

**Ausschuß für Schule und Weiterbildung**

**Protokoll**

60. Sitzung (öffentlich)

11. Januar 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 16.45 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Frey (SPD)

Stenographinnen: Frau Schröder-Djug (Federführung)  
Frau Pahlke (als Gast), Frau Zinner

**Tagesordnung:**

**Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung  
(SoSchEntwG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7186

**Öffentliche Anhörung**

Die Sachverständigen tragen - gegliedert in zwei Beratungsblocks - ihre  
Stellungnahmen vor und beantworten anschließend Fragen der Abge-  
ordneten.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Die einzelnen Wortbeiträge beginnen jeweils auf folgenden Seiten des Protokolls:

	Seiten	Zuschriften
Verband Deutscher Sonderschulen Landesverband NRW e. V., Mönchengladbach Heinrich-W. Stock	1	11/3795
Helene Dolfen	34	
Lebenshilfe für geistig Behinderte Landesverband NRW e. V., Hürth Frau Bicanski	2, 35	11/3843
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter (LAG SB NRW), Münster Geesken Wörmann	5, 37	11/3863
LERNEN FÖRDERN Landesverband zur Förderung Lernbe- hinderter, Espelkamp Margarethe Behme	7, 37	11/3858
Landesarbeitsgemeinschaft NRW e. V. "Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen" Marlene Bremer - van Beek	10, 38	11/3880
Arbeitskreis Grundschule Der Grundschulverband e. V. - Landesgruppe NRW, Duisburg Marlies Hergarten	13, 39	11/3819

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung11.01.1995  
sd-fre

	Seiten	Zuschriften
Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e. V. Landesverband NRW, Dortmund Brigitta Blömecke	14, 40	-
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband NRW, Essen Renate Böse	18, 41	11/3847
Verband Bildung und Erziehung (VBE), Dortmund Hermann Grus	21, 43	11/3879
Landeselternschaft Grundschulen, Bonn Renate Hendricks	46	11/3892
Landeselternrat der Gesamtschulen Landesverband NRW, Köln Brigitte Hogrefe	49	-
Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln Landkreistag NRW, Düsseldorf Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf Klaus Hebborn	51, 94	11/3903 - 11/3885
Landschaftsverband Rheinland, Köln Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster Joachim Pütz	55, 97	11/3832 -

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

	Seiten	Zuschriften
Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen, Coesfeld Udo Beckmann	62, 99	11/3838
Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Sonderschulen, Mettmann Harda Zerweck	63, 99	11/3857
Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Recklinghausen Dietrich Brauer	70	-
Landeschüler/-innenvertretung NRW, Düsseldorf Sabine Disse	73	-
Prof. Dr. Gustav Otto Kanter, Köln	73, 103	11/3851
Prof. Dr. Manfred Grohnfeldt, Köln	75	11/3844
Wolf-Dietrich Trenner, Siegburg	77, 103	-
Jutta Schattmann, Bielefeld	80	11/3848
Aktionsbündnis "Gemeinsam spielen, lernen, leben" Frank Hoffmann	84, 105, 106	-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

## Seiten

Abgeordnete Langenbruch (SPD)

86

Abgeordnete Gebauer-Nehring (SPD)

89

Abgeordneter Dr. Dammeyer (SPD)

28

Abgeordneter Heidtmann (SPD)

31, 93

Abgeordnete Kever-Henseler (SPD)

32, 86

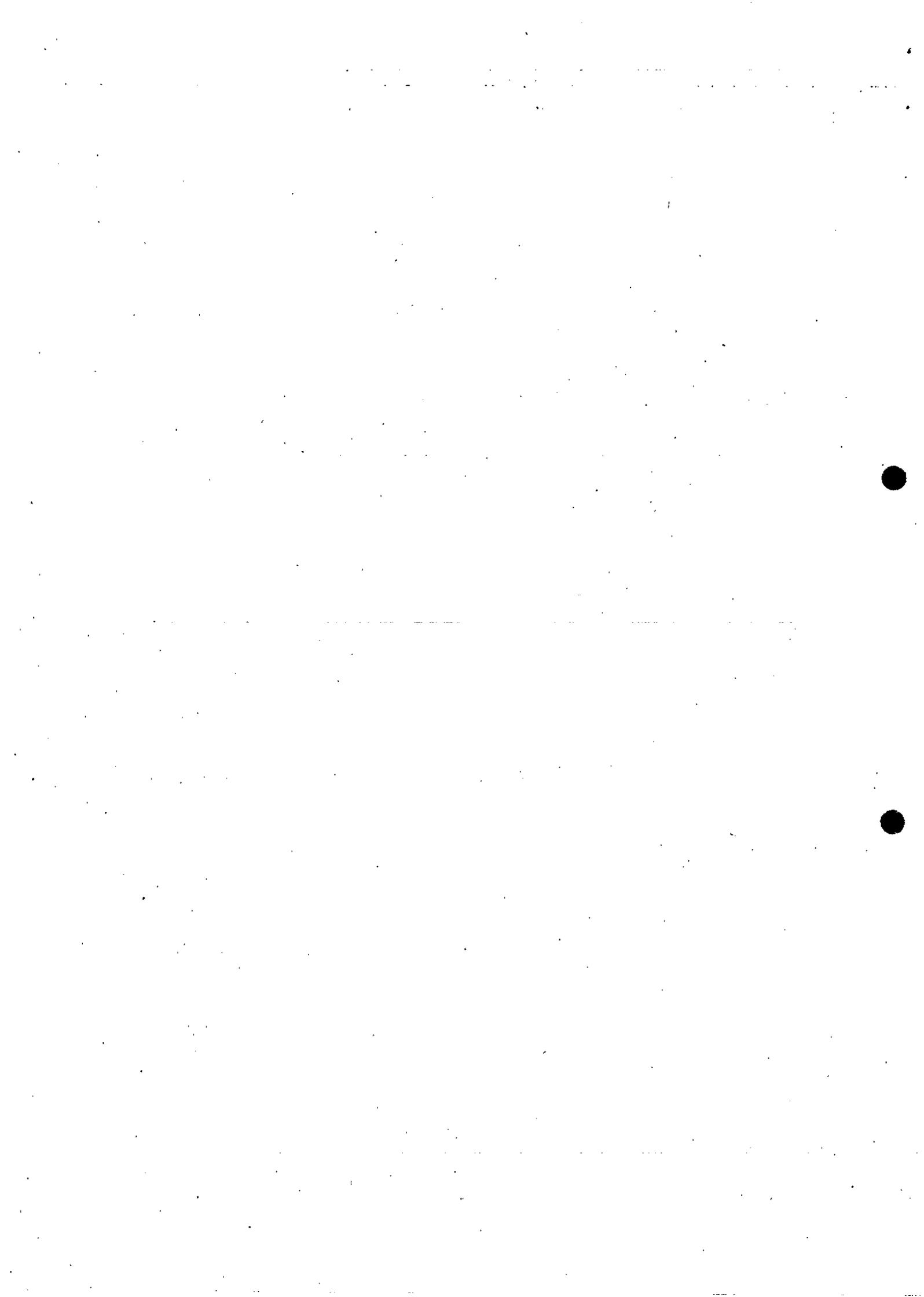
Abgeordneter Dr. Reichel (F.D.P.)

26

Abgeordnete Schumann (GRÜNE)

29, 90

\*\*\*\*\*



Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und gibt Hinweise zum Ablauf der Anhörung.

Heinrich-W. Stock (Verband Deutscher Sonderschulen, Landesverband NRW e. V.): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Landesverband VDS - Fachverband für Behindertenpädagogik - möchte sich zunächst einmal für die Möglichkeit bedanken, im Rahmen einer öffentlichen Anhörung eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Die Ankündigung eines Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung hat Hoffnungen geweckt und Erwartungen ausgelöst, die sich leider nicht erfüllt haben. Der VDS begrüßt zwar uneingeschränkt die Absicht, die pädagogische Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher angemessen gesetzlich zu regeln, muß aber getreu seinem Selbstverständnis als Fachverband auf Sicherstellung erreichter Standards bestehen und deren Verbesserung fordern. Der schon im Vorwort zum Sonderschulentwicklungsgesetz wiederholt formulierte Haushaltsvorbehalt läßt befürchten, daß die im Land Nordrhein-Westfalen bereits realisierte Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung gebremst, ja zurückgefahren werden soll.

In § 7 Abs. 1 des Entwurfs zum Schulpflichtgesetz wird die Verpflichtung zum Besuch einer Sonderschule für die Kinder und Jugendlichen, die wegen körperlicher, seelischer und geistiger Behinderung oder wegen erheblicher Beeinträchtigung des Lernvermögens im Unterricht einer Grundschule oder einer weiterführenden allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können, somit sonderpädagogischer Förderung bedürfen, als Regelfall ausgewiesen. Die Absätze 2 bis 4 befassen sich eingehend mit der Möglichkeit, sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht Behinderter und Nichtbehinderter in allgemeinen Schulen zu realisieren, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind oder geschaffen werden können.

Wir stellen fest, daß der Finanzrahmen des Landeshaushaltes und der Schulträger die entscheidenden Bedingungen setzen. Eine echte Wahlmöglichkeit wird auf gesetzlicher Grundlage verwehrt bzw. eingeschränkt. Das Zufallsprinzip entscheidet, ob ein Kind oder Jugendlicher am gemeinsamen Unterricht teilnehmen kann oder der Sonderschule zugewiesen werden muß. Ob solche Praktiken dem Ansehen der Sonderschule förderlich sind, möchte ich bezweifeln. Der VDS verweist in diesem

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

Zusammenhang auf den im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz.

Wir begrüßen ausdrücklich die in Abs. 6 angekündigte Rechtsverordnung zum Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Entscheidung über die Festlegung des Förderortes. Der Entwurf zum Schulverwaltungsgesetz (§ 4 Abs. 6) eröffnet neue und unseres Erachtens gute Möglichkeiten, Sonderschulen unterschiedlicher Typen im organisatorischen und personellen Verbund als eine Schule zu führen. Die als Ausnahmefälle apostrophierten Sonderschulklassen als Teil einer Sonderschule an allgemeinen Schulen oder sonderpädagogische Förderklassen als Teil der allgemeinen Schule stoßen aus pädagogischen und psychologischen Gründen auf erhebliche Bedenken.

In diesen Klassen können sich nun jahrgangsübergreifend behinderte Kinder unterschiedlichen Alters, unterschiedlicher Entwicklung und unterschiedlicher Behinderung einfinden. Betreut werden diese Kinder dann durch einen Sonderpädagogen, dem die nach Auffassung des Landesverbandes nicht leistbare Aufgabe zuteil wird, allen Kindern gerecht zu werden.

Es ist zu befürchten, daß diese Maßnahmen nur aus organisatorischen und vor allem finanziellen Erwägungen getroffen werden. Kriterien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind uns nicht bekannt. Diese müssen eng und restriktiv gefaßt werden. Abschließend möchte ich noch einmal herausstellen, daß wir das Bemühen um das Schaffen von Rechtsgrundlagen für eine Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung erkennen und begrüßen.

Die Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik - Beschluß der KMK vom 6. Mai 1994 - fassen unseren Standpunkt zusammen: "Bei allen geplanten Veränderungen ist darauf zu achten, daß die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang der Fördermaßnahmen gesichert wird, daß Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unabhängig von Ort und Form der Förderung möglichst gleiche Bildungschancen erhalten." An diesem Anspruch wird das künftige Sonderschulentwicklungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu messen sein. - Ich bedanke mich.

Frau Bicanski (Lebenshilfe für geistig Behinderte, Landesverband NRW e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich muß ein wenig polemisch anfangen. Die wiederholte Anhörung zum Thema Integration behinderter Kinder in die Regelschule - und darauf läuft der vorgelegte Entwurf des

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

Sonderschulentwicklungsgesetzes hinaus - ist das nun eigentlich? Das Argument: Wir müssen Erfahrungen sammeln, trägt nicht mehr. Es wurden bereits reichlich Erfahrungen gemacht, und zwar wissenschaftlich begleitet und dokumentiert. Die Erfahrungen waren durchweg positiv. Nun ist wirklich zu fragen: Gibt es einen breiten politischen Willen, den gemeinsamen Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder als gleichberechtigte Alternative zur Sonderschule gesetzlich festzuschreiben?

Die erste Voraussetzung ist, daß Eltern das Wahlrecht zugesprochen wird, und zwar begleitet von qualifizierter, gemeinsamer Beratung von Eltern und Fachleuten, der Aufstellung eines Förderplans und der Ausarbeitung eines Angebots, um dem einzelnen behinderten Schüler den Besuch der Regelschule, sei es im Primar- oder Sekundarbereich oder in der Berufsschule zu ermöglichen. Ich möchte dazu eine Information am Rande geben. In Österreich ist das Wahlrecht seit Herbst 1993 gesetzlich verankert. Etwa ein Viertel der Eltern entscheiden sich zur Zeit für die Regelschule.

Zweitens. In Rechtsverordnungen müssen klare Rahmenbedingungen verankert sein, die sowohl der Schule als auch den Eltern Möglichkeiten zur Umsetzung an die Hand geben. Das bedeutet vor allem die Festsetzung von Klassenstärken und der Relation von behinderten und nichtbehinderten Schülern, Doppelbesetzung mit einem Regel- und einem Sonderpädagogen und Aussagen über notwendige bauliche und technische Voraussetzungen, die ich aber für weniger wichtig halte. Es sollte nicht zwischen zielgleichem und zieldifferenziertem Lernen unterschieden werden. Lernen ist immer zieldifferent.

Drittens. Es sollte keine Tricks - entschuldigen Sie bitte das Wort, aber es scheint sich in meinen Augen um einen Trick zu handeln - angewandt werden, wie das zur Zeit kursierende Differenzmodell. Das bedeutet eine drastische Verschlechterung für behinderte Schüler in integrativen Schulformen und wird dazu führen, daß Regelschulen noch weniger Bereitschaft zeigen, sich auf den gemeinsamen Unterricht einzulassen.

Viertens. Die Kostenneutralität ist zumindest für einen Übergangszeitraum nicht zu erreichen. Mittel- und langfristig ist sie jedoch möglich. Wenn wir davon überzeugt sind, daß gemeinsamer Unterricht allen Kindern zugute kommt und vielleicht ein insgesamt verbessertes gesellschaftliches Klima erreicht werden könnte, dann müssen wir auch bereit sein, in erhöhtem Maße zu investieren.

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

Fünftens. Letztlich wird eine allgemeine Schulreform nötig sein, um die Vielfalt und die in den letzten 30 Jahren gemachten Erfahrungen zu bündeln. Vielleicht waren diese verzweigten Wege nötig, um zu beweisen, wie lernfähig behinderte, auch schwerstbehinderte Kinder sind. Jetzt ist es an der Zeit, all das zusammenzuführen. Der gemeinsame Unterricht als selbstverständliche Alternative zur Sonderschule wird nur dann in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden, wenn ein entsprechendes Gesetz das vorschreibt. Das zeigt z. B. die Erfahrung aus dem Jahre 1978, als per Erlaß die Schulpflicht für alle Kinder, auch und gerade für die schwerstbehinderten Kinder festgelegt wurde. Das passierte damals gegen vehementen Widerstand der Sonderpädagogen, die ihr gesamtes System gefährdet sahen. Schwerstbehinderte Schüler würden vielleicht heute noch vom Schulbesuch ausgeschlossen sein, wenn diese Anordnung damals nicht gekommen wäre.

Eine solche gesetzliche Festschreibung der Alternative gemeinsamer Unterricht erfordert sicherlich Mut. Aber nach nunmehr 20 Jahren guter Erfahrungen muß der Mut vielleicht nicht mehr ganz so groß sein. Es kann nicht angehen, daß gesagt wird: Integration ja, aber abhängig von Haushaltsmitteln, Schulaufsicht, Schulträgern, Lehrern und last but not least der Zustimmung der Nichtbehinderten-Eltern, so möchte ich sie einmal nennen. Das bedeutet in der Praxis eine unzulässige Ungleichbehandlung. Jahr für Jahr laufen viele Eltern von behinderten Kindern trotz ungeheurem Einsatz und Kampf vor die Wand. Nur einige wenige werden es vielleicht schaffen.

Ich möchte Ihnen auch dazu ein Beispiel geben. Es ist zugegebenermaßen brisant. Ich denke aber, daß Sie es richtig verstehen werden. Stellen Sie sich vor, daß ausländischen Kindern ein solches Verfahren bei der Einschulung zugemutet würde. Ein berechtigter Aufschrei ginge durch das Land. Diese Diskriminierung würde sofort als solche erkannt und selbstverständlich umgehend beseitigt. Bei behinderten Kindern schreit jedoch niemand auf.

Als Vertreterin des Landesverbandes der Lebenshilfe für geistig Behinderte Nordrhein-Westfalen kann ich Sie nur auffordern und bitten, das Sonderschulentwicklungsgesetz dahin gehend zu ändern, daß der gemeinsame Unterricht als Alternative zur Sonderschule allen behinderten Schülern offensteht. Die Sonderschulen, vielleicht nicht alle, müssen als Angebot jedoch erhalten bleiben. Wenn wir eines Tages alle gemeinsam zu der Überzeugung gelangen, daß diese Schulform überflüssig ist, dann werden wir sie sicherlich auch gemeinsam gern abschaffen.

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995

Pa

Das wäre der schönste Erfolg, der auf diesem Weg zu erreichen wäre. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Frau Geesken Wörmann (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die LAG ist eine Vereinigung von zur Zeit 51 Mitgliedsverbänden behinderter und chronisch kranker Menschen. Wir haben insgesamt 150 000 Einzelmitglieder. Die LAG ist ein Elternverband für die Schulform Sonderschule.

Wir haben uns seit Jahren mit dem Thema des gemeinsamen Unterrichts für Behinderte und Nichtbehinderte auseinandergesetzt. Wir haben seit über 20 Jahren immer wieder Stellung bezogen. Auch zu dem jetzt anstehenden Sonderschulentwicklungsgesetz haben wir uns schon mehrfach geäußert.

Unsere Kritik liegt schriftlich vor. Ich werde sie deshalb nicht mehr wiederholen. Ich nenne nur Stichworte wie das Wahlrecht der Eltern, das Differenzmodell, das sicherlich ebenso wie die Kostenneutralität ein Problem ist, und den generellen Anspruch auf gemeinsamen Unterricht, der bisher nicht generell begründet ist. Trotz unserer Kritik zur vorliegenden Novelle ist gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage zumindest ein gewisser Fortschritt festzustellen. Im Vordergrund steht das Feststellen des individuellen Förderbedarfs statt einer Zuweisung zu einem bestimmten Sonderschultyp. Zweitens wird für den gemeinsamen Unterricht die ausschließliche Form des Schulversuchs verlangt. Ich denke, das ist ein kleiner Schritt, der aber in die richtige Richtung geht.

Im folgenden will ich im Zusammenhang mit dem, was in unseren Mitgliedsverbänden diskutiert und gefordert wird, aufzeigen, wohin dringend notwendige Schritte gehen müssen. Erstens. Sehr viele anerkanntermaßen behinderte Kinder besuchen bereits jetzt Regelkindergärten in Familiennähe. Die gemeinsame Erziehung in Kindergärten findet eine hohe Akzeptanz. Diese Kinder wollen mit ihren Freunden und Freundinnen aus dem Kindergarten in eine Grundschule gehen. Nach § 7 des jetzt in Rede stehenden Gesetzes besteht aber die Verpflichtung, in der Regel eine Sonderschule zu besuchen, es sei denn, die in Frage kommenden Regelschulen verfügen über die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung.

Ihnen ist sicherlich auch bekannt, daß im allgemeinen davon auszugehen ist, daß diese Voraussetzung in den Regelschulen

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

nicht gegeben sind, so daß die Antragsteller, in der Regel die Erziehungsberechtigten, die Eltern, sich mindestens anderthalb Jahre vor dem Schulbesuch ihres behinderten Kindes um den Etat des Schulträgers kümmern müssen und vor allem, so denke ich, Aufklärung und Überzeugungsarbeit in der Verwaltung leisten müssen. Damit ist die tatsächliche Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts gesellschaftlich wichtig, für Erwachsene und Kinder, so haben wir in vielen Versuchen gehört, gleichermaßen gewinnbringend und mit dem SPD-Antrag grundsätzlich auch gewollt. Die Umsetzung liegt beim Durchsetzungswillen und dem Durchsetzungsvermögen der Eltern.

Demgegenüber stelle ich fest, daß nach der Verordnung zur Feststellung des Förderbedarfs und des Förderortes die Elternbeteiligung in Anhörung und Information besteht. Das ist zu wenig.

Zweitens. Immer mehr Eltern sind nicht mehr bereit, ihren behinderten Kindern den oft sehr langen Schulweg oder einen Internataufenthalt zuzumuten. So besuchen behinderte Kinder z. B. die Geistigbehinderten-Schule vor Ort. Sie besuchen diese Schule, ohne die notwendige behindertenspezifische Förderung zu erfahren. Förderbedarf und -finanzierung sind dringend abzuklären. Hier gibt es Regelungsbedarf.

Drittens. In den letzten Jahren stellen wir mit Sorge einen überproportionalen Anstieg der Zahl von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen fest. So stieg die Zahl in den Schulen für Sprachbehinderte, Erziehungshilfe und in den Schulen für Körperbehinderte. Das mag unterschiedliche Gründe haben, aber es ist die Frage zu klären, ob bei wachsenden Schülerzahlen unter Umständen doch die Neigung besteht, bei Schülern mit Förderbedarf auf Sonderschulbedürftigkeit zu erkennen. Der Anteil schwerstbehinderter Schüler in den Sonderschulen nimmt zu. Es besteht hier ein großer Mangel an Sonder- und Heilpädagogen, an Pflegepersonal, Therapeuten und Sozialarbeitern.

Viertens. Im Verlauf der letzten Jahre sind in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft Fortschritte bei der Eingliederung von Kindern und Jugendlichen in das allgemeine Bildungssystem gemacht worden. Das geschah sicher mit unterschiedlichem Tempo und politischem Willen. Die Bundesrepublik, so stelle ich fest, läuft bei dieser Entwicklung hinterher.

Fünftens. Ich bin nicht der Ansicht, daß die gemeinsame Erziehung keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt im besonderen und auf die Volkswirtschaft im allgemeinen hat, wie es einleitend zur Gesetzesnovelle heißt. Es ist volkswirtschaftlich ein Gewinn, wenn behinderte Menschen auf Grund der

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

Behindertenpolitik nicht mehr in Heimen oder der Psychiatrie leben müssen. Sie können ihr Leben oft selbständig gestalten und in den allgemeinen Arbeitsmarkt einbezogen werden. Es rechnet sich spätestens mittelfristig.

Eine Behindertenpolitik, die den berechtigten Wunsch der Behinderten nach gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an persönlicher Souveränität zur Leitlinie ihres Handelns macht, trägt dazu bei, Formen von Isolation und Abhängigkeit aufzubrechen und Behindertenfeindlichkeit und Gewalttätigkeit abzuwehren. Sie sehen, es ist ein weites Feld. Ich wiederhole mich: Ich bedaure, daß die heutigen Anhörungen zu Behindertenfragen parallel laufen. - Vielen Dank.

(Beifall)

Margarethe Behme (LERNEN FÖRDERN, Landesverband zur Förderung Lernbehinderter): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Endlich ein Gesetz, das die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf regelt, könnte man sagen, wenn es ausschließlich um eine Verbesserung der schulischen und gesellschaftlichen Möglichkeiten für alle behinderten Schülerinnen und Schüler gehen würde. Neben den begrüßenswerten Aspekten des Entwurfs, z. B. daß eine verlässliche Rechtsgrundlage für die sonderpädagogische Förderung auch für den gemeinsamen Unterricht geschaffen werden soll, daß das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Festlegung des Förderortes zukünftig in einer Rechtsverordnung geregelt werden soll, daß der Regelförderort für sonderpädagogische Förderung auch weiterhin die Sonderschule sein soll, da Kinder, die einen hohen sonderpädagogischen Förderungsbedarf haben, in der Sonderschule häufig besser gefördert werden können, will der Landesverband zur Förderung Lernbehinderter, LERNEN FÖRDERN einige Punkte aufzeigen, die es nach unserer Auffassung vor einer Verabschiedung des Gesetzentwurfs zu überdenken gilt.

Zuerst zum Schulpflichtgesetz: Es genügt nicht, wenn lediglich ausgeführt wird, daß sich die allgemeinen Schulen verstärkt für Sonderpädagogik und behinderte Kinder und Jugendliche öffnen sollen. Es fehlt die Verpflichtung für den Schulträger, die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung sicherzustellen. Denn Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf benötigen z. B. neben dem Lehrpersonal auch Therapeuten, Sozialpädagogen und Hilfskräfte. Ebenso fehlt eine Definition der erforderlichen Ressourcen einer Grundschule, die zur Abdeckung des sonderpädagogischen Förderbedarfs notwendig sind.

Des weiteren finden wir die Ausführungen in Abs. 4, daß der gemeinsame Unterricht keinen höheren Personalaufwand gegenüber dem Unterricht in Sonderschulen haben soll, einigermaßen verwirrend, wenn in der Begründung zum Gesetzentwurf von fünf Wochenstunden für die sonderpädagogische Förderung gesprochen wird. Das ist ein eindeutiger Widerspruch zu der Aussage im Gesetzestext.

Die Schüler-Lehrer-Relation für Lernbehinderte ist derzeit 10,6 : 1, was nur etwas mehr als zwei Sonderschullehrerwochenstunden pro Woche und Schüler ergibt und nicht etwa fünf. Dabei reichen diese zwei Stunden für eine sonderpädagogische Betreuung bei weitem nicht aus. Auch das sogenannte Differenzmodell gibt für Lernbehinderte nicht genügend Stunden her, es sei denn, man begrenzt die Aufnahme von lernbehinderten Schülerinnen und Schülern zum gemeinsamen Unterricht von vornherein.

Wenn nach dem erwähnten Grundsatz verfahren wird, bedeutet das eine erhebliche Benachteiligung von lernbehinderten gegenüber anders behinderten Mitschülerinnen und Mitschülern beim gemeinsamen Unterricht. Um zum einen eine Benachteiligung der lernbehinderten Kinder und Jugendlichen auszuschließen und zum anderen die Schüler-Lehrer-Relation den Erfordernissen in der Praxis anzupassen, schlagen wir eine Senkung der Schüler-Lehrer-Relation für Lernbehinderte auf das Niveau von anderen Behinderungsarten vor, wie z. B. bei Erziehungsschwierigen und Sprachbehinderten auf 7,9 : 1. Eine andere Möglichkeit wäre, die Sonderschullehrerwochenstunden für alle Behinderten im Gesetzestext zu verankern.

Ich habe hier ganz bewußt von Sonderschullehrerwochenstunden gesprochen. Denn es kann nicht angehen, daß man beabsichtigt, sonderpädagogischen Förderunterricht durch Lehrerinnen und Lehrer erteilen zu lassen, denen eine diesbezügliche Ausbildung fehlt, wie das im Differenzmodell angedacht worden ist. Werden hierbei nicht auch die Lehrpersonen der allgemeinen Schulen einfach überfordert? Was würden Sie denn sagen, wenn Ihre Söhne und Töchter, die z. B. ein Gymnasium besuchen, plötzlich von Grundschullehrern unterrichtet würden? Das würde Ihnen sicher auch nicht gefallen. Ihre Kinder würden nämlich nicht entsprechend gefördert. Ich möchte es noch einmal betonen: Lehrerinnen und Lehrer, die sonderpädagogisch fördern, benötigen eine entsprechende Ausbildung.

Grundsätzlich befürworten wir, daß durch die angekündigte Rechtsverordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die schon lange notwendige Ablösung des Sonderschulaufnahmeverfahrens erfolgen soll. Es gibt dennoch einige Kritikpunkte, die wir einer ausführlichen Stellungnahme vor-

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

wegnehmen wollen. Traut man Eltern so wenig zu, daß sie lediglich eine Möglichkeit zu einer Aussprache während der Erstellung des Gutachtens erhalten sollen, was ja schon ein Fortschritt gegenüber dem alten SAV ist? Nach unserer Auffassung sind die Eltern an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, z. B. durch ein Mitspracherecht, wie das schon seit Jahren im Saarland üblich ist. Dort haben die Eltern ein Stimmrecht in einem sogenannten Förderausschuß.

Wir meinen außerdem, daß Erziehungsberechtigte einen Anspruch darauf haben sollten, daß ihnen Entscheidungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde über den Förderbedarf ihres Kindes mit einer Begründung mitgeteilt werden. Dies gilt natürlich genauso für alle anderen Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten, die im Verordnungsentwurf genannt sind.

Aus dem Schulverwaltungsgesetz möchte ich hier nur den Passus aufgreifen, der sich mit der Möglichkeit der Einrichtung von Sonderklassen oder sonderpädagogischen Förderklassen an allgemeinbildenden Schulen befaßt. Hier kann sich der Landesverband zur Förderung Lernbehinderter nicht einverstanden erklären, auch wenn das nur in Ausnahmefällen und mit einem besonderen Konzept erfolgen soll. Die Vielfalt sonderpädagogischer Hilfen, die an Sonderschulen Standard sein müssen, kann in Sonderklassen an allgemeinbildenden Schulen nicht gewährleistet werden. Auch dem individuellen Förderbedarf und Bildungsanspruch eines beeinträchtigten Kindes kann dort nicht in vollem Umfang entsprochen werden. Die Einrichtung von Sonderklassen verstärkt die Ausgrenzung der behinderten Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße, da eine Stigmatisierung selbst bei erhöhtem pädagogischen Engagement des Lehrpersonals nicht verhindert werden kann.

Daß die Einrichtung solcher Klassen nur in Ausnahmefällen passieren soll, können wir schon deshalb nicht ganz glauben, weil es schon jetzt Schulträger gibt, die über die Einrichtung von Sonderklassen schon jetzt mehr als laut nachdenken, auch wenn z. B. eine Schule für Lernbehinderte gut erreichbar ist. So spart man vielleicht ein paar Mark an Fahrtkosten. Ob man so dem Förderbedarf der betroffenen Schülerinnen und Schüler nachkommt, ist fraglich. Im Gegensatz dazu ist die Einrichtung von Sonderklassen an berufsbildenden Schulen eine wichtige Möglichkeit, um eine begabungsgerechte Förderung auch von behinderten Schülerinnen und Schülern im Rahmen der beruflichen Bildung zu ermöglichen.

Abschließend möchte ich bemerken, daß wir den Bildungsanspruch unserer lernbeeinträchtigten Kinder durch die Unklarheiten im Gesetzentwurf gefährdet sehen. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, daß kommunalpolitische und haushaltsmäßige Gegeben-

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

heiten über pädagogische Entscheidungen für den Bildungsweg eines behinderten Kindes gestellt werden. Bedauerlicherweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung vom Mai 1994 im letzten Entwurf des Sonderschulentwicklungsgesetzes kaum wiederzufinden. Unserer Meinung nach ist hier noch einiges aufzuarbeiten. - Vielen Dank.

(Beifall)

Marlene Bremer-von Beek (Landesarbeitsgemeinschaft NRW e. V., "Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen"): Die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen e. V. vertritt Elterninitiativen aus allen Regionen Nordrhein-Westfalens, die sich für den Erhalt und die Schaffung von gemeinsamen Lebenszusammenhängen von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen einsetzen. Der gemeinsame Lebensalltag soll durch die Überwindung von Barrieren in unseren Köpfen und der dinglichen Umwelt möglich werden. In den örtlichen Initiativen engagieren sich Eltern von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie Fachleute aus allgemeinen und sonderpädagogischen Einrichtungen. Die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen arbeitet seit 1985 und ist vom Kultusministerium als Elternverband im Sinne des Schulmitwirkungsgesetzes anerkannt.

In dieser Funktion beteiligen wir uns aktiv an der Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nichtbehinderter Kinder. Somit ist der Gesetzentwurf ein zentrales Anliegen. Der Schulversuch hat in den vergangenen Jahren den rechtlichen Rahmen für den gemeinsamen Unterricht gegeben. Eltern haben ihn angeregt, erkämpft und begleitet. Viele haben auf diesem Weg versucht, ihren Kindern den gemeinsamen Schulalltag zu ermöglichen. Es werden immer noch mehr, die das wollen. Aber nur einige hatten das Glück, ihrem Willen entsprechend die gemeinsame Beschulung gewährt zu bekommen. Die Mehrzahl ist nach intensiven Bemühungen abgewiesen worden. Ganz besonders schmerzlich ist das im Übergang zur Sekundarstufe I.

Das Zustandekommen einer sogenannten Integrationsklasse war von einer Konstellation vieler glücklicher Umstände abhängig. Seit langem fordern wir deshalb die Änderung des § 7 des Schulpflichtgesetzes, damit dem Elternwillen Rechnung getragen wird. So gesehen sind wir Mitverursacher dieser Gesetzesinitiative.

Der zur Debatte stehende Gesetzentwurf ist in dieser Form für Eltern und ihre Kinder in keinem Punkt eine Weiterentwicklung.

Für Eltern behinderter Kinder bleibt der rechtlose Zustand der noch geltenden Bestimmung bestehen. Die Wahl des Förderortes obliegt weiterhin der Schulaufsicht. Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs werden die Eltern lediglich gehört. Damit bleiben die Eltern der Willkür der entscheidenden Instanz ausgeliefert.

Erst in dem Moment, in dem die Kinder für den gemeinsamen Unterricht ausgewählt worden sind, hat es eine rechtliche Absicherung. Für die Erreichung des Ziels hat das Gesetz in der Praxis keine Relevanz. Es dient nur der Schulverwaltung, den Trägerorganisationen und den Trägern. Wir brauchen ein Gesetz, das die zermürbenden Auseinandersetzungen an der Basis zwischen der Schulaufsicht, den Schulträgern, den Lehrern und Lehrerinnen und den Eltern regelt.

Sie können sich kaum vorstellen, was sich auf der Ebene abspielt und abgespielt hat. Da wird oft ein unwürdiger Kampf unter dem Deckmantel "zum Wohle der Kinder" gekämpft. Unter dem neuen Gesetz wird das nicht anders sein. Wir erwarten ein Gesetz, das den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht-behinderter Kinder regelt. Es muß ein Leitfaden für die Umsetzung von Anträgen auf gemeinsamen Schulbesuch sein. Wir brauchen ein Gesetz, in dem der politische Wille für den Ausbau des integrativen Unterrichts für die Zeit der Schulpflicht erkennbar ist.

Gemeinsamer Unterricht ist eine politische Entscheidung. Das heißt: Ja oder Nein, aber nicht: abhängig von vorhandenen Mitteln. Der politische Gestaltungswille muß erkennbar sein. Es darf nicht heißen: Sonderschulentwicklungsgesetz, sondern: Gesetz für gemeinsamen Unterricht. Es darf ebenfalls nicht heißen: "im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel," sondern: "Mittel und Wege müssen gefunden werden, um das Geld für personelle und sächliche Ausstattung bereitzustellen". Ansonsten wird der Schweregrad der Behinderung wieder zu leicht zum Selektionskriterium.

Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft haben in den vergangenen Jahren sehr intensiv dafür gearbeitet, daß der gemeinsame Unterricht für immer mehr Kinder möglich wurde. In Einzelfallberatungen, in öffentlichen Veranstaltungen, auf Fachtagungen, in Gesprächen mit Schulverwaltung und Schulaufsicht und nicht zuletzt mit Ihnen, den Politikern, konnten wir über den neuen Weg reden.

Im Aktionsbündnis "der Zaun muß weg" unterstützen fast 100.000 Menschen unsere Forderung, daß gemeinsames Leben und Lernen zum Regelfall werden soll und daß Einweisungen in Son-

dereinrichtungen gegen den Willen der Eltern nicht zulässig sind. Mut macht uns auch der Beschluß des Landtags vom 28. Januar 1993, der den Ausbau des gemeinsamen Schulbesuchs empfahl. Auch die KMK-Empfehlung geht in die Richtung der Förderung der gemeinsamen Erziehung. Vor allem aber hat uns die Grundgesetzänderung Mut gemacht.

Zu alledem paßt der Gesetzentwurf nicht. Er hat uns sprachlos und wütend gemacht. Sprachlos würde ich den Rest der Zeit jetzt schweigen. Vielleicht könnte man das als Schweigeminute für die abgewiesenen Kinder gebrauchen. Wütend würde ich jetzt toben und den Gesetzentwurf stellvertretend für viele zerreißen. Beides hilft nicht. Dabei sind wir so sicher, mit unseren Forderungen im Recht zu sein. Die Zusammenfassung unserer Forderungen steht auf unserer schriftlichen Stellungnahme, die von dem, was ich hier bereits vorgetragen habe, abweicht.

Was wissen die Eltern und Vertreter der Kinder, was Sie nicht wissen? Die positiven Ergebnisse des Schulversuchs gemeinsamer Unterricht kennen Sie. Diese geben eigentlich nur über das gemeinsame Leben und Lernen in der Schule Auskunft. Schule bestimmt aber auch für viele Jahre den Kinder- und Familienalltag. Die Auswirkung, die der gemeinsame Schulbesuch aller Kinder auf das Zusammenleben der Familie und das weitere soziale Umfeld hat, ist auf lange Sicht von noch viel größerer Bedeutung.

Wir erleben durch die Nichtaussonderung unserer behinderten Kinder, daß wir als Familie das Leben zusammen besser lernen. Unsere Kompetenz im Umgang miteinander nimmt zu. Das gleiche gilt auch für das weitere Umfeld. Unsicherheiten im Umgang miteinander werden abgebaut. Kinder untereinander entwickeln sie erst gar nicht. Freundschaften können gepflegt werden. Diese größere Vertrautheit bietet den behinderten Menschen Schutz. Übergriffe Dritter sind so weniger gefährlich und besser abzuwehren. Wir können als Familie normaler leben und uns besser integrieren, wenn Schule heimatnah mit allen anderen stattfindet. Wenn wir als Familie oder Lebensgemeinschaft am öffentlichen Leben teilhaben können, ist die Auseinandersetzung mit Behinderung und Andersartigkeit täglich möglich und nötig. Das Zusammenleben mit einem behinderten Kind in unserer Gesellschaft ist nicht leicht, und nur wenige von uns haben es gelernt.

Instinktiv wissen Eltern aber, daß ihre Kinder, auch wenn sie behindert sind, die gleichen Rechte auf Teilhabe an der Gemeinschaft, Familie und Nachbarschaft haben. Allerdings ist die Angst oft sehr groß, die zusätzlichen Aufgaben meistern zu können, die eine Behinderung mit sich bringt. Oft sind auch die Lebensumstände so, daß es nicht machbar erscheint, dem

Kind innerhalb der Ursprungsfamilie eine gute Entwicklung ermöglichen zu können. Trauen sich Eltern trotzdem, ihrem Kind den Platz einzuräumen, dann brauchen sie alle Unterstützung, die man geben kann. Dazu gehören der gemeinsame Unterricht in der heimatnahen Regelschule und Beratung in diese Richtung.

Ich bitte Sie im Namen unserer Mitglieder: Verabschieden Sie das Gesetz in dieser Form nicht. Ersparen Sie uns den weiteren Kampf gegen Windmühlen. Wir brauchen unsere Kraft für die Gestaltung unseres Zusammenlebens mit den Kindern und für die Qualität des Umgangs miteinander. Machen Sie sich mit der Praxis vertraut. Ich glaube, das ist unser Wissensvorsprung und das ist der Schlüssel zur Lösung der Geschichte.

(Beifall)

Marlies Hergarten (Arbeitskreis Grundschule, Der Grundschulverband e. V. - Landesgruppe NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Für den Grundschulverband möchte ich gern zwei Punkte herausgreifen. Erstens. Die Grundschule ist die für alle Kinder gemeinsame Schule. Das ist eine Aussage in den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Grundschule. Damit muß Grundschule auch Regelschule für behinderte Kinder sein. Der Entwurf zum Sonderschulentwicklungsgesetz sieht die Sonderschule als Regelschule für die behinderten Kinder vor. Somit fordert dieses Gesetz nicht Integration, sondern fördert Degregation. Ein solches Sonderschulrückentwicklungsgesetz ist für uns der schulpolitische Sündenfall schlechthin.

Zweitens. Die Grundversorgung der behinderten Kinder mit sonderpädagogischen Kapazitäten muß gewährleistet sein. Aus der Sicht der Grundschule müssen zum Wohle aller, aber ganz besonders zum Wohle der behinderten Kinder die verschiedenen Professionen und Kompetenzen zusammengeführt werden. Das läßt sich nicht verwirklichen, wenn eine Sonderschullehrerin oder ein Sonderschullehrer am Vormittag für ein paar Stunden in den Unterricht kommt und direkt nach dem Unterricht wieder verschwindet, weil sie oder er an der nächsten Schule auch noch ambulant fördern muß. Das ist nur eine Störung des Unterrichts und keine Hilfe.

Eine solche Parzellierung der gemeinsamen Arbeit verhindert notwendige kontinuierliche Absprachen bei der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Gerade dann, wenn nicht alle Stunden am Vormittag im Team gearbeitet werden können, ist diese tägliche Abstimmung über individuelle Förderung unerlässlich. Das Differenzmodell garantiert diese notwendige Kontinuität nicht.

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

In der vorliegenden Form verlangt der Gesetzentwurf, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zunächst etikettiert werden, damit sie zählbar gemacht werden, und Sonderschullehrerstunden für sie ausgerechnet werden können, um die Kinder anschließend wieder zu integrieren. Wir stellen uns den umgekehrten Weg vor.

Eine Grundschule, die wohnortnahe Integration zum Bestandteil ihres Schulprogramms gemacht hat, braucht für jeden aufsteigenden Zug - für jede Klasse 1 bis 4 - eine Sonderpädagogin oder einen Sonderpädagogen. Dann können auch notwendige Präventivmaßnahmen durchgeführt werden. Dazu müßte nicht erst bei jedem Kinder der sonderpädagogische Bedarf festgestellt werden.

Das Problem der Sonderklassen ist bereits von Frau Behme angesprochen worden. Ich denke, er wird heute auch noch häufiger angesprochen werden, deshalb möchte ich darauf verzichten. Ich möchte aber zusammenfassend sagen: Wenn man von der Grundschule als Schule für alle Kinder ausgeht, aber aus fiskalischen Gründen keine flächendeckende Lösung möglich ist, dann muß wenigstens an den Standorten eine Umsetzung des Integrativgedankens stattfinden, wo alle Beteiligten das wollen, nämlich Eltern, Lehrerinnen, Lehrer und selbstverständlich die Schulträger. Das muß allerdings mit der yorgenannten Konsequenz stattfinden, daß für jeden Zug eine Sonderpädagogin zur Verfügung steht. - Danke schön.

(Beifall)

Brigitta Blömecke (Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e. V., Landesverband NRW): Herr Vorsitzender! Meine Herren und Damen! Gestatten Sie mir als Landesvorsitzende der Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule einige allgemeine Vorbemerkungen zu dem komplexen Thema gemeinsam Leben und Lernen zum Stichwort Integration. In diesem Gesetzentwurf finden sich wenige inhaltliche Dinge, bildungspolitische Dinge, gesellschaftsrelevante Dinge. Die Gesamtschule als integrative Schulform hat immer große Anstrengungen unternommen, unternemen müssen und wollen, um Kinder unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeinsam zu unterrichten. Wir haben uns in den Gesamtschulen auch besonders um die Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler bemüht.

Als Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule haben wir oft formuliert, daß zu der integrativen Schulform Gesamtschule auch die Integration Behinderter gehört. Deshalb haben wir uns an

den erfolgreich abgeschlossenen bzw. noch laufenden Schulversuchen beteiligt. Wenn wir über Integration reden, sollten wir uns auch darüber verständigen, was wir meinen. Integration – so wird sie häufig mißverstanden – ist nicht auf den Aspekt der Anpassung zu reduzieren. In früheren Jahren ist die Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler an unseren Schulen oft falsch als Anpassung, als Assimilation verstanden worden. Integration bedeutet jedoch vielmehr die Möglichkeit der Blick- und Bewußtseinserweiterung. Integration eröffnet neue Perspektiven von Leben.

Gemeinsam Leben und Lernen Behinderter und Nichtbehinderter in der Schule macht die volle Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Menschen positiv für alle erlebbar und erfahrbar. Das gilt nicht nur für die Integration ausländischer Schüler, das gilt natürlich auch für die Gruppe der Behinderten oder von Behinderung Bedrohten. Mir ist der Aspekt wichtig, daß nicht nur die Behinderten Vorteile haben, sondern auch die Schüler, die sonst in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet werden. Ich halte das für einen unverzichtbaren gesellschaftlichen Anspruch.

Vor diesem Hintergrund sind die Kultusministervereinbarungen vom Juni 1994 von Bedeutung, auf die ich kurz eingehen möchte, um dann zu spiegeln, welche Einschränkungen, fast könnte man sagen Umkehrung, der vorliegende nordrhein-westfälische Gesetzentwurf beinhaltet. In den Empfehlungen der Kultusminister aller Bundesländer zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland wird im Gegensatz zum Gesetzentwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung unter anderem eindeutig formuliert, daß folgendes gilt: erstens die Bemühungen um gemeinsame Erziehung und gemeinsamen Unterricht für Behinderte und Nichtbehinderte zu unterstützen, zweitens die Bildung behinderter junger Menschen als gemeinsame Aufgabe für grundsätzlich alle Schulen anzustreben, drittens bei allen geplanten Veränderungen möglichst darauf zu achten, unabhängig von Ort und Form der Förderung möglichst gleiche Bildungschancen zu erhalten und viertens die Sonderpädagogik immer mehr als subsidiäre Aufgabe, als notwendige Ergänzung und Schwerpunktsetzung der allgemeinen Pädagogik zu verstehen.

Der Beschluß des nordrhein-westfälischen Landtags und der Auftrag an die Landesregierung, ein Gesetz zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung in Richtung integrativer Bildung und Erziehung Behinderter und Nichtbehinderter vorzulegen, ließ viele von uns hoffen, daß nun ein neuer Ansatz im oben genannten Sinne, ein Ansatz zu mehr Integration gefunden werde. Weit gefehlt, meinte die Gemeinnützige Gesellschaft.

Statt die Bildung Behinderter als gemeinsame Aufgabe für alle Schulen anzustreben, sollen Schulpflichtige, die der sonderpädagogischen Förderung bedürfen, im Lande Nordrhein-Westfalen in der Regel eine Sonderschule besuchen. Das heißt, nur in Ausnahmefällen kann die Aufnahme auf Antrag in eine allgemeinbildende Schule erfolgen. Ich vermag in dieser Formulierung "in der Regel eine Sonderschule besuchen" auch nicht ansatzweise die Ausfüllung des Rahmens erkennen, den die Kultusministerkonferenz vorgegeben hat oder den der Landtag in seiner Empfehlung ausgesprochen hat.

Ich komme jetzt auf die Ausnahmefälle zu sprechen. Die Tür ist schon ein Stückchen geöffnet worden, das will ich nicht verhehlen. Jetzt muß man sich aber anschauen, unter welchen Bedingungen und Eingrenzungen diese Ausnahmen zugelassen werden. Das Gesetz sieht vor, daß die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und II auch Behinderte aufnehmen können, wenn der Schulträger zustimmt. Dieser stimmt nur zu, wenn er finanzkräftig genug ist, die sächlichen Voraussetzungen für eine solche Aufnahme zu schaffen. Vor dem Hintergrund der - gelinde ausgedrückt - finanziellen Engpässe der Kommunen ist diese vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit zur Aufnahme Behinderter in die allgemeinbildende Schule geradezu eine Farce.

Aufgenommen werden kann auch nur dann, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß das Bildungsziel der weiteren Schule erreicht werden kann. Ich habe mich gefragt, wie das gemeint ist. Sind die Bildungsgänge der einzelnen Schularten gemeint, die der Hauptschule, der Realschule, eines Gymnasiums? Was ist mit der Gesamtschule, die alle Bildungswege vereint? Werden die Kinder wie im normalen Schulwesen sortiert? Es sieht so aus. Ich zitiere aus der Kultusministerkonferenz, dort wurde in der Vereinbarung festgeschrieben: "Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung. Die Realschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung. Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung."

(Heiterkeit)

Es kommen noch andere Dinge hinzu, die ich jetzt weglasse.

Wenn ich das alles richtig verstanden habe, muß die Schulaufsichtsbehörde sehen, ob diese Dinge erfüllt werden können. Dazu habe ich ganz viele Fragen. Ich will nur andeuten, daß man auf Grund solch vager Beschreibungen Zielformulierungen, Einstufungen und Bewertungen vornimmt, ob ein behindertes Kind nun in eine allgemeinbildende Schule soll. Meine Frage ist: In

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995

Pa

welche denn? Ich denke, es ist eine Überforderung der Schulaufsicht so etwas festzustellen. Es ist noch nicht einmal gesagt worden, daß es vielleicht eine Prognose wird, nein, es wird eine Feststellung. Selbst wenn der Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Fachkraft zur Seite gestellt wird, ist das eine ganz schwierige, wenn nicht unmögliche Sache, die diskriminierend wirkt.

Ich habe noch eine weitere Frage: Zugespitzt bedeutet das, daß ein Kind im Rollstuhl oder eines mit einer Sehbehinderung sehr wohl auf ein Gymnasium gehen kann, aber einem geistig- oder lernbehindertem Kind bleibt, wenn überhaupt, im allgemeinbildenden Bereich nur die Hauptschule übrig. Das ist das Problem der Bildungsziele und der Bildungsgänge.

Ich überprüfe zur Zeit, ob es möglich ist, daß die Aufnahme behinderter Kinder in das Regelschulsystem gelingt. Hier ist eine weitere Einschränkung gegeben. Es müssen nämlich die personellen Voraussetzungen in den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen vorhanden sein.

Das ist ein fiskalischer Aspekt. Ich glaube, daß die Landesregierung nicht bereit ist, zusätzliche Stellen zu schaffen. Es ist allgemein bekannt, und das kann ich nur unterstützen, daß die Integration Behinderter in den allgemeinen Schulen nicht kostenneutral durchgeführt werden kann. Das ist hinreichend festgestellt.

Besonders scharf abzulehnen ist die im Gesetz formulierte Möglichkeit der Bildung von Sonderschulen bzw. Sonderklassen an allgemeinbildenden Schulen. Sie verstärken die Aussonderung innerhalb einer Schulgemeinde. Das ist schlimmer, als wenn die Schulen räumlich getrennt sind. Andererseits verstärken sie durch die ständige Konfrontation die Belastungssituation für die Betroffenen. Das bedeutet Ausgrenzung auf engstem Raum. Ich verweise hierbei auf die negativen Erfahrungen, die mit diesem System im englischen Schulsystem gemacht worden sind. Wir müssen das nicht erst ausprobieren, um das dokumentieren zu können.

Mein Fazit: Für uns wird an keiner Stelle der klare Wille des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers auf mehr Integration Behinderter erkennbar. Im Gegenteil, ich habe es gezählt. Mindestens zehn Textstellen warnen aus dem fiskalischen Blickwinkel heraus vor solchen Vorhaben. Zumindest habe ich das so empfunden. Den finanzschwachen Kommunen werden Möglichkeiten eröffnet, wie im sonderpädagogischen Förderbereich ökonomisiert werden kann, ohne daß Kriterien genannt werden oder gefragt

wird, ob es für die Kinder aus pädagogisch-psychologischer Sicht oder aus gesellschaftlicher Sicht sinnvoll ist.

Es wird bewußt in Kauf genommen, daß es zu Disparitäten kommt, was die Form und den Ort der sonderpädagogischen Förderung angeht. Aus diesen Gründen lehnt die GGG den Gesetzentwurf ab. Sie sieht keine wirkliche Chance für die Integration Behinderter und auf gemeinsamen Unterricht Behinderter und Nichtbehinderter in der Regelschule der Sekundarstufe I und II. - Vielen Dank.

(Beifall)

Renate Böse (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW): Sehr geehrte Herren und Damen! Die Mitglieder des Landtags haben vor zwei Jahren den Beschluß gefaßt, daß die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher eine gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgabe ist. Die Landesregierung wurde aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die diesen Zielen der sonderpädagogischen Förderung entsprechen und sie fördern. Der Beschluß enthält in seinem Auftrag an die Landesregierung konkrete Vorgaben für die Durchführung.

Erstens. Sie soll schrittweise erfolgen. Zweitens. Sie soll vorrangig dort beginnen, wo Sonderschulen nicht mehr leistungsfähig geführt werden können. Drittens. Die bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Beteiligten sollen sich von der Höherbewertung der sonderpädagogischen Fördermöglichkeiten an den allgemeinen Schulen leiten lassen.

Der Landtag hat mit diesem Beschluß ein wichtiges gesellschaftliches und politisches Zeichen gesetzt, und zwar in Übereinstimmung mit den Tendenzen in allen fortschrittlichen Ländern und der Resolution des Europarats. Er steht somit in der Verantwortung für die Durchführung seines Beschlusses. Die Umsetzung des Landtagsbeschlusses erfolgt nunmehr über das Sonderschulentwicklungsgesetz.

Der DGB kritisiert in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf, daß die Hoffnungen und Erwartungen hinsichtlich des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nichtbehinderten Kindern, die der Beschluß des Landtags geweckt hat, nicht erfüllt wurden. Er bemängelt, daß keine ausreichenden Mittel für die Förderung zur Verfügung gestellt werden.

Der DGB erkennt sogar die Gefahr, daß gemeinsamer Unterricht zur Sparmaßnahme mißbraucht wird. Die nach der Anhörung der Verbände bekanntgewordene Konzeption und entsprechende Verlautbarung von Vertretern des Kultusministeriums zum Gesetzentwurf bestätigen die Befürchtungen des DGB. Sie stellen somit einen neuen Sachverhalt dar, der einer erneuten Stellungnahme der GEW bedarf. Wir üben deutliche Kritik und geben zu bedenken, daß schon über den Entwurf des Haushaltsplans 1995 eine Umsetzung der Sparintention des Sonderschulentwicklungsgesetzes eingeleitet wurde.

Es ist nicht hinnehmbar, daß die Landesregierung mit dem vorliegenden Entwurf des Sonderschulentwicklungsgesetzes den oben genannten Auftrag so verfälscht, daß keine Förderung, sondern eine Blockierung der Integration zu erwarten ist.

Wir stellen fest: Statt des geforderten dynamischen Ansatzes einer schrittweisen Entwicklung erfolgt die Festschreibung der Sonderschule als Regelschule für behinderte Kinder. Der Gesetzentwurf holt zwar endlich die rechtlichen Grundlagen für eine seit Jahren praktizierte sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen nach, verhindert jedoch mittel- und langfristig durch die Verschlechterung der Rahmenbedingungen die vom Landtag beabsichtigte Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts.

Zweitens. Der vorliegende Gesetzentwurf wird dem Auftrag des Landtags, rechtliche Grundlagen zur Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts zu schaffen, nicht gerecht, sondern führt zu gravierenden strukturellen Rückschritten im Sonderschulbereich: Verbundschule, Förderschule, Sonderschulklasse und sonderpädagogische Förderklasse. Das ist mit erheblichen Verschlechterungen der Förderbedingungen für die Schülerinnen und Schüler und den Arbeitsbedingungen für die beteiligten Lehrkräfte verbunden. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, daß die Bedingungen der Schulversuche, die eine notwendige Voraussetzung für das Gelingen der Integration darstellten, in keiner Weise übernommen wurden.

In der Regel bestand in den Grundschulen ein Klassenfrequenzhöchstwert von 20 Schülerinnen und Schülern, von denen maximal fünf Kinder behindert waren. Nach den Vorstellungen der Landesregierung soll der Klassenfrequenzhöchstwert auch in diesen Klassen in Zukunft bei 30 Kindern liegen. Des weiteren soll der sonderpädagogische Anteil der Lehrerwochenstunden auf den Grundbedarf reduziert werden. Das bedeutet eine Halbierung der sonderpädagogischen Förderstunden.

Der von uns als pädagogisch notwendig geforderte Klassenfrequenzhöchstwert von 25 Kindern für alle Grundschulklassen sollte für den gemeinsamen Unterricht deutlich unterschritten werden. Der gemeinsame Unterricht muß im Sek. I-Bereich zu den im Modellversuch erprobten Koniditionen fortgeführt werden.

Drittens. Statt einer Höherbewertung der Förderung an den allgemeinen Schulen erfolgt eine ausdrückliche Anweisung an die Schulaufsicht, in der Regel für die Sonderschule zu entscheiden. Statt dort, wo Sonderschulen nicht mehr leistungsfähig geführt werden können, mit der Integration zu beginnen, sind Förderklassen an den Regelschulen vorgesehen. Die beabsichtigte Einrichtung von Förderklassen an allgemeinen Schulen bedeutet eine weitere Ausgrenzung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung. Das wird von uns eindeutig abgelehnt. Mit der Verabschiedung eines Gesetzes, das ausdrücklich der Aussonderung den Vorrang gibt und die Integration nur in ganz wenigen Ausnahmen ermöglicht, und zwar in einer Zeit, in der Integration für den Bestand unserer Gesellschaft existentiell wichtig geworden ist, würde sich das Parlament in seiner Aufgabe zur Gestaltung unserer gesellschaftlichen Zukunft disqualifizieren.

(Beifall)

Wer eine weitere Zunahme der Arbeitsbelastung von Grund- und Sonderschullehrkräften, eine Rückentwicklung in der Organisationsstruktur in Sonderschulen und einen Rückschritt in der Ausweitung der vielfältigen Formen des gemeinsamen Unterrichts verhindern will, muß sich dafür einsetzen, daß dieser Gesetzentwurf nicht im Landtag verabschiedet wird. Sonderschüler sollen in Zukunft zwar an den Grundschulen gezählt werden, bei der Berechnung der Schüler-Lehrer-Relation wird aber der Anteil an Grundschulplanstellenanteilen, die dem behinderten Kind zuteil werden, von der Mischrelation der Sonderschulplanstellenanteile abgezogen.

Man kann sagen, daß durch die Förderung der Sonderschüler durch die Grundschulkolleginnen und -kollegen ein geringerer sonderpädagogischer Bedarf für die Sonderschullehrer verbleibt. Durch das Differenzmodell der Schüler-Lehrer-Relations-Berechnung erfolgt z. B., daß ein Zwei-Lehrer-System nicht im Ansatz erfolgen kann, da etwa ein Drittel der Sonderschulplanstellenanteile nicht in die Grundschule gegeben werden. Somit wird der Hauptanteil der sonderpädagogischen Förderung durch die Grundschulkolleginnen und -kollegen allein erfolgen. Aus pädagogischer und gewerkschaftlicher Sicht bedeutet das aber einen Abbau der sonderpädagogischen Förderung auch zu Lasten der nichtbehinderten Kinder und die Verschlechterung der Arbeitsplatzsituation zu Lasten der Grundschulkollegien. Inte-

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

gration soll nicht nur kostenneutral, sondern kostenmindernd durchgeführt werden.

(Beifall)

Für die Eltern behinderter Kinder war der Beschluß des Landtags zwar keine Erfüllung ihres Wunsches nach einem Rechtsanspruch auf Integration, aber doch eine Hoffnung auf die Öffnung der allgemeinen Schulen. Sie sollten bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen, daß die Betroffenen jahrelang hingehalten und mit Versprechen getröstet wurden, daß letztendlich doch eine Entscheidung im Sinne der Betroffenen erfolgen würde. Schon um ihretwegen darf es nicht zu einer Rücknahme der Intention des Landtagsbeschlusses kommen. Die Landesregierung hat den von Ihnen erteilten Auftrag nicht erfüllt. Sie beabsichtigt, die politische Willenserklärung des Gesetzgebers zur Förderung der Integration zu verfälschen. Deshalb ist der Gesetzentwurf abzulehnen.

Die Leitung eines jeden Großunternehmens weiß inzwischen, daß Organisationsentwicklungen nur gemeinsam mit den Beschäftigten zu erreichen sind. Daher erwarten wir vom Kultusminister, uns in den Beratungsprozeß über die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung als kompetente Mitarbeiter einzubeziehen. Das Ziel wäre die Vorbereitung eines Integrationsgesetzes, das nicht als Etikettenschwindel für Einsparungen im Sonderschulbereich mißbraucht wird.

(Beifall)

Wir brauchen die Integration in unser aller Interesse. Wir brauchen auch ein Gesetz, das diesem Bedürfnis Rechnung trägt. Nur ein Integrationsentwicklungsgesetz, das schrittweise, wie der Landtagsbeschluß es fordert, die Integration behinderter Kinder in der allgemeinen Schule zur Regel macht, würde diesem Anliegen gerecht werden. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

**Hermann Grus (Verband Bildung und Erziehung):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich zunächst einmal, daß wir in dieser Anhörung noch einmal Gelegenheit bekommen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Ich verweise entsprechend der Einladung, die Sie uns haben zukommen lassen, auf die schriftlichen Ausführungen, die wir im Mai 1994 sowohl als Verband Bildung und Erziehung als auch als Spitzenorganisation

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

Deutscher Beamtenbund Ihnen zugeleitet haben. Ich verweise auf die schriftliche Stellungnahme, die wir zur heutigen Sitzung vorgelegt haben. Der Intention Ihrer Einladung folgend, werde ich mich kurz auf zusammenfassende, ergänzende Erläuterungen beziehen.

Wir haben die Schaffung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich begrüßt, weil wir glauben, es muß eine verlässliche, sichere Rechtsgrundlage für sonderpädagogische Förderung geben. Das gilt sowohl für die Förderung in den Sonderschulen als auch für die Formen des gemeinsamen Unterrichts. Das bisherige, als Erlaß des Kultusministers von 1973 existierende, institutionsbezogene Sonderschulnahmeverfahren muß durch eine von den Gerichten seit langer Zeit geforderten verbindlichen Rechtsverordnung abgelöst werden. Weiterhin ist in der Fachdiskussion immer wieder angesprochen worden, ob die Sonderschultypen in der Zehngliedrigkeit, wie wir sie zur Zeit kennen, so Bestand haben können oder ob wir entsprechend den Förderbedürfnissen auch über neue Organisationsformen nachdenken müssen.

Der von der Landesregierung mit der Drucksache 11/7186 vorgelegte Gesetzentwurf hat entsprechend der von uns bei der Verbändebeteiligung vorgetragene Kritik bereits Änderungswünsche berücksichtigt. Ich weise darauf hin, daß die Entpflichtung der Schulträger, Schulen für Lernbehinderte, Sprachbehinderte und Schulen für Erziehungshilfe einzurichten und fortzuführen, aus diesem Gesetzentwurf herausgenommen worden ist. Dafür danken wir Ihnen. Wir sehen auch hier, daß es nicht ohne Wirkung bleibt, wenn man eine solche Anhörung unter Beteiligung der Verbände durchführt. Wenn Sie heute den regen Zulauf betrachten, merken Sie, welches starkes Interesse die zahlenmäßig geringen Änderungen im Schulpflichtgesetz und Schulverwaltungsgesetz ausgelöst haben.

Sie haben die Sonderklassen im neuen Gesetzentwurf durch sonderpädagogische Förderklassen ersetzt. Das ist sicherlich eine gewollte pädagogische Präzisierung. Sie können unsere grundsätzlichen Bedenken wegen dieser Organisationsform nicht beseitigen. Ich schließe mich den Ausführungen an, die bereits zu diesem Thema gemacht wurden. Ich glaube, es ist fast die einhellige Meinung, daß das nicht die Form sein kann, die als zukunftsorientiert in einem solchen Gesetz verankert werden sollte.

Wir erkennen ausdrücklich an, daß nunmehr die Rechtsverordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vor der Verabschiedung - das ist außergewöhnlich - eines Gesetzes bereits informell vorgelegt wird. Das haben wir gefordert. Wir

haben kein Verständnis dafür gehabt, warum man das nicht gleich gemacht hat. Dann hätte man gesehen, wohin der Zug fährt.

Lassen Sie mich einige Bemerkungen an dieser Stelle zu diesem Entwurf machen. Er ist schließlich für die Beratungen nicht unwichtig. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und über die Entscheidung über den schulischen Förderort ist nach meiner Ansicht wiederum zu sehr an einen hohen Verwaltungsaufwand und eine übertriebene bürokratische, administrative Verordnung gebunden. Hier müßte eine Verschlankung im Interesse aller Beteiligten dringend durchgeführt werden. Ich verweise auf einen Beitrag, in dem gesagt wurde: Man muß, wenn sonderpädagogische Förderung erforderlich ist, den Eltern nicht unnötige bürokratische Hemmnisse entgegensetzen, sondern da, wo alles einvernehmlich zu regeln ist, sollte so etwas auch ohne den hohen bürokratischen Aufwand möglich sein.

Wichtig erscheint mir, daß in diesem Entwurf Elternwille und Verantwortung der allgemeinen Schule stärker Berücksichtigung findet. Dann würde man wahrscheinlich die administrativen Akte nur noch auf Widerspruchsbescheide beschränken können. Wir bedauern, daß im Rahmen der beabsichtigten Gesetzesänderung nicht gelungen ist, ein Gesamtkonzept sonderpädagogischer Förderung von der Frühförderung bis in den nachschulischen Bereich in ein Gesamtkonzept sonderpädagogische Förderung zu gießen, sondern immer wieder als Einzelbestandteile in der gesetzlichen Verordnung erscheinen läßt. Hier meine ich, wäre eine transparente, rechtssichere Realisierung der unterschiedlichen Organisationsformen möglich gewesen. Diese Chance sollte man auch nutzen, wenn man sie in den weiteren Beratungen akzeptiert.

Unverständlich ist für mich, daß man im Zuge der Änderung des Schulpflichtgesetzes den § 15 (Ruhe der Schulpflicht) voll ausgespart hat und überhaupt nicht diskutiert. Ich verweise auf die Änderung des Grundgesetzes, wo das Land Nordrhein-Westfalen eindeutig gesagt hat: Wir sind für eine Erweiterung in der Form, daß niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Das muß auch im schulischen Bereich gelten. Es muß auch ausschließlich gelten. Von daher wäre ich dankbar gewesen, wenn Sie den § 15 aus dem Schulpflichtgesetz herausgenommen hätten.

Wir lehnen die gesetzliche Fixierung einer angenommenen "Scheinkostenneutralität" entschieden ab. Abgesehen davon, daß der gemeinsame Unterricht nicht kostenneutral durchzuführen ist, ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung, "der gemeinsame Unterricht soll vorrangig so durchgeführt werden,

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

daß sich der Lehrerpersonalaufwand gegenüber dem Unterricht in den Sonderschulen nicht erhöht", verzichtbar, da die Rahmenbedingungen jährlich für alle Formen schulischer Förderung im Rahmen der Haushaltsberatungen in der VO zu § 5 SchFG jeweils neu definiert werden. Von daher muß es hier keine Ausnahme in der gesetzlichen Regelung sein.

Ich verzichte jetzt darauf, auf die Begleiterlasse einzugehen, die zur Zeit existieren. Hier wurden das Differenzmodell und unterschiedliche Dinge angesprochen. Sie scheinen nur nicht im direkten Zusammenhang mit diesem Gesetz zu stehen. Dieses Gesetz regelt nicht das, was wir mit dem Terminus Differenzmodell bezeichnen. Das sind nämlich Dinge, die auch ohne Gesetz passieren würden. Das sind Regelungen, die unabhängig vom Gesetz sind. Von daher beschränke ich mich auf die Wertung der gesetzlichen Vorschriften.

Die bindende Zustimmung der Schulträger in jedem Fall gemeinsamen Unterrichts legt bei uns Befürchtungen nahe, daß sachferne Aspekte bestimmende Elemente bei der Realisierung des gemeinsamen Unterrichts werden könnten. Wenn man die Zustimmung der Schulträger hier schon reinbringen muß, aus welchen Gründen auch immer, dann sollte man sie auf die räumlichen Voraussetzungen beschränken, für die der Schulträger zuständig ist.

Wir fürchten, daß sonst ungleiche Verhältnisse im Land entstehen und daß das eigentliche pädagogische, gesellschaftspolitische Interesse zu kurz kommt. Des weiteren sind nach unserer Auffassung die personellen und sächlichen Voraussetzungen quantitativ und qualitativ transparent zu machen. Ich hoffe darauf, daß wir in den Beratungen, die jetzt noch folgen werden, auch darauf Einfluß nehmen können. Denn die Befürchtungen, die wir haben, sind um so berechtigter, als die Sparhaushalte seit 1992 eine permanente Unterbesetzung insbesondere im Kapitel öffentliche Sonderschulen und öffentliche Grundschulen verursacht haben. Hier muß man gesondert mit dem Parlament reden.

Es ist mir klar, daß ich bei einem Resumee zu dem Entschluß kommen könnte, das Gesetz abzulehnen. Ich mache etwas anderes. Ich glaube, wir brauchen eine gesetzliche Grundlage. Ich appelliere daher an die Mehrheitsfraktion und an den Landtag insgesamt: Schaffen Sie eine Rechtsgrundlage für sonderpädagogische Förderung sowohl in Sonderschulen als auch in den Formen gemeinsamen Unterrichts. Sorgen Sie dafür, daß die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den Förderort auf eine Rechtsbasis gestellt wird. Sorgen Sie dafür, daß wir mit flexiblen Organisations-

formen wohnungsnahe Angebote sonderpädagogischer Förderung erhalten.

Mit dieser Zustimmung, die ich generell signalisiere, gebe ich einen Vertrauensvorschuß an die Fraktion, an den Landtag und an alle Abgeordneten. Ich vertraue Ihnen, daß Sie Ihre von uns ausdrücklich anerkannten Bemühungen, sonderpädagogische Förderung den aktuellen Bedürfnissen entsprechend weiter zu entwickeln, so ausgestalten, daß Sie mit diesem Gesetzentwurf einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens erreichen können. Sie haben in den weiteren Beratungen dazu die Chance. Daß es mir hier nicht um die Erfüllung fundamentalistischer utopischer Forderungen geht und daß ich auch die finanziellen Zwänge des Landtags sehe, ist eine Selbstverständlichkeit. Wir sind alle verpflichtet, das realistisch zu sehen.

(Zuruf: Es geht um Menschenrechte!)

- Ich glaube, Sie haben gehört, daß ich die Menschenrechte anspreche. Wir leben aber in einer Realität, der wir uns stellen müssen, wenn wir solche Gesetzentwürfe beraten.

Die Diskussion um sonderpädagogische Förderung eignet sich auch nicht zu einem ideologischen Richtungsstreit. Die Sorge um die sonderpädagogische Förderung, um Bildung und Erziehung Behinderter muß uns alle verbinden. Daher sollten Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, den Gesetzentwurf vor der zweiten Lesung so nachbessern, daß auch denjenigen, die heute noch skeptisch sind und die Zustimmung versagen, nach der erfolgten Nachbesserung eine Unterstützung möglich wird.

Lassen Sie mich abschließend noch zwei Dinge sagen. Ich habe auf die einzelnen Änderungsvorschläge schriftlich hingewiesen. Ich weise jetzt darauf hin, daß wir ferner vorschlagen: Ändern Sie die Überschrift in sonderpädagogische Förderung in Schulen. Dann sind Sie der Weiterentwicklung zumindest terminologisch aus dem Weg gegangen.

Erweitern Sie den § 7 um einen Absatz, der mir sehr wichtig erscheint: "Sonderpädagogische Förderung kann in Einzelfällen von den allgemeinen Schulen in Kooperation mit entsprechenden Sonderschulen organisiert werden." Sie würden damit den vielfältigen Bemühungen und Modellen, die sich zwischen Sonderschulen und allgemeinen Schulen entwickelt haben, eine neue Grundlage geben. Wir dürfen diesen aus der Initiative vor Ort entstandenen Modellen nicht einfach den Boden entziehen.

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

Nach Verabschiedung des Gesetzes sind alle von diesen Gesetzesänderungen betroffenen schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu überprüfen. Das gilt sowohl für die AO-GS, für das Schulmitwirkungsgesetz, für die Verordnung zu § 5 und andere. Alle diese Bestimmungen sind neu zu überprüfen.

Meine Damen und Herren, Raum und Thema eignen sich kaum zu strategischen Auseinandersetzungen, auch nicht zu Demonstrationen. Hier und heute ist die sachliche Auseinandersetzung gefordert, die sich auf den grundlegenden Gesetzestext bezieht und nicht auf spekulative, spätere Ausführungsbestimmungen. Es gilt, den Rahmen für sonderpädagogische Förderung zu schaffen, und das in Verantwortung aller, die bereit sind, Verantwortung für sonderpädagogische Förderung mittragen zu wollen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zur Fragerunde.

Abgeordneter Dr. Reichel (F.D.P.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wenn man den ganz überwältigenden Eindruck aus der ersten Runde richtig zusammenfaßt, dann wäre es sicherlich der, daß man sagen müßte: Dieser Gesetzentwurf kann so nicht verabschiedet werden.

(Beifall)

Es ist der Landesregierung ganz offensichtlich nicht gelungen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in hinreichender Weise auch fachlich abgestimmt worden ist.

(Beifall)

Ich will dennoch einiges dagegenstellen und für ein bißchen Nachdenklichkeit in dieser Situation plädieren. Schlicht mit der Feststellung, er kann nicht verabschiedet werden, schlicht damit, daß der Gesetzentwurf versenkt wird, fallen wir in einen Rechtszustand vor den Modellversuchen zurück. Deswegen ist das Anliegen vernünftig, die Zeit, auch die Zeit in dieser Legislaturperiode zu nutzen, um diesen Gesetzentwurf so weiterzuentwickeln, daß er verabschiedet werden kann. Wir dürfen das Gesetzgebungsvorhaben nicht abbrechen. In diesem

Sinne möchte ich Fragen an die Verbände, die bisher vorgetragen haben, stellen.

Erstens. Ein Schwerpunkt der Kritik war die sehr enge Rahmensezung durch die Landesfinanzen für die Integration behinderter Kinder an Regelschulen. Wir haben letztlich alle, egal wie wir einen Gesetzentwurf formulieren würden, mit den Ressourcen zu leben, die vorhanden sind. Man kann natürlich ein Gesetzgebungsvorhaben, das dieses Oberziel angeht, defensiv oder offensiv angehen.

Die Formulierung, die wir gewählt haben, heißt: Förderung in der Grundschule kann erfolgen, soweit die Grundschule hierfür über die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung verfügt. Im brandenburgischen Gesetzentwurf heißt es: Das Land unterstützt die Integration, indem es die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen schafft. Auch in Brandenburg ist klar, daß das Land diese Voraussetzungen nur im Rahmen seiner Möglichkeiten schaffen kann. Es setzt sich jedoch das Ziel. Die Frage ist, ob eine Formulierung wie im brandenburgischen Schulgesetz oder die gesamte Systematik Brandenburgs zu übertragen ein sinnvoller Schritt wäre, um den vorliegenden Gesetzentwurf weiterzuentwickeln.

Zweitens. Das Feststellungsverfahren über den Förderungsort ist bereits angesprochen worden. Ich stimme zunächst Herrn Grus zu. Ich bin außerordentlich dankbar, daß die Rechtsverordnung im Entwurf jetzt vorliegt und wir als Landtag nicht gezwungen sind, einen Blankoscheck auszustellen. Irgendwann käme dann eine Rechtsverordnung, die präzisiert, was wir gar nicht wußten. Insofern müssen wir die Rechtsverordnung in die Überlegungen einbeziehen.

Von der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen ist festgestellt worden: Der Rechtsverordnungsentwurf bleibt dabei, daß die Schulaufsicht eine Entscheidung trifft. Das Ganze wird in einen von den Formulierungen her anderen Rahmen gestellt, aber es bleibt im Grunde genommen beim alten Zuweisungsverfahren.

Meine Frage lautet: Gibt es bei den Verbänden eine gemeinsame Vorstellung, wie man die Festlegung des Förderortes unter einer angemessenen Beteiligung der Eltern treffen kann? Ich wähle bewußt diese Formulierung und gehe nicht auf die einfache Formulierung "Wahlrecht der Eltern" ein. Wie würden Sie sich eine solche Regelung des Förderortes vorstellen, die nicht schlicht eine Zuweisung durch die Schulaufsicht ist, sondern die Eltern einbezieht? Wenn wir dabei zu einer gemeinsamen Position kämen, wäre das Gesetzgebungsvorhaben so zu

verbessern, daß man es vielleicht doch noch verabschiedungsreif machen kann.

Abgeordneter Dr. Dammeyer (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe ein paar konkrete Fragen. Ich möchte das mit einer generellen Einleitung eröffnen. Hier ist in einigen Punkten positiv beschrieben worden, daß der Landtag eine gute Resolution gefaßt hat. Diese Resolution hat der Landtag auf Antrag der SPD-Fraktion getroffen. Die SPD-Fraktion möchte, daß die Intentionen, die der Resolution zugrunde liegen, fortgesetzt werden. Sie will auch, daß der Gesetzentwurf, den wir heute beraten, diesen Intentionen entspricht. Wir bitten Sie, uns dabei zu helfen, daß diese Intentionen miteinander in Verbindung gebracht werden können.

Wir haben unsererseits einiges dafür getan, daß das auch umgesetzt wird. Gegenüber dem Haushaltsentwurf der Landesregierung hat die SPD-Fraktion eine Reihe von Veränderungen beschlossen, die sich in erheblicher Weise mit dem Personalhaushalt des Landes beschäftigen und in der ausschließlich Regelungen zugunsten der Schulformen Sonderschulen und Grundschulen getroffen worden sind. Sie mögen daraus sehen, daß wir darauf ein Schwergewicht unserer Umsetzungsabsichten legen.

Wenn es darum geht, die Integration von behinderten und nicht-behinderten Kindern im Schulwesen zu fördern, dann werden wir eine solche Entwicklung nur schrittweise, wie bereits genannt wurde, und nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmöglichkeiten zustande bringen. Daran kann kein Zweifel bestehen.

Ich fände es gut, wenn nicht von vornherein Mißtrauen da wäre, daß Haushaltsschwierigkeiten auf jeden Fall zu Lasten der sonderschulbedürftigen, behinderten Kinder ausgetragen würden. Mit Verlaub, mit diesem Mißtrauen kann man operieren, aber das ist nicht berechtigt.

Mir scheint, daß dabei Punkte auftauchen, die gewissermaßen diese Kernbereiche der Regelung betreffen. Das eine ist die Problematik von Norm und Ausnahme, also wie ist das mit der normalen Beschulung von Kindern und wie soll das unter Ausnahmeverhältnissen geregelt werden. Dazu haben in meinen Ohren Frau Blömecke, Frau Böse und Herr Grus bemerkenswerte Ausführungen gemacht. Ich möchte Sie deshalb alle drei darum bitten, zur Norm und Ausnahme Bemerkungen zu machen, wie man es regeln mag. Das ist auch eine Frage danach, wie unser Schulwesen insgesamt organisiert werden soll.

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

Frau Blömecke hat völlig recht. Ein gespaltenes Schulwesen, das gleichzeitig die Integration der Behinderten betreibt, hat natürlich etwas damit zu tun, daß man sich über das Schulwesen insgesamt unterhält. Ich werde nachher die Grundschulleitern danach fragen, ob sie der Auffassung des Grundschulvereins zustimmen, daß die Grundschule eine Schule für alle Kinder einschließlich aller behinderten Kinder sei. Ich finde schon, daß man da die Willensbildung im ganzen Lande ernst aufnehmen muß. Ich möchte das von Ihnen beantwortet haben.

Mein zweiter Punkt beschäftigt sich mit der Frage, unter welchen Bedingungen welche Klassen und Schulen zu errichten sind. Dazu hat Herr Grus skeptische Bemerkungen gemacht. Ich wüßte gerne von Ihnen: Wie sollte man diese Problematik im Gesetzentwurf regeln? Ich weiß, daß Sie uns dazu schon eine schriftliche Stellungnahme überreicht haben. Ich fände es aber gut, wenn Sie uns dazu noch etwas sagen würden. Die gleiche Frage würde ich gern auch an Frau Böse richten.

Ich habe eine Frage, die sich mit der Zuweisung des Förderortes beschäftigt. Ich habe diese Frage in der Parallelität zu der Frage, die Herr Dr. Reichel gestellt hat, an Frau Bremer-von Beek, Frau Blömecke und Frau Böse. Bei Ihnen habe ich bemerkt, daß Sie sich mit dieser Problematik am intensivsten beschäftigt haben. Ich möchte das ein wenig diskutieren. Ich finde es gut, wenn wir dafür Beiträge bekämen, die uns bei den weiteren Beratungsverfahren helfen können.

Wir haben die Absicht, die Integration behinderter und nicht-behinderter Kinder im Schulwesen weiter voranzubringen, so wie wir das im Landtag beschlossen haben. Wir haben die Absicht, das auch mit Hilfe dieses Gesetzes zu machen. Wir sind im Gesetzgebungsverfahren vor der beschlußfassenden zweiten Lesung und bitten Sie um Ihre Hilfe dabei. Wenn Ihre Hilfe ausschließlich darin besteht zu sagen, laßt das alles sein, wird es tatsächlich dazu kommen, daß wir zu den Verhältnissen von vor dem Schulversuch zurückkommen. Dann ist der Schulversuch zu Ende, dann ist die Integration zu Ende, und dann ist auch die gegenwärtige rechtliche Grundlage, die vorhanden ist, auch die zukünftige rechtliche Grundlage. Wir bitten Sie daher, Ihre Beiträge abzugehen und gezielt auf diese drei Punkte, die ich angesprochen habe, einzugehen.

**Abgeordnete Schumann (GRÜNE):** Die hohe Aufmerksamkeit, die diese Veranstaltung heute von der Fachöffentlichkeit und von Betroffenen und Beteiligten erfährt, bestätigt das, was ich vorhin gesagt habe: Sie werden dieses Gesetz nicht geräuschlos, und damit meine ich die Landesregierung, über die Bühne

bringen. Auch weiche Formulierungen, wie sie hier durch neue Begrifflichkeiten oder durch Öffnungsklauseln gereicht werden, werden daran nichts ändern. Das ist jedenfalls die Haltung meiner Fraktion.

(Beifall)

Zur Schule der Zukunft sagte neulich Otto Herz: Entweder lernen wir, gemeinsam zu leben oder wir kommen zusammen um. Unter diesem Motto sehe ich das Sonderschulentwicklungsgesetz. Damit ist auch grundsätzlich beschrieben, warum wir als Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diesem Gesetz eine vehemente Ablehnung entgegenbringen.

Herr Reichel, die Vorstellung von weichen Formulierungen ist ein rein taktischer Zug, solange beispielsweise die personellen Ressourcen, die hier angesprochen und kritisiert wurden, zu einer Minderung der sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Unterricht führen, solange die personellen Ressourcen nicht verbessert werden, und zwar im Sinne des Schulversuches und seiner Erfahrungen. Es bleibt doch ein taktisches Manöver, solange nach der Rechtsverordnung kapazitätsorientiert entschieden werden muß, ob Kinder mit der gleichen Behinderung in einer Region den gemeinsamen Unterricht besuchen dürfen, während in einer anderen Region Kinder mit völlig gleichen Behinderungen die Sonderschulzuweisung bekommen.

Einige von Ihnen haben bereits die grundsätzliche Frage der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung angesprochen. Einige von Ihnen sagten, daß dort erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit bestehen. Ich möchte daher alle fragen, ob dieses Gesetz einschließlich seiner Rechtsverordnung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und der Landesverfassung vereinbar ist.

Ich möchte Sie fragen: Ist das kürzlich ins Grundgesetz aufgenommene Diskriminierungsverbot zugunsten von Behinderten mit der geplanten starren Zuweisung bzw. all den anderen Dingen, die im Sonderschulentwicklungsgesetz festgelegt werden, vereinbar?

Ich möchte noch einen Vorschlag zur weichen Formulierung machen. Es ist durchaus daran gedacht, daß die Landesregierung diesbezüglich mit sich reden läßt. Deswegen finde ich es wichtig, daß Sie heute und hier der Landesregierung sagen, ob das Gesetz für Sie mit einer weichen Formulierung annehmbarer geworden ist und ob sich damit von Ihren Bedenken etwas grundsätzlich ändert.

Frau Wörmann, ich stimme dem, was Sie gesagt haben, voll zu. Eine Ihrer Bemerkungen habe ich allerdings nicht ganz verstanden. Sie haben gesagt: Es ist insofern eine Verbesserung festzustellen, als die Feststellung des individuellen Förderbedarfs gesetzlich festgelegt wird. Frau Wörmann, bleibt der individuelle Förderbedarf nicht auf der Strecke, wenn letztendlich die Schulaufsicht feststellen muß, daß die personellen und sächlichen Ressourcen nicht vorhanden sind bzw. ein Veto des Schulträgers vorliegt, obwohl nach allem, was die Sonderpädagogen dazu zu sagen haben, das Kind oder der Jugendliche tatsächlich für den gemeinsamen Unterricht geeignet ist?

Ich möchte Frau Blömecke fragen. Wir haben die Besonderheit des Zweiklassensystems durch die Unterscheidung zwischen ziel-different Lernenden und zielgleich Lernenden in der Sekundarstufe I im Gesetz festgeschrieben. Welche Schlußfolgerungen ziehen Sie aus den zahlreichen, langjährigen Schulversuchen in der Sekundarstufe I für den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit Behinderung bzw. solchen, die von Behinderung bedroht sind?

Ich habe eine Frage an Frau Böse. Es war die Rede von der Wohnortnähe, mit der die Um- und Neustrukturierungen des Sonderschulwesens begründet werden. Können Sie mit dieser Begründung irgend etwas anfangen?

Abgeordneter Heidtmann (SPD): Ich möchte an alle die, die uns auffordern, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen, die Frage richten, ob sie der Auffassung sind, daß wir damit dem Problem der Integration in unserem Lande näherkommen und daß damit das, was schon in die Diskussion geworfen wurde, den Menschenrechten näherkommt, wenn das Gesetz nicht verabschiedet wird? Ansonsten verweise ich auf das, was schon die Herren Dammeyer und Reichel gesagt haben.

Ich möchte mich konkret zum Thema der sonderpädagogischen Klassen äußern. Meine Fragen richten sich an Frau Behme und an Herrn Grus. Sie haben große Bedenken, ob es im Sinne einer vernünftigen Integration sei, wenn man die sonderpädagogischen Förderklassen bzw. die Sonderklassen an den Regelschulen einrichtet. Abgesehen davon, daß wir bei einem Besuch in Dänemark sehr eindrucksvolle Erkenntnisse gewonnen haben, möchte ich Sie fragen, ob Sie diese Möglichkeiten grundsätzlich ablehnen? Es gibt schließlich Gründe dafür, daß man das machen kann. Können Sie sich vorstellen, daß es Ihre Zustimmung finden könnte, wenn man die Meßlatte höherlegte und die Genehmigung nicht generell erteilte, sondern an ein besonderes pädagogisches Konzept anknüpfte? Wir halten die Sache, die dahintersteht, für durchaus vernünftig und wünschenswert.

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

**Abgeordneter Giltjes (CDU):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte feststellen, daß wir nach den bisherigen schriftlich vorliegenden Äußerungen derer, die heute zur Anhörung eingeladen sind, als CDU-Fraktion zu dem Ergebnis gekommen sind, daß das Gesetz in der vorliegenden Fassung nicht verabschiedet werden darf.

(Beifall)

Zweitens. Ich bin nicht dafür, daß wir in diesem Forum, das eine Anhörung ist, politische Debatten der Fraktionen untereinander führen. Das machen wir im Fachausschuß und im Plenum, sollten es aber nicht an dieser Stelle machen.

Drittens möchte ich sehr darum bitten, daß wir das Instrument der Anhörung auch als solches benutzen, d. h., daß Sie den Gesetzgeber auf Grund Ihrer vielfältigen Erfahrungen schlauer machen, bevor dann endgültig ein solches Gesetz verabschiedet wird, von dem ich mir wünsche, daß es sich noch so lange in der Diskussion befindet, bis wir wirklich in aller Ruhe - für mich heißt das nach dem 14. Mai - ein solches Gesetz verabschieden können.

(Zuruf: Dann haben Sie auch keine Mehrheit!)

**Abgeordnete Kever-Henseler (SPD):** Wenn wir das Instrumentarium der Anhörung so nutzen, wie es vorgesehen ist, nämlich die Meinung von Experten zum Gesetzentwurf anzuhören und das anschließend auszuwerten, dann sollten wir uns, Herr Giltjes, auch nicht schon vorher festlegen, ob der Gesetzentwurf zu verabschieden oder abzulehnen ist.

Viele von Ihnen haben noch einmal grundsätzlich zum Thema und nicht nur zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Das reizt natürlich dazu, noch einmal unsere eigene Position darzulegen. Aber das kann man in den bisherigen Plenardebatten und den Diskussionen im Ausschuß nachlesen. Das sollte hier nicht Gegenstand sein. Sonst kommen wir auch mit den vielen Expertenmeinungen nicht mehr durch.

Ich versuche deshalb, mich auf zwei Fragen zu beschränken. Ich muß jedoch zugeben, daß die eine Frage mehr rhetorisch gemeint ist. Es ist heute mehrfach gesagt worden, daß es einen Widerspruch zwischen dem Landtagsbeschluß und dem Gesetzentwurf gäbe. Es ist sogar von einer Verfälschung die Rede gewesen.

Ich frage diejenigen, die das heute so gesagt haben, ob sie unseren Landtagsbeschluß gelesen haben bzw. ob sie ihn richtig verstanden haben. Es wurde heute morgen sogar aus dem Beschluß wörtlich zitiert. Der Beschluß sagt: "Wir fordern die Landesregierung auf, einen schrittweisen Ausbau des gemeinsamen Unterrichts zu ermöglichen." Nichts mehr und nichts weniger gewährleistet dieser Gesetzentwurf.

(Zuruf der Abgeordneten Schumann (GRÜNE))

- Ich sage Ihnen noch einmal, Frau Schumann, wir interpretieren das unterschiedlich. Ich sehe nicht, daß die Landesregierung durch diesen Gesetzentwurf den Auftrag, für einen schrittweisen Ausbau der Integration zu sorgen, verfälscht hat.

Ich möchte weiter fragen: Ist Ihnen aufgefallen, daß sich bis zur heutigen Anhörung schon einiges getan hat? Wir haben in dieser Zeit mehrmals Haushalte verabschiedet. Ich möchte diejenigen fragen, die sagen, das Ganze wird als Sparmaßnahme mißbraucht und dient der Kostenminderung, ob sie verstehen können, daß es auch mich "wütend oder sprachlos" machen könnte, wenn unsere Bemühungen, die wir entwickelt haben - inzwischen haben wir 242 zusätzliche Stellen geschaffen -, überhaupt nicht zur Kenntnis genommen werden?

Ich möchte die Vertreterin der GEW, die von den Kostenersparnissen gesprochen hat, fragen, wo sie angesichts der Tatsache, daß wir inzwischen 242 zusätzliche Stellen geschaffen haben, die Kostenersparnis sieht? Können Sie mir nicht zustimmen, daß diese Interpretation einfach falsch ist? Wir haben durch die Integration bisher nicht eingespart, sondern wir haben in diesem Bereich 242 zusätzliche Stellen geschaffen. Ich gehe davon aus, daß die Entwicklung in kleinen Schritten so weitergehen wird.

Herr Heidtmann hat bereits die sonderpädagogischen Förderklassen angesprochen. Das scheint mir in der Tat ein Punkt zu sein, der inhaltlich noch nicht voll ausdiskutiert ist. Meine Frage richtet sich an VDS, GGG und VBE, die dazu Stellung genommen haben. Der Vertreter des VDS hat gesagt, es sprechen pädagogische und psychologische Gründe dagegen. Das ist mir zu allgemein, zumal Sie gleichzeitig gesagt haben: Die Kriterien müssen eng und restriktiv gefaßt werden. Daraus verstehe ich, daß Sie es nicht grundsätzlich ablehnen, sondern daß auch Sie sich etwas vorstellen können, das unter bestimmten Umständen sinnvoll ist.

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

Ich selber habe die Reise nach Dänemark nicht mitgemacht und habe mir das nicht ansehen können.

(Zuruf: China!)

- Ich weiß nicht, ob das ein hilfreicher Beitrag war. Wir könnten auch noch Nordkorea anführen. Aber auch das bringt uns hier nicht weiter.

Es gibt in der Tat Beispiele aus anderen Ländern, es gibt auch Beispiele aus anderen Bundesländern. Ich halte es immer für sinnvoll, sich diese daraufhin anzusehen, ob man sie übertragen könnte oder nicht. Im Endeffekt wird man möglicherweise zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Ich finde es auch sinnvoll, nicht nur die negativen Beispiele anzuführen. Ich weiß nicht, ob das englische Beispiel, das genannt worden ist, zutrifft. Viele sagen, es hat auch bei uns einmal Sonderklassen gegeben, auch das wären schlechte Beispiele. Andere sagen, in Dänemark ist das positiv gelöst worden.

Ich frage deshalb noch einmal die Vertreter der drei Organisationen, die ich soeben genannt habe: Können Sie sich vorstellen, daß es vielleicht sinnvoll wäre, wenn man die Kriterien wirklich eng und restriktiv faßte und diese auch festlegte, so daß es nicht willkürlich zur Gründung von Sonderklassen für schwierige Schüler kommen könnte, wie zu Recht befürchtet wird. Könnte es nicht doch ein sinnvolles Instrument zwischen Integration und Sonderschule geben?

Es ist doch so, daß diese beiden Formen in Zukunft die Alternativen sein werden. Ich kann mir vorstellen, daß in gewissen Fälle eine vorübergehende Herausnahme - oder wie immer man das nennen will - aus dem Klassenverband, die noch nicht dazu führt, ein Kind von der allgemeinen Schule in die Sonderschule zu überweisen, sondern die die Bemühung zum Ziel hat, es an der gleichen Schule in einer kleinen Gruppe für eine bestimmte Zeit zu fördern, um es in den Klassenverband integrieren zu können, sinnvoll wäre. Man müßte diese Maßnahme natürlich so begrenzen und festlegen, daß sie nicht mißbraucht werden kann.

Vorsitzender: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit kommen wir zur Antwortrunde.

Helene Dolfen (Verband Deutscher Sonderschulen, Landesverband NRW e. V.): Herr Stock hat bereits ausgeführt, daß es nicht

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995

Pa

nur ein pädagogischer Zehnkämpfer sein muß, der den Kindern gerecht werden soll. Ich möchte formulieren: Er muß sie hinreichend fördern. Wir haben zur Zeit zehn Sonderschultypen. Bei den vielen Formen von Beeinträchtigungen, die wir im Bereich der Schülerschaft kennen, ist es einem Kollegen kaum möglich, diese in einer Klasse zu vereinigen.

Es gibt auch psychologische Gründe, die dagegen sprechen. Wenn Sie Schüler in einer Schule sind und Sie gehören offensichtlich für alle zu einer Gruppe, die es nicht schafft, sich in eine Klassengemeinschaft einzugliedern und beim Lernen Fortschritte zu machen, dann ist das diskriminierender, als wenn Sie zu einem anderen Ort gebracht werden.

(Beifall)

Ich möchte noch etwas zu dem Stichwort Dänemark sagen. Sie haben diese Reise gemacht, und es kommt sicherlich darauf an, wo Sie gewesen sind und wer Ihnen seine Erfahrungen mitgeteilt hat. Ich möchte auf die Fachzeitschrift "Erwachsenenbildung für geistig behinderte Menschen" hinweisen. Sie können dort in einem Artikel aus dem vergangenen Jahr nachlesen, was ein führender Vertreter aus Dänemark darüber schreibt, was aus den geistig behinderten Menschen als Erwachsene wird, wenn sie in einer solchen Umgebung, die wahrscheinlich strukturell nicht so gewesen ist, wie sie sich das wünschen, die ganze Schulzeit verbracht haben. Das Selbstbewußtsein dieser Menschen muß jetzt wieder aufgebaut werden. Lesen Sie diesen Artikel, und Sie werden Ihre Meinung über das hervorragende dänische Sonderschulwesen oder die Behindertenförderung revidieren.

Frau Bicanski: Als normaler Bürger, der mit parlamentarischen Gepflogenheiten nicht so vertraut ist, muß ich fragen: Gibt es entweder dieses Gesetz oder gar keins? So hört sich das für mich an.

(Beifall)

Bisher waren die Stellungnahmen einhellig so, daß das Gesetz als nicht gut bezeichnet wird. Es wird sicherlich später noch

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

andere Stellungnahmen geben. Wir müssen aus diesen Stellungnahmen die Konsequenz ziehen, daß wir noch einmal am Gesetzentwurf arbeiten müssen. Das wäre doch sinnvoll.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Dam-  
meyer (SPD): Wir sind dran! Was  
meinen Sie, warum wir Sie eingela-  
den haben?)

- Ich habe aber das Gefühl, entweder gibt es dieses Gesetz oder gar keins. Dann könnt Ihr wieder die nächsten zehn Jahre durch die Gegend rennen.

Die Meinung ist doch die, daß wir mit diesem Gesetz nicht leben können. Ich möchte Sie daher inständig bitten, noch einmal daran zu arbeiten.

(Beifall)

Auch wenn Sie das Gesetz so interpretieren, daß es ein weitergehender Schritt in Richtung mehr Integration ist, dann denke ich, dann wird der Passus "in der Regel die Sonderschule" vor Ort anders interpretiert. Der Schulträger, die Schulaufsicht oder wer auch immer werden sich diesen Passus vornehmen und sagen: Liebe Eltern, Ihr wollt das zwar, und wir können das verstehen, aber aus tausenderlei Gründen geht das leider nicht. Ihr seht ja auch, in der Regel soll es die Sonderschule sein. Genau das wird uns nicht weiterbringen.

Es gibt tausend Gründe, die dagegensprechen. Es ist keineswegs so, daß die allgemeine Bevölkerung, die mit Behinderungen nichts zu tun hat, mit weit offenen Armen dasteht und sagt: Nun kommt mal alle, wir wollen Euch alle integrieren. Das ist für die meisten Menschen in unserer Bevölkerung kein Thema. Es wird immer von seiten der behinderten Menschen ausgehen. Vielleicht hat man Glück und trifft auf eine Lehrerin, die einen behinderten Bruder hatte, denn über diese Schienen läuft es in der Regel. Bei diesen Menschen ist meist besonderes Verständnis da. Insofern ist es wirklich dringend nötig, daß gesetzliche, klare Vorgaben da sind, die sagen: Genau so ist es in diesem Lande denkbar. Es muß die Sonderschule und gleichberechtigt den gemeinsamen Unterricht geben.

(Beifall)

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

Frau Geesken Wörmann: Ich werde das Gefühl nicht los, daß sich die Gruppe derjenigen, die das Gesetz enorm verbessern will und die Gruppe, die das absolut nicht will, unter Umständen in ihrer Ablehnung treffen. Das würde ich sicherlich sehr bedauern.

Mir liegt daran - das sage ich im Namen der LAG Selbsthilfe Behinderter -, daß wir das, was vorliegt, verbessern. In meinem Beitrag habe ich darauf hingewiesen, daß die Feststellung des individuellen Förderbedarfs ein wichtiger Punkt ist. Ich habe aber auch gesagt, daß die Beteiligung der Eltern sehr wichtig ist. Ich möchte einen Vorschlag machen. Ich kann mir vorstellen, daß man einen Förderausschuß einrichtet. Damit die Eltern nicht untergebuttert werden, kann ich mir vorstellen, daß die Eltern das Recht bekommen, einen Sachverständigen mitzubringen, so daß das, was Eltern wollen, besser eingebracht werden kann.

Das dicke Problem liegt darin, daß der Schulträger, der das behinderte Kind in seiner Schule aufnimmt, für die Kosten zuständig ist. Ich habe ganz große Befürchtungen, daß auf dem Hintergrund der engen Haushalte - wir wissen alle, wie eng sie sind - das Ökonomische dem Pädagogischen übergeordnet wird. Wir müssen an dieser Stelle noch etwas genauer formulieren, damit es nicht in die Beliebigkeit eines Trägers gestellt wird. Der Schulträger ist nur für die Räumlichkeiten zuständig. Daran, meine Damen und Herren aus dem Ausschuß, müssen Sie arbeiten. Das sind meine ganz wesentlichen Anliegen. Frau Schumann, ich glaube, damit habe ich auch Ihre Frage beantwortet.

(Beifall)

Margarethe Behme: Auch ich bin der Meinung, daß das Gesetz, natürlich in verbesserter Form, unbedingt geschaffen werden muß. Zur Feststellung des Förderbedarfs hatte ich bereits in meinem Statement vorgeschlagen, daß man einen Förderausschuß bildet. Ich denke, die Idee von Frau Wörmann, daß Eltern einen Sachverständigen mitbringen können, ist gut.

Ich finde es wichtig, daß der Schulträger verpflichtet wird, Ressourcen bereitzustellen, wenn festgestellt wurde, daß Kinder im gemeinsamen Unterricht beschult werden sollen. Zu den Förderklassen möchte ich mich nur den Ausführungen von Frau Dolfen anschließen.

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995

Pa

**Marlene Bremer-van Beek:** Ich möchte vorab sagen, daß ich mich für die Kränkungen, die die Entwickler des Gesetzes durch unsere Kritik erfahren haben, entschuldige. Wir sind jedoch eingeladen und zur Kritik aufgerufen worden. Deshalb bitte ich Sie, unsere Kritik hinzunehmen, auch wenn sie manchmal in schroffer Form kam. Es täte mir leid, wenn Sie so gekränkt wurden, daß Sie das Gesetz in der Versenkung verschwinden lassen. Statt dessen sollten Sie am Gesetz weiterarbeiten und immer wieder mit uns Rücksprache nehmen.

Herr Dr. Reichel, Sie hatten gefragt, wie wir uns mit der Formulierung abfinden könnten, die das Land Brandenburg zu diesen Passagen gefunden hat. Sie ist mir im Wortlaut nicht präsent, aber mit dem, was Sie soeben zitiert haben, können wir uns gut abfinden. Es kommt immer auf den Willen an, es durchzuführen und mit Fleisch zu füllen.

Die nächste Frage galt dem Sonderschulaufnahmeverfahren bzw. dem Verfahren zur Feststellung der sonderpädagogischen Förderung. Die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen sagt ganz eindeutig: Die Eltern müssen so lange am Prozeß der Beratung beteiligt sein, bis sie dem zustimmen können, was für das Kind vorgesehen ist. Wir brauchen einen Rechtsanspruch, aber Einzelfallentscheidungen. Wir denken, daß eine angemessene Beteiligung der Eltern in einem Förderausschuß stattfinden kann. Auch das Saarland-Modell, das die Kind-Umwelt-Diagnose zugrundelegt, wäre denkbar. Auch die abgebende Einrichtung muß in den Entscheidungsprozeß einbezogen werden, denn der Kindergarten kennt das Kind sehr gut.

Herr Dammeyer, für die Beratung der Eltern brauchen wir irgend etwas Neues. Das, was von seiten der Schulaufsicht kommt, kann nicht reichen und hat in unseren Köpfen ganz oft - wir mögen Unrecht haben - Voreingenommenheit verursacht. Wir brauchen unabhängige Beratungsinstanzen. Deshalb haben wir von der Landesarbeitsgemeinschaft angeboten - es wird auch vielfach in Anspruch genommen -, zu beraten. Zu den Gesprächen kommen die betroffenen Personen und ihre Eltern, soweit sich das machen läßt. Das ist eine gewaltige Arbeit. Wir würden gern mehr Beratungsinstanzen einrichten.

Frau Schumann fragte uns danach, ob wir der Meinung sind, daß das mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Genau darauf werden wir die Finger legen. Wenn wir keine befriedigende Entscheidung im neuen Gesetz für uns Eltern und die Kinder vorfinden, werden wir darauf hinweisen.

An die SPD-Fraktion gerichtet möchte ich sagen: Wie läßt es sich mit der Regierungserklärung vom 15. August 1990 vereinba-

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

ren, in der es heißt: Die Wahl der Schule ist das Ergebnis der freien Entscheidung von Eltern und Schülern? In Nordrhein-Westfalen wird die Schulwahl nicht von oben verordnet. Entscheidend ist der Elternwille. Wieso fallen da die Eltern behinderter Kinder heraus?

Als dieser Tage die Nachricht durchs Radio ging, wir könnten als Eltern entscheiden, ob unsere Kinder wegen des Glatteises zur Schule gehen oder nicht, habe ich gedacht: Soll ich mal anrufen? Soll ich fragen, ob das behinderte Kind zur Schule muß oder nicht? Solche Ideen kommen einem dann.

(Beifall)

Die Vereinbarkeit ist in vielen Dingen nicht gegeben. Ob es sich mit dem vereinbaren läßt, was Sie zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung gesagt haben, ist Wortklauberei. Es geht um eine Grundeinstellung, und nicht darum, was irgendwann einmal gesagt worden ist. Bei einer schrittweisen Weiterentwicklung bleibt die Frage, für wen ist der Schritt sichtbar. Für uns Eltern ist er in dieser Form einfach nicht sichtbar. Die Sparringpartner sind vielleicht weniger geworden. Wenn unser Kind in eine Schule kommt, die dem Modellversuch gleicht, dann ist es rechtmäßig dort. Aber was haben wir davon, daß es dort rechtmäßig ist, wenn so viele auf der Strecke bleiben?

(Beifall)

Marlies Hergarten: Ich kann mich meiner Vorrednerin in ganz vielen Punkten solidarisch erklären. Ich möchte das gar nicht wiederholen. Herr Dr. Reichel, es geht mir nicht nur um die Formulierung "daß das Land die personellen und sächlichen Voraussetzungen schafft", sondern mir geht es um die Inhalte.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Reichel: Wir formulieren Ziele!)

- Wenn das wirklich ein deutliches Ziel ist, können wir uns damit sehr gut anfreunden.

Ich beantworte jetzt die Fragen von Herrn Dr. Reichel und Herrn Dr. Dammeyer zusammen. Dabei geht es um den Förderort. Ich hatte vorhin ausgeführt - das steht in den Richtlinien -, die Grundschule ist die Schule für alle Kinder. Insofern ist

ein Förderort zunächst geklärt. Ich glaube, dann haben wir auch gar nicht so viele Probleme mit den Eltern, wenn der Förderort festgelegt ist. Ich kann mich für jeden Einzelfall gut damit anfreunden, daß wir ein Fördergremium einsetzen, in dem die Eltern bei der Entscheidung, wo das Kind gefördert werden soll, wenn die Grundschule nicht in Frage kommt, sehr deutlich beteiligt werden. Häufig verhindern fiskalische Gründe die Förderung in der Grundschule.

Brigitta Blömecke: Herr Dr. Dammeyer bat mich, etwas zur Norm und Ausnahme zu sagen. Ich werde mich jetzt nicht auf das Glatteis begeben und eine Formulierung aus dem Hut zaubern. Ich denke, im Grundsatz muß klar sein oder im Gesetz klar werden, was ich will. Wenn ich Integration will, kann ich nicht zur Norm ausschreiben, daß Schulpflichtige, die wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung verpflichtet sind, in der Regel eine Sonderschule zu besuchen. Das kann nicht die Norm sein, wenn ich Integration will. Insofern könnten wir das umdrehen und sagen: Sie sind verpflichtet, in der Regel eine allgemeinbildende Schule zu besuchen. Die Ausnahme läge dann vor, wenn das nicht geht. Das sage ich ganz provokativ.

(Beifall)

Natürlich hat die gemeinnützige Gesellschaft Interesse daran, daß es im Sinne von Integration und gemeinsamem Leben und Lernen geregelt wird. Wir sind auch nicht so blauäugig und realitätsfern, daß wir nicht um die Finanzlage von Kommunen und Land wissen. Es geht auch nur schrittweise. Aber es muß deutlich werden, was gewollt wird. Das scheint mir nicht in die richtige Richtung zu gehen. Deshalb erfolgt auch meine harsche Kritik.

Ich denke, es ist nicht gut, wenn die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgt. Das ist zu fern, zu weit ab. Wenn die Grundschule der Ort ist, wo Integration in der Primarstufe zu betreiben ist, dann kann ich mir vorstellen, daß sich die weiterführende Schule mit dieser Schule in Verbindung setzt und mit Beteiligung der Eltern entscheidet, was zu tun ist. Ich weiß nicht, ob der bürokratische Aufwand der Schulaufsicht nötig ist. Man kann den Kindern sowieso nicht gerecht werden. Es passiert aber vielleicht einfühlsamer, wenn eine bessere Beratung da ist. Das sind auch die Erfahrungen der Kollegen.

Der Gesetzentwurf ist nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Das müßte deutlicher formuliert werden.

Ich wurde noch zum zieldifferenten und zielgleichen Lernen befragt. Beide Formulierungen gefallen mir nicht. Der Terminus zielgleich gefällt mir deshalb nicht, weil ich nicht glaube, daß alle Kinder einer Schulform immer das Gleiche lernen müssen und das gleiche Ziel haben müssen. Das Wort zieldifferent lehne ich ganz ab. Ich komme aus einem integrativen Schulsystem, der Gesamtschule, und kann nur sagen, ich würde den Begriff binnendifferenzierend einsetzen. Das ist der für mich einzige adäquate Begriff.

Ich komme jetzt zu den sonderpädagogischen Förderklassen. Ich habe sehr viele Argumente dafür genannt, warum ich diese ablehne. Ich weiß nicht, ob ich sie wiederholen soll. Ich kann nur sagen, daß wir in unserer Schulform Versuche mit Sonderschulklassen gemacht haben. Diese Versuche sind alle gescheitert, weil die negativen Erscheinungen, die Stigmatisierungen zu groß waren und der Lernerfolg nicht in Relation mit dem stand, was man auf der einen Seite an Schaden angerichtet hat.

Renate Böse: Herr Reichel, wenn die Haushaltsrelevanz in bezug auf die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen herausgenommen wird, dann heißt das, wir orientieren uns am Ziel. Das wurde bereits ausgeführt. Meiner Ansicht nach gehört die Haushaltsrelevanz nicht in ein Gesetz.

Zum Feststellungsverfahren über den Förderort und zur Beteiligung der Eltern war ich nicht befragt, aber dazu kann ich sagen: Mit einem Fördergremium oder einem Förderausschuß wäre die GEW sicherlich einverstanden.

Herr Dammeyer, Sie haben Ausführungen zur Norm und zur Ausnahme gemacht. Frau Blömecke hat bereits dazu etwas gesagt. Sie können dazu auch etwas in der Stellungnahme der GEW nachlesen. Zum Abs. 1: Schulpflichtige, die im Unterricht einer allgemeinen Schule nicht hinreichend gefördert werden können, bedürfen sonderpädagogischer Förderung. Sie findet in der Regel an einer allgemeinen Schule statt. Das ist unsere Position.

Abs. 2: Soweit die allgemeine Schule noch nicht über die für die sonderpädagogische Förderung erforderlich personelle und sächliche Ausstattung verfügt, können Schulpflichtige gemäß Abs. 1 zum Besuch einer Sonderschule verpflichtet werden. Hier sehe ich die schrittweise Vorgehensweise. Hier ist die

schrittweise Verpflichtung enthalten. Denn wir sind noch nicht so weit.

Für die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen ist es ganz wichtig, daß die Rahmenbedingungen der Schulversuche so in der Evaluation umgesetzt werden, daß auch wirklich das, was zuvor im Modellversuch praktiziert worden ist, in das Gesetz einfließt.

(Beifall)

Alle anderen Antworten werden sich damit erübrigen. Sie können ein Experiment machen. Dabei setzen Sie Rahmenbedingungen. Diese Rahmenbedingungen führen zu einem Ergebnis. Wenn Sie im nachhinein die Rahmenbedingungen ändern und sagen: Das Ergebnis ist es, dann weiß ich nicht, wozu Sie das Experiment gemacht haben.

(Beifall)

Die Antwort auf die Förderklasse erübrigt sich. Sie wird abgelehnt. Das ist logisch, und die Begründungen sind gegeben worden.

Wohnortnähe heißt Ortsteilschule. Das ist die Grundschule. Zu den Sonderklassen möchte ich noch etwas anmerken. Man hat zu Sonderklassen und Sonderschulklassen kein Experiment gemacht. Wieso können die dann im Gesetz erscheinen? Das Experiment wäre doch die Voraussetzung dafür gewesen. Insofern denke ich, muß man noch intensiv über so manches nachdenken.

Ich komme nun zur Kritik der Verfälschung. Ich sehe durchaus eine Verfälschung, wenn Sie das genau lesen. Das mag aber eine Frage der Interpretation sein. Die bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Beteiligten sollen sich von der Höherbewertung der sonderpädagogischen Fördermöglichkeiten an den allgemeinen Schulen leiten lassen. Das sehe ich nicht. Das ist verfälscht. Ich könnte Ihnen das noch im einzelnen ausführen. Ich habe mir den Entwurf des Haushalts, Einzelplan 05 angeschaut. Sie wissen selber, diese 242 zusätzlichen Stellen sind erst eingerichtet worden, nachdem sie vorher weggenommen worden waren.

(Beifall)

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

Sie sind auch nur für dieses Haushaltsjahr geschaffen worden. Was kommt denn sonst auf uns zu? Ich sehe das so: Wenn Druck etwas ausmacht und Stellen möglich sind, dann ist das hervorragend. Für das Gesetz reicht es nicht.

(Beifall)

Herrmann Grus: Herr Dr. Reichel, Sie haben nach der Beteiligung der Eltern im ehemaligen Sonderschulaufnahmeverfahren, heute im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes und der Festlegung des schulischen Förderortes gefragt. Ich habe bereits gesagt, daß wir uns für eine Stärkung und Präzisierung des Elternrechts einsetzen. Uns ist Anhörung zu wenig. Das Elternrecht darf nicht nur im Initialbereich angesetzt werden, sondern die Eltern müssen während des gesamten Überprüfungs- und Entscheidungsverfahrens verbindlich in die Prozesse einbezogen werden.

Es wurde bereits gesagt, die Eltern müßten einen Sachverständigen heranziehen dürfen. Dazu bin ich der Meinung, er muß von Amts wegen bestellt werden; denn jeder muß in die Lage versetzt werden, beraten zu werden und nicht nur der, der es kann. Man muß sehen, ob man dafür praktikable Lösungen finden kann. Ich weiß auf Grund der Erfahrungen, die wir in anderen Bundesländern gemacht haben, daß es unpraktikabel wird, weil es in der Organisation so schwierig ist. Deshalb hat man bisher darauf verzichtet. Man hat gesagt, das läßt sich so nicht umsetzen, zumindest nicht in jedem Fall der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes. Darüber müßte man noch einmal im einzelnen reden, wenn die Bestimmungen ausformuliert werden.

Im Gesetz steht, daß die personellen Aufwendungen im gemeinsamen Unterricht nicht höher sein dürfen als beim Unterricht in Sonderschulen. Das bedeutet Kostenneutralität. Ich glaubte einen kleinen Hinweis darauf zu erkennen, daß Sie das rausnehmen wollen, da Sie diesen Satz im Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfes nicht mehr drin haben. Wenn man den in der Rechtsverordnung nicht mehr wiederfindet, dann kann man erkennen, daß eine Bereitschaft besteht, ihn aus dem Gesetzestext herauszunehmen. Sonst müßte er in der Rechtsverordnung zu finden sein. Ich hoffe, das ist ein gutes Zeichen.

Die Förderklassen sind bereits im einzelnen angesprochen worden. Der VDS hat bereits aus fachlichen Gesichtspunkten vorgebracht, warum die Förderklasse für uns so wenig akzeptabel ist. Sie sprachen von Dänemark. Nicht alle sind in Dänemark

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

gewesen, und man müßte fragen, welche Kinder sind das, über die man spricht.

Die Förderklasse ist für mich eine Konterkarierung des gemeinsamen Unterrichts. Denn hier ist eine Sonderform innerhalb der allgemeinen Schule neu geschaffen, von der wir glaubten, sie Gott sei Dank überwunden zu haben. Jetzt kommt sie plötzlich durch die Hintertür wieder herein. Stellen Sie sich eine solche Klasse einmal vor. Dort sind Kinder unterschiedlicher Jahrgänge mit den unterschiedlichsten Behinderungen. Das ist die wenig gegliederte Schule für Behinderte aller Behinderungsformen mit einem Lehrer, der die Förderbedürfnisse der Kinder nie so erfüllen kann, wie sie in einem geordneten Betrieb erfolgen.

Dann frage ich: Warum haben Sie die kleinen LB-Schulen aufgelöst? Sie haben gesagt, die sind nicht mehr nach den Bestimmungen zum geordneten Schulbetrieb zu führen. Aus diesem Grunde hat man sie aufgelöst. Jetzt kann man doch nicht plötzlich eine Klasse schaffen, die all das noch in einer Steigerung beinhaltet, was man als Nachteil bei den kleinen LB-Schulen gesehen hat. Hier müssen Sie noch einmal überdenken, ob Sie sich da nicht widersprechen.

(Beifall)

Was kann man an diese Stelle setzen? Ich habe dazu schon eine Bemerkung zu § 7 des Schulpflichtgesetzes gemacht. Sie sprachen die Kinder in Dänemark an, die, wie Sie selbst formuliert haben, eine gewisse Zeit aus dem Klassenverband herausgenommen werden können und nach besonderer Betreuung wieder in den Klassenverband hineingebracht werden. Ich frage: Kann man das nicht in der allgemeinen Schule regeln, ohne daß damit eine Sonderklasse institutionalisiert wird? Es gibt dort Möglichkeiten der sonderpädagogischen begleitenden Förderung in allgemeinen Schulen. Dann wird sich die Quote der Sonderschulbedürftigen senken.

Frau Hergarten, Sie haben gesagt, die Grundschule ist grundsätzlich die Schule für alle Schüler. Ich stimme dem zu. Die Sonderschule war nie eine originäre Schulform, sondern ist immer eine subsidiäre Einrichtung gewesen, die erst dann auf den Plan trat, wenn die allgemeine Schule sagte, ich kann dieses Kind nicht mehr fördern. Erst dann kam die Sonderschule zum Zug. Von daher ist der gemeinsame Unterricht die Urform, die wir in diesem Land haben.

Wenn die Rahmenbedingungen in den allgemeinen Schulen auf Grund der Haushaltslage so geschnitten werden, daß sie für die Förderbedingungen in den allgemeinen Schulen schlechter werden, dann wird sich die Zahl der nicht mehr förderungsfähigen Kinder in diesen Schulen noch mehr erhöhen, weil diese Grund- oder Hauptschulen nicht mehr in der Lage sind, auf diese individuellen Förderbedürfnisse einzugehen. Da heißt sich das.

Was wollen wir? Wollen wir Kinder in ihrem Förderanspruch absichern? Dann können wir das in der allgemeinen Schule in einem hohen Maße tun, wenn wir die Förderbedingungen in diesen Schulen verbessern. In der Zeit, in der wir eine große Zahl von kw-Stellen hatten, gab es in den Grundschulen Förderbedingungen, wo Kleinstgruppen zur Förderung vorgesehen werden konnten. Alles das ist verschwunden, seit die kw-Stellen weg sind, weil man diese Lehrerkapazitäten dort nicht mehr hat. Man muß jetzt im Rahmen der großen Klasseneinheit auch die Kinder fördern, die wir als Langsamler bezeichnen. Das ist das Problem. Anschließend muß erklärt werden: Diese Schule ist auf Grund der vorgegebenen Bedingungen nicht mehr in der Lage, die Förderung der Kinder wahrzunehmen. Dann muß ein subsidiäres System erhalten.

Ich habe nie gesagt, daß die Sonderschule die optimale Beschulungsform ist. Sie ist für uns immer suboptimal, aber wir brauchen sie, weil die allgemeine Schule in vielen Fällen nicht in der Lage ist, diese Förderung sicherzustellen. Von daher ist für mich, Frau Schumann, der Verzicht auf Sonderschulen überhaupt keine Forderung, die ich stellen kann. Ich kann nur noch sagen: Wenn wir die Bedingungen der allgemeinen Schule so gestalten, so verbessern, daß behinderte Kinder in diesen Schulen Förderung finden, dann werden sich die Zugänge auf Grund der Meldungen der allgemeinen Schule so verringern oder erledigen, daß es keine Sonderschulen mehr geben muß, weil die Förderung der Schüler in der allgemeinen Schule erfolgt.

(Beifall)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, wir haben den ersten Teil der Anhörung hinter uns gebracht. Ich unterbreche die Sitzung für eine halbe Stunde. Wir treffen uns um 13.30 Uhr im Plenarsaal.

(Unterbrechung der Sitzung von 13.00 Uhr bis 13.33 Uhr)

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

Meine Damen und Herren, wir wollen mit der Anhörung fortfahren. Ich hoffe, daß die räumlichen Bedingungen jetzt etwas angenehmer sind. Wir werden uns zunächst alle Statements anhören und anschließend eine Fragerunde machen.

**Renate Hendricks (Landeselternschaft Grundschulen):** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Vorsitzender! Zunächst einmal bedanke ich mich für die Möglichkeit, daß auch die Landeselternschaft Grundschulen Stellung nehmen kann.

Die Landeselternschaft Grundschulen - Herr Dammeyer hat es soeben angesprochen - ist natürlich der Auffassung, daß die Grundschule eine Schule für alle Kinder ist. Die Grundschule könnte der Förderort für alle Kinder sein, sofern die Rahmenbedingungen in den Grundschulen stimmen. Sehen Sie es mir nach, ich bin eine Grundschulmutter, die mit den Erfahrungen von fünf Grundschulkindern, von denen der erste in der Zwischenzeit sein Abitur gemacht hat, auch über eine lange Grundschulzeit zurückblicken kann.

Mein ältester Sohn ist 1981 in die Grundschule eingeschult worden. Das war das Jahr, in dem die Integrationsversuche in Nordrhein-Westfalen begannen. Mein Sohn hat mit 18 Schülern in einer Grundschulklasse gesessen, und es war überhaupt keine Frage, daß in der Schule fünf oder sechs Arbeitsgemeinschaften und Förderangebote angeboten wurden. Unter diesen Bedingungen ist Integration für alle Behinderten möglich.

Meine jüngste Tochter sitzt heute in einer Grundschulklasse mit 28 Schülern. In dieser Klasse sind latent gesehen drei E-Kinder und zwei L-Kinder. Diese fünf Kinder müssen in die Klasse integriert werden, es sei denn, der Grundschullehrer beantragt für diese Kinder ein Sonderschulnahmeverfahren. Dann würden sie desintegriert oder zusätzliche Sonderschullehrerstunden bekommen. Hier sind wir an einem Punkt, den Sie noch einmal genauer betrachten müssen.

In den letzten Jahren sind die Anträge für Sonderschulnahmeverfahren wieder angestiegen. Es sind auch die Überweisungen in den Schulkindergarten angestiegen. Beides ist ein deutliches Signal dafür, daß die Rahmenbedingungen, unter denen die Kinder in den Grundschulen heute beschult werden, nicht mehr stimmen. Denn Sonderschulnahmeverfahren werden nur für die Kinder beantragt, die ich unter den tatsächlichen Bedingungen nicht beschulen kann.

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995

Pa

Ich kann es aber auch anders formulieren. Wenn Sie in die Sonderschulintegrationsversuche hineinschauen, dann stellen Sie fest, daß z. B. gerade im Flächenversuch Beuel die Anträge in den Versuchsschulen dahin geführt haben, daß der Anteil der Sonderschüler in Bonn weit über dem Landesdurchschnitt liegt. Wenn ich das etwas polemisch formuliere, dann heißt das: Ich muß so lange Schüler in das Sonderschulaufnahmeverfahren schicken, bis ich über die Zuweisung der Sonderschüler die Rahmenbedingungen, die Lehrerstunden habe, unter denen ich Integration an der Schule praktizieren kann. Das kann es doch nicht sein.

Wir brauchen für alle Grundschulen heute entsprechende Präventivmaßnahmen. Das bedeutet, ich brauche für die Grundschulen Sonderschullehrer, ich brauche für die Grundschulen aber auch Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Ich brauche entsprechend kleine Klassen. Es hat in Köln den Bund-Länder-Versuch gegeben, der vom schulpsychologischen Dienst der Stadt Köln begleitet worden ist. Es wurde untersucht, unter welchen Bedingungen hochbegabte Kinder in unser Schulsystem integriert werden können. An diesem Punkt möchte ich darauf hinweisen, daß auch Hochbegabung eine sonderpädagogische Fördermaßnahme notwendig macht und daß wir längst noch nicht alle hochbegabten Kinder in unser Schulsystem integrieren können.

In dem Versuch der Bund-Länder-Kommission in Köln ist als Ergebnis herausgekommen, daß, wenn die Klassen klein genug sind, die Lehrerausstattung ausreichend ist, die Lehrer ausreichende Supervision haben und nicht als Einzelkämpfer ihrer Klasse täglich ausgesetzt sind, ohne sich durch Hinterfragen mit der Situation in der Klasse auseinanderzusetzen, ich sowohl Hochbegabte als auch Behinderte ohne weiteres integrieren kann.

Wenn ich aber wie in Nordrhein-Westfalen ständig hingehe und die Rahmenbedingungen für die Grundschule verändere - ich denke daran, daß die Klassenfrequenz für die Grundschule erneut hochgesetzt wurde, daß daran gedacht ist, die Stellenreserve für die Grundschule auf 1 % zu streichen -, dann kann ich nicht erwarten, daß die Grundschule das, was sie eigentlich leisten möchte, nämlich die Integration aller Kinder, wirklich leistet. Insofern halten wir dieses Gesetz zwar für notwendig, aber in der Kopplung an das Haushaltsgesetz und in der wahnsinnigen Einschränkung, die dort vorliegt, ist es sicherlich so, daß es ein Rückschritt und kein Fortschritt ist.

Wir müssen endlich dazu kommen, daß wir festhalten: Wer Integration will, muß auch den Schulen entsprechende Stellen zur Verfügung stellen. Das heißt, jede Klasse, die Integration praktiziert, braucht mindestens fünf Doppelwochenstunden allein für die Supervision von Lehrern, die dort notwendig ist.

Ich brauche ausreichende Zuschläge für die Kinder, die in diesen Klassen sitzen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß Sie, wenn Sie das nicht tun, auch die Grundschullehrer und die Kinder, die als sogenannte normale Kinder in den Klassen sitzen, in eine deutliche Überforderungssituation bringen. Es scheitert nicht am guten Willen der Beteiligten, es scheitert an den finanziellen Vorgaben des Landes.

(Beifall)

Ferner möchte ich darauf hinweisen, daß das angekündigte Beteiligungsrecht der Eltern in diesem Sonderschulentwicklungsgesetz weit hinter dem zurückbleibt, was wir uns gewünscht haben. Das Erziehungsrecht der Eltern bedeutet auch das Bestimmen, welchen Bildungsweg Eltern für ihre Kinder einschlagen wollen. Wir wissen ganz genau, daß das dort Grenzen hat, wo Eltern den Bildungsweg für ihre Kinder wählen, die Kinder aber in diesem Bildungsweg nicht mitkommen. Aber die Grundschule als Schule für alle Kinder könnte auch eine Schule für die Behinderten sein.

Deshalb sind wir der Auffassung, daß es dringend notwendig ist, daß das Beteiligungsrecht der Eltern bei der Feststellung des Förderbedarfs erheblich angehoben wird. So wie es bereits heute morgen angesprochen ist, möchten auch wir für die Eltern Förderkommissionen haben. Ich denke, Nordrhein-Westfalen hätte mit dem Sonderschulentwicklungsgesetz die Chance gehabt, richtungsweisend in der Bundesrepublik zu werden, wie sie es mit der Einführung der Grundschulrichtlinien gewesen sind. Diese Chance ist vertan worden. Man hat einen stümperhaften Versuch unternommen, Integration von Behinderten in den Schulen möglich zu machen, und zwar immer nur unter dem Gesichtspunkt, was können wir uns finanziell leisten.

Wenn wir die gesamte Bildungspolitik unter dem Gesichtspunkt betrachten wollen, was können wir uns leisten, dann werden wir ohnehin feststellen, daß wir uns bald wenig bis gar nichts mehr leisten können. Wir müssen ganz eindeutig sagen, wo wir unsere Prioritäten setzen. Wollen wir Integration von Behinderten? Wollen wir die optimale Förderung von Kindern in der Grundschule? Dann müssen wir auch die Grundschule mit ausreichenden Lehrerstellen versorgen.

Ich möchte jetzt noch auf einige Punkte des Sonderschulnahmeverfahrens eingehen. Wir vermissen ganz eindeutig, daß in der Rechtsverordnung für die Eltern keine Widerspruchsmöglichkeiten eingeräumt worden sind. Es kann doch überhaupt nicht angehen, daß hier ein Verwaltungsakt ausgeführt wird, der ohne Rechtsmittelbelehrung für die Eltern abläuft. Eltern müssen

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

doch eine nächstinstanzliche Möglichkeit haben, um sich unter Umständen auch eine neue Chance für ihre Kinder auszudenken.

Des Weiteren sehen wir in der Art und Weise, wie das Sonderschulnahmeverfahren in Zukunft laufen soll - die Schulaufsicht kann Experten bestellen, die für das Sonderschulnahmeverfahren den notwendigen Ausschlag geben -, durchaus Schwierigkeiten. Welche Experten haben Sie denn? Welche Experten wird die Schulaufsicht benennen? Es gibt einen Experten für Lernbehinderung und den für Erziehungshilfe und den für geistig Behinderte. Haben wir in Zukunft auch einen Experten für die Integration? Sollen diejenigen, die als Experten in den Sonderschulnahmeverfahren sitzen, dann auch gleichzeitig sagen, in welche Schule das Kind integriert werden soll? Oder wie soll das laufen?

Es ist sicherlich sehr viel besser, wenn das Sonderschulnahmeverfahren in Kooperation mit den Sonderschulen, die wir weiterhin haben werden, stattfindet und nicht mit benannten Experten.

Die Schulaufsicht erfährt im Rahmen des Sonderschulnahmeverfahrens mit diesem Verfahren eine zusätzliche Stärkung, und zwar gerade die Schulaufsicht im Grundschulbereich, die nach den uns noch nicht bekannten, aber gerüchteweise vorliegenden Stellungnahmen von Kienbaum zur Schulaufsicht doch deutliche Einschränkungen erfahren soll. Es sei zu überlegen, ob man mit der Stärkung der Schulaufsicht nicht die Untersuchung von Kienbaum unterläuft. - Herzlichen Dank.

(Beifall)

Brigitte Hogrefe (Landeselternrat der Gesamtschulen, Landesverband NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch ich bedanke mich für die Möglichkeit, an dieser Anhörung teilnehmen zu können. Ich bin Vorsitzende des Landeselternrates, aber auch Schulpflegschaftsvorsitzende der Gesamtschule Köln-Holweide, die vor neun Jahren mit der Integration angefangen hat. Ich kenne das Problem nicht nur vom Papier, sondern aus der alltäglichen Schulpraxis. Ich war schon damals, als dieser Beschluß in der Schulkonferenz gefaßt wurde, Mitglied der Schulkonferenz und bin heute wieder an dieser Schule. Heute ist eine der seltenen Gelegenheiten, wo man als Eltern die Auswirkungen und Erfolge dessen, was man mitbeschlossen hat, erfahren kann.

Zu der allgemeinen Begründung und der Problembeschreibung: Grundsätzlich wäre es wünschenswert und notwendig, Schüler und Schülerinnen, die sonderpädagogische Hilfen zum Lernen benötigen, nicht auszugrenzen. Die bisher durchgeführten integrativen Schulversuche waren nur dann erfolgreich, wenn die Rahmenbedingungen auf die behinderten Kinder abgestimmt waren. Das bedeutet, daß die integrative Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichem Lernverhalten nicht kostenneutral durchzuführen ist.

Angesichts der derzeitigen finanziellen Situation im Land und in den Kommunen ist eine generelle Beschulung von Sonderschülern in allgemeinen Schulen nur sehr eingeschränkt möglich. Die Zustimmung zu einem solchen Schulversuch muß nach sorgfältiger Überprüfung im Einzelfall aus der Sicht der behinderten Kinder erfolgen. Keinesfalls dürfen Sparmaßnahmen zur Auflösung von Sonderschulen führen.

Für gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern sind folgende Bedingungen unverzichtbar, um effektive Arbeitsergebnisse beider Gruppen sicherzustellen. Erstens. Sonderpädagogik erfordert Sonderpädagogen, und zwar in ausreichender Zahl. Zweitens. Kleine Klassen mit maximal 18 bis 20 Schülerinnen und Schüler sind notwendig, um ein effektives Arbeiten durch Binnendifferenzierung zu ermöglichen. Drittens. Es darf keine festgeschriebenen Stundentafeln geben, weil Lehrer und Lehrerinnen sich auf das Lerntempo der Schülerinnen und Schüler einstellen müssen.

Es ist im Rahmen des Sonderschulversuchs schon vorgekommen, daß Eltern ihre behinderten Kinder wieder zur Sonderschule zurückgemeldet haben, weil sie das allgemeine Lernziel nicht erreicht hatten und nicht erreichen konnten. Behinderte Kinder, die mit nichtbehinderten Kindern gemeinsam lernen, brauchen viel Selbstvertrauen. Die integrative Beschulung darf nicht auf Kosten der behinderten Schülerinnen und Schüler erfolgen. Frau Hendricks hat schon sehr viel von dem vorgegriffen, was auch ich sagen wollte, deswegen erspare ich mir einen großen Teil und nehme nur das heraus, was ich als besonders wichtig erachte.

Da die Regelung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Wortlaut nicht bekannt ist, kann aus Elternsicht zu diesem Punkt keine Bewertung erfolgen. Ich komme jetzt zum Schulpflichtgesetz. Bei § 7 b fehlt uns die Festschreibung der Entscheidungskompetenz über die Zuweisung zu der für das Kind vorgesehenen Schule. Zu § 7 c: Den Eltern muß vor der Zuweisung ihrer behinderten Kinder an eine allgemeine Schule Art und Umfang der Lernanforderungen und der

sonderpädagogischen Hilfsmaßnahmen genau erklärt werden. Da stellen sich auch einige Fragen.

Werden die Kinder nach den Lehrplanrichtlinien der Grundschule oder der Sonderschule bewertet? Wer legt das Verfahren fest, das Kultusministerium oder die Schulkonferenz der jeweiligen Schule? Wie erfolgt die sonderpädagogische Förderung im Unterricht, durch Binnendifferenzierung oder durch tägliche zusätzliche Nachhilfestunden? Wer entscheidet bei der Zusatzförderung über die Zumutbarkeit der zusätzlichen Belastung der behinderten Kinder?

Zu § 7 Abs. 4: Ab welcher Prozentzahl behinderter Kinder erfolgt die Zuweisung von Sonderschullehrern zu Regelschulen? Wer entscheidet darüber? Die Eltern müssen ein Vetorecht haben, wenn sie mit dem angefertigten Gutachten nicht übereinstimmen. Sie haben ein Recht auf Mitbestimmung, da Bildung und Erziehung zuerst der Verantwortung der Eltern unterliegen.

Ich komme jetzt auf das Schulverwaltungsgesetz zu sprechen. Wir finden es gefährlich, die Verpflichtung der Kommune zur Einrichtung von Sonderschulen aufzuheben. Sie sind keine Luxuseinrichtungen, sondern aus der pädagogischen Notwendigkeit heraus entstanden. Die für die Integrationsarbeit notwendigen Rahmenbedingungen sind im Bericht der Gesamtschule Köln-Holweide sehr ausführlich aufgelistet. Nur wenn diese erfüllt sind, kann der gemeinsame Unterricht Erfolg haben. - Danke.

(Beifall)

Klaus Hebborn (Städtetag Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die kommunalen Spitzenverbände vertreten die Schulträger bei dieser Anhörung. Die drei in Nordrhein-Westfalen bestehenden Verbände haben sich zu dem vorliegenden Entwurf eines Sonderschulentwicklungsgesetzes auf eine gemeinsame Position verständigt. Die ausführliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich möchte mich daher an dieser Stelle auf drei aus unserer Sicht wesentliche Punkte beschränken und darauf zusammenfassend eingehen.

Erstens. Grundsätzlich begrüßen die kommunalen Spitzenverbände von Nordrhein-Westfalen die im vorliegenden Gesetzentwurf getroffenen Änderungen des Schulpflicht- und des Schulverwaltungsgesetzes im Hinblick auf die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen. Hierdurch erhält der in vielen Städten, Gemeinden und Kreisen seit Jah-

ren durchgeführte, aber bislang nur auf Schulversuchsbasis ablaufende gemeinsame Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder erstmals eine rechtliche Absicherung. Die vorgesehenen Regelungen stellen aus unserer Sicht einen Kompromiß zwischen dem pädagogisch Wünschenswerten und dem in der derzeitigen Situation finanziell Machbaren dar.

Sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen wird unter anderem von der Zustimmung des Schulträgers abhängig gemacht. Das erscheint angesichts der Haushaltssituation der Kommunen sowie aus anderen Gründen zwingend erforderlich. Gleichwohl wird auch in unseren Städten gesehen, daß durch diese nun erstmals geregelte, integrative Beschulung ein weiterer Schub in Richtung des gemeinsamen Unterrichts ausgelöst wird. Das kann dazu führen, daß die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten behinderter Kinder, die seit Jahren auf eine gesetzliche Regelung zur integrativen Förderung gewartet bzw. einen solchen Anspruch gefordert haben, den Schulträger in die Pflicht nehmen und auf Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen, falls nicht vorhanden, drängen werden.

Das ist aus ihrer Sicht auch verständlich. Aber die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß dadurch ein erheblicher Druck vor Ort auf den Schulträger entsteht, dem dieser sich kaum entziehen kann. Neue, zum Teil erhebliche Belastungen der ohnehin angespannten Haushalte wären die Folge. Wir halten es daher im Hinblick auf größere Klarheit und mögliche Fehlinterpretationen für erforderlich, in der Gesetzesformulierung explizit zu sagen, daß ein Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung nicht besteht. Diese Aussage findet sich zwar in der Begründung zum Gesetzentwurf, sie kommt jedoch bekanntlich nicht zur Veröffentlichung. Das könnte von daher zu Fehlinterpretationen führen.

Zweitens. Die Kostenfrage spielt eine zentrale Rolle und ist hier bereits mehrfach kritisch angesprochen worden. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird zutreffenderweise darauf hingewiesen, daß gemeinsamer Unterricht nicht oder nur teilweise kostenneutral durchgeführt werden kann. Das Land strebt nach eigener Aussage hinsichtlich des Lehrpersonalaufwands im Einzelfall Kostenneutralität an. Diese Vorgabe dürfte hinsichtlich des vom Schulträger zu tragenden Aufwandes nicht einzuhalten sein, jedenfalls nicht generell.

Den in der Begründung angesprochenen Einsparpotentialen, etwa bei den Schülerfahrtkosten durch wohnortnähere Beschulung zahlreicher behinderter Kinder in allgemeinen Schulen, dürften zusätzliche Kosten entgegenstehen, die z. B. dadurch entstehen, daß die verbleibenden Sonderschulen wegen der geringeren Schülerzahl eventuell stärker zentralisiert werden müßten und

dadurch längere Anfahrtswege mit entsprechenden Anfahrtskosten in Kauf zu nehmen seien. Das trifft vorrangig für den ländlichen Raum zu. Für die Städte ist das weniger bedeutend.

Zum anderen sind bei der integrativen Beschulung häufig zusätzliche Kosten durch bauliche Maßnahmen unvermeidbar. In diesem Zusammenhang muß, obwohl nicht direkt mit dem Gesetz zusammenhängend, auch angesprochen werden, daß es seit Jahren zwischen Land und Kommunen die ungeklärte und strittige Frage der Finanzierung von zusätzlichen Fachkräften für Schulsozialarbeit, für therapeutische Maßnahmen und für Pflege gibt. Diese zusätzlichen Kräfte sind bei der sonderpädagogischen Förderung sowohl in den Sonderschulen als auch bei der integrativen Beschulung in Regelschulen erforderlich. Dieses Personal wird bereits seit Jahren von den kommunalen Schulträgern finanziert.

Da die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Lehrer und die Tätigkeit des therapeutischen und pflegerischen Personals, insbesondere bei der Gruppe der Mehrfachbehinderten, praktisch kaum voneinander abzugrenzen sind, muß eine Entwicklung verhindert werden, die die Grenze zwischen der Personalverantwortung des Landes und der der Kommunen für die Bereitstellung von Personal zu Lasten der Kommunen zu verschieben droht.

Die Aussage einer Teilnehmerin dieser Anhörung, die Kommunen wären lediglich für die sächlichen Rahmenbedingungen im Sonderschulbereich zuständig, ist falsch. Bereits heute finanzieren die Schulträger viele zusätzliche, zwingend erforderliche Kräfte im Bereich der Sonderschulen. Das sind nicht immer Lehrende.

Im Ergebnis dürfen somit aus unserer Sicht durch die rechtliche Absicherung der integrativen Förderung keine neuen kostenwirksamen Standards für die Kommunen geschaffen werden. Es kann nicht sein, daß das Land soziale und bildungspolitische Ziele und Maßnahmen beschließt, die von den Kommunen umgesetzt werden müssen, ohne daß dafür eine Kostenregelung getroffen wird.

Ich möchte das klarstellen. Das ist bisher im Gesetzentwurf nicht der Fall. Der Gesetzentwurf trägt im Gegenteil dem Bemühen Rechnung, die kommunalen Finanzen mit in die Betrachtung einzubringen. Ich habe das vor allem deshalb gesagt, weil heute morgen schon gefordert wurde, daß der Schulträger verpflichtet wird, die Rahmenbedingungen zu schaffen und die Kosten der Rahmenbedingungen aufzubringen. Das müssen wir so pauschal ablehnen. Es würde auch gar nicht viel nutzen - gestatten Sie mir diese Randbemerkung -, weil das Land sei-

ner Verpflichtung zur Bereitstellung des erforderlichen Personals auch nicht nachkommen könnte.

Drittens. Von wesentlicher Bedeutung für die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung ist nach Auffassung der Schulträger die Schaffung der schulrechtlichen Voraussetzungen für eine flexible Gestaltung bzw. Handhabung der sonderpädagogischen Förderung vor Ort. Diese Flexibilität ist sowohl im Hinblick auf schulorganisatorische Möglichkeiten als auch im Hinblick auf die Kostenproblematik zwingend erforderlich.

Daher ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit zu begrüßen, Sonderschulen unterschiedlicher Typen in organisatorischem und personellem Verbund zusammenzufassen. Die Frage, ob Sonderschulklassen bzw. Sonderklassen eine pädagogisch und sozial gerechtfertigte und sinnvolle Lösung sind, muß von Ihnen und vom Landtag als den Fachleuten beantwortet werden. Wir würden diese Regelungen, wenn sie als sinnvoll angesehen werden, unter dem Aspekt größerer Handlungsmöglichkeiten im organisatorischen Bereich begrüßen.

Wir können allerdings die Streichung des im früheren Gesetzentwurf vorgesehenen § 10 Abs. 12 SchVG nicht akzeptieren, der den Wegfall der Verpflichtung zur Errichtung und Fortführung von Schulen für Erziehungshilfe, Sprach- und Lernbehinderte vorsah, soweit Grundschulen die sonderpädagogische Förderung sicherstellen. Diese im Hinblick auf die angestrebte Flexibilität und die Bewältigung der Kostenfolgen integrativer Beschulung wichtige Bestimmung muß nach unserer Auffassung wieder in den Gesetzentwurf hinein. Nach der jetzt vorgesehenen Regelung müßten die Kommunen in jedem Fall beide Säulen sonderpädagogischer Förderung, nämlich das Spezialsystem Sonderschule und die integrative Regelschule vorhalten.

Die Aufrechterhaltung dieser Restriktion würde die Weiterentwicklung integrativer Beschulung an Regelschulen nachhaltig bremsen. Mit der Streichung der schulorganisatorischen Möglichkeit zur Schließung von Sonderschulen bei gleichzeitigem Ausbau integrativer Förderung würde außerdem ein wesentliches, in der früheren Diskussion verwendetes Kostenargument wegfallen. Die Sorge - auch das habe ich heute morgen in Ihren Beiträgen herausgehört - vor übereilten oder aus Kostengründen zu erfolgenden Schließungen von Sonderschulen durch die Schulträger ist nach unserer Auffassung unbegründet und trägt auch der schulpolitischen Verantwortung der kommunalen Schulträger in keiner Weise Rechnung.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß schulorganisatorische Maßnahmen dieser Art von den Schulträgern bereits jetzt

nicht einfach per Beschluß getroffen werden können, sondern in jedem Fall der Genehmigung durch die Schulaufsicht bedürfen. Wir sehen darin auch ein gesetzlich eingebautes Korrektiv, das dem Argument, die Sonderschulen würden vorzeitig geschlossen, entgegenwirkt.

Ich fasse zusammen: Wenngleich der Gesetzentwurf in seiner Grundrichtung insgesamt unsere Zustimmung findet, stellen wir fest, daß zum einen Präzisierungen hinsichtlich des nicht bestehenden Rechtsanspruchs, zum anderen eine Erweiterung der schulorganisatorischen Handlungsmöglichkeiten in den Gesetzentwurf aufgenommen oder wieder aufgenommen werden müssen. Darüber hinaus ist begleitend zur Novellierung eine Lösung bezüglich der Kostenträgerschaft für erforderliches Ergänzungspersonal zwischen Land und Kommunen dringend erforderlich. Die Klärung dieser Fragen ist aus kommunaler Sicht für die Realisierbarkeit der mit der Gesetzesnovellierung verbundenen Intention entscheidend.

Erlauben Sie mir einen letzten Satz vor dem Hintergrund der heute morgen erfolgten Beiträge. Wir als Städte, Gemeinden und Kreise haben großes Verständnis dafür, daß der mit dem Gesetz versuchte Kompromiß aus Sicht der Pädagogik und aus der Sicht der betroffenen Eltern als unzureichend angesehen wird. Angesichts der geltenden politischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen erscheint aber ein Mehr zur Zeit nicht möglich. Die einzige Alternative wäre ein vollständiger Verzicht auf eine Gesetzesinitiative zum jetzigen Zeitpunkt.

Daher sehen wir den Wert dieses Entwurfs für ein Sonderschulentwicklungsgesetz erstens darin, daß er doch eine erstmalige Rechtsgrundlage darstellt und zweitens als Schritt in die zukünftig sicherlich noch zu verbessernde und auszubauende Öffnung der Regelschule für behinderte Kinder und Jugendliche anzusehen ist. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Joachim Pütz (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Zunächst vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, aus der Sicht eines betroffenen Schulträgers, und zwar ist es hier ein Sonderschulträger, denn wir haben ca. 43 Sonderschulen, und der Schwesternverband Westfalen-Lippe hat an die 40 Sonderschulen, zum Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Ich möchte vier Punkte zum Gesetzentwurf herausstellen. Erstens. Die beiden Landschaftsverbände begrüßen den Entwurf eines Sonderschulentwicklungsgesetzes grundsätzlich. Zweitens.

Mit einem solchen Gesetz wird endlich eine erste schulrechtliche Grundlage für die dringend notwendige Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung Behinderter in NRW geschaffen. Das heißt, der gemeinsame Unterricht von Behinderten und Nichtbehinderten wird erstmals gesetzlich abgesichert.

Drittens. Das Vorhaben der Landesregierung, dieses Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden, wird von beiden Landschaftsverbänden auch deshalb begrüßt, weil befürchtet werden muß, daß bei Nichtverabschiedung die zur Zeit für den gemeinsamen Unterricht Behinderter und Nichtbehinderter eingesetzten personellen Ressourcen wegen des Fehlens rechtlicher Grundlagen anderweitig verwendet werden, z. B. zum Ausgleich des Stellendefizits an Sonderschulen, das durch die Zunahme der Schülerzahlen bedingt ist. Für behinderte Kinder und Jugendliche, die ohne sonderpädagogische Unterstützung in allgemeinen Schulen nicht hinreichend gefördert werden können, würde das bedeuten, daß es für sie nur noch den Förderort Sonderschule gibt.

Viertens. Wir sehen in diesem Gesetzentwurf ganz sicher nicht ein Optimum erreicht, aber einen ersten Schritt in die richtige Richtung, sonderpädagogische Förderung Behinderter zu flexibilisieren und den gemeinsamen Unterricht Behinderter und Nichtbehinderter rechtsförmlich abzusichern.

Ich komme jetzt auf den Gesetzentwurf und seine Begründung zu sprechen. Zum Gesetzentwurf in der Fassung vom 17. Dezember 1993 haben beide Landschaftsverbände schon im Februar 1994 eine kritische Stellungnahme abgegeben. Da den Änderungsvorschlägen beider Landschaftsverbände nicht in allen Punkten entsprochen wurde, muß noch einmal auf die Kritikpunkte hingewiesen werden.

Das fängt mit den Kosten in Abschnitt D an. Hier wird im Gesetzentwurf darauf hingewiesen, daß dem einzelnen Schulträger mittelbar mehr Kosten bei der gemeinsamen Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten entstehen können. Wichtig ist - das möchte ich noch einmal herausstellen -: Entschließt sich der Träger einer allgemeinen Schule, behinderte Kinder und Jugendliche aufzunehmen, trifft ihn nach dem Schulträgerprinzip - das ist nicht neu und wird nicht durch dieses Gesetz geschaffen - die Verpflichtung, im konkreten Fall die erforderlichen baulichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen und die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Das kann für den Regelschulträger in vielen Fällen sehr teuer werden.

Um etwa die angemessene Förderung schwer körperbehinderter Kinder und Jugendlicher in allgemeinen Schulen zu ermöglichen, müssen unter Umständen Aufzüge eingebaut werden, ein Arbeitsplatz mit Spezialgeräten ausgestattet werden und in angemessenem Umfang Pflege und Therapie durch entsprechendes Personal, durch Pflegekräfte und Therapeuten sichergestellt werden. Das haben die beiden Landschaftsverbände. Manchmal muß auch ein Schülerspezialverkehr eingerichtet werden.

Schon die Organisation und Sicherstellung solcher Schülertransporte, teilweise sogar Einzeltransporte mit Begleitpersonen, sind so kostenaufwendig, daß sie in der Regel nicht durch anderweitige Einsparungen von Schülerfahrtkosten als Folge von Integrationsmaßnahmen und Bildung von Förderklassen bzw. Sonderschulklassen an allgemeinen Schulen ausgeglichen werden können.

Ich komme jetzt zu Artikel 1 des Schulpflichtgesetzes. Gemäß § 7 Abs. 2 (neu) Schulpflichtgesetz kann die Förderung behinderter Kinder auch in der Grundschule erfolgen, soweit sie vom Träger dieser Schule personell und sächlich dafür ausgestattet wurde. Behinderte Kinder können nur dann eine Grundschule besuchen, wenn der Träger dieser Schule finanziell in der Lage ist, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Das ist ein Haushaltsvorbehalt und bedeutet juristisch, daß es keinen Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung behinderter Kinder in der Grundschule gibt.

Die Zulassung integrativer Maßnahmen hängt entscheidend von der Haushaltslage des kommunalen Trägers der allgemeinen Schule ab. Daß es keinen Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung behinderter Kinder in der Grundschule gibt, muß jedoch nicht nur für einen Fachmann, sondern für jedermann verständlich im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen. Herr Hebborn vom Städtetag hat das bereits angesprochen. Ich möchte das noch etwas konkretisieren,

Geschieht das nicht, werden vor allem die Sorgeberechtigten, die jahrelang auf eine gesetzliche Regelung der integrativen Förderung gewartet und auf dem Hintergrund entsprechender bildungspolitischer Aussagen mit der Gewährung eines gesetzlichen Anspruchs auf integrale Förderung ihres Kindes gerechnet haben, den Vorbehalt so interpretieren, daß, falls im Einzelfall die Grundschule nicht über die erforderliche bauliche, personelle und sächliche Ausstattung verfügt, diese zu schaffen ist. Zwar wird in Einzelbegründungen ausdrücklich auf diesen Punkt hingewiesen, aber die Begründung wird nicht veröffentlicht, sondern nur der Gesetzestext. Der gibt zuwenig her, um das deutlich zu machen.

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995

Pa

Falls es bei der jetzigen Textfassung bleibt, werden Sorgeberechtigte öfter bei den Landschaftsverbänden als Träger von Sonderschulen oder als überörtliche Träger der Sozialhilfe - wir sind beides in Personalunion - beantragen, die zur Ermöglichung der Integration ihrer Kinder im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu finanzieren und werden für den Fall der Ablehnung mit Klage drohen.

Der Kollege aus Westfalen-Lippe hat mich gebeten, in diesem Zusammenhang noch einmal förmlich herauszustellen: Verpflichtungen der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe zur Refinanzierung von Schulkosten, die Regelschulträgern infolge integrativer Beschulung entstehen, bestehen nicht. Es wird darauf hingewiesen, daß das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, daß Sonderschulen und Regelschulen, die behinderte Kinder fördern, nur dann als teilstationäre Einrichtungen im Sinne des § 100 BSHG anzusehen sind, wenn der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Zuweisung der Behinderten in die Einrichtung selbst veranlaßt hat.

Nach dem Schulrecht des Landes NRW geschieht das in keinem Fall. Vielmehr erfolgt die Zuweisung von behinderten Kindern zu einer Regel- oder Sonderschule ausnahmslos durch die unteren bzw. oberen Schulaufsichtsbehörden.

Ich komme jetzt auf den Haushaltsvorbehalt im Gesetzentwurf zurück. Entsprechende Klagen haben auch die Träger der allgemeinen Schulen zu erwarten, wenn sie mit der Begründung, im Hinblick auf die schlechte Haushaltslage könnten sie die notwendigen materiellen und/oder personellen Voraussetzungen für eine Integration nicht schaffen, im Einzelfall der Aufnahme eines behinderten Kindes in eine Grundschule nicht zustimmen. Von daher schlagen wir vor, in § 7 Abs. 2 (neu) aufzunehmen und damit sehr deutlich zu machen: Ein Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Grundschule besteht nicht. Wenn dieser Satz hineinkommt, kostet das keine Mark mehr. Aber er dient der Klarstellung.

Bei der Einschätzung der Landschaftsverbände, was nach Verabschiedung des Sonderschulentwicklungsgesetzes an Integration umgesetzt wird, ist zu berücksichtigen. Die Finanzlage der Kommunen war noch nie so schlecht wie jetzt. Sie wird noch viel schlechter werden. Auch ohne Integration verschärft sich die Finanzlage der Schulträger noch mehr, weil die Schülerzahlen in den nächsten zehn Jahren auch an den allgemeinen Schulen weiter anwachsen. Das bedeutet erhebliche Mehrkosten für die Regelschulträger. Durch die sich schon allgemein verschlechternden Bedingungen der Kommunen fehlt den Regelschulträgern fast jede Möglichkeit, in allgemeinen Schulen die Voraussetzungen für die Aufnahme Behinderter zu schaffen.

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995

Pa

Die Verabschiedung des Sonderschulentwicklungsgesetzes wird unseres Erachtens deshalb nicht zur Folge haben, daß nach Inkrafttreten zum 1. August 1995 viel mehr behinderte Kinder und Jugendliche eine allgemeine Schule besuchen werden als zur Zeit. Eine Chance, eine allgemeine Schule anstelle einer Sonderschule zu besuchen, wird durch die Verabschiedung des Gesetzes nur für die behinderten Schülerinnen und Schüler eröffnet, für die keine besonderen sächlichen und personellen Förderbedingungen in den allgemeinen Schulen geschaffen werden müssen, d. h., wenn dem Träger der allgemeinen Schule keine Mehrkosten für Schülerspezialtransporte, für die Schaffung räumlicher und baulicher Voraussetzungen, für das behindertengerechte Ausstatten des Schülerarbeitsplatzes und nichtlehrendes Personal, also Therapeut und Pflegekräfte, entstehen. Im Ergebnis bedeutet das: Die von vielen Eltern und Lehrerinnen- und Lehrerverbänden gewünschte unteilbare Integration Behinderter in allgemeine Schulen wird kurz- oder mittelfristig nicht möglich sein.

Das Sonderschulentwicklungsgesetz als Instrument zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung Behinderter kommt nach Einschätzung der Landschaftsverbände finanziell gesehen zur Unzeit. Wir haben insofern eine vergleichbare Situation zu dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für die drei- bis sechsjährigen Kinder, der familienpolitisch dringend erforderlich ist, aber Finanzierung: großes Fragezeichen.

Das Sonderschulentwicklungsgesetz sichert lediglich bereits Geschaffenes. Es wird aber für diejenigen, die erwartet hatten, daß jedem behinderten Kind grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, mit Nichtbehinderten die wohnortnahe allgemeine Schule zu besuchen, nicht das bringen, was sie erhofft hatten. Anzumerken ist, daß die Zahl der behinderten Schülerinnen und Schüler an den Sonderschulen der Landschaftsverbände insgesamt ständig steigt, und zwar nicht nur die Zahl der Schwerst- und Mehrfachbehinderten. Das ist vermutlich deshalb so, weil die Rahmenbedingungen an den allgemeinen Schulen - Vergrößerung der Klassen und Unterrichtsausfälle - immer ungünstiger werden.

Zu § 7 Abs. 3 (neu) Schulpflichtgesetz: In der Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zum Gesetzentwurf vom 17. Dezember 1993 wurde angeregt, auch die allgemeinen Schulen der Sekundarstufe II als Förderort für Behinderte vorzusehen. Diesem Wunsch ist entsprochen worden. Das begrüßen wir an dieser Stelle ausdrücklich. Aber zum Abs. 3 (neu) ist wie schon zu § 7 Abs. 2 gefordert, deutlich zu machen, daß für Behinderte kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer allgemeinen Schule besteht.

Erlauben Sie mir noch eine kurze Anmerkung zu § 7 Abs. 5 (neu) Schulpflichtgesetz. Es stellt sich für uns die Frage, ob in § 7 Abs. 5 (neu) nur das Verfahren bei der Entscheidung über den Förderort der allgemeinen Schule geregelt werden soll. Das könnte man daraus entnehmen, daß in Abs. 5 in einer Klammer nur die Absätze 2 und 3 des § 7 Schulpflichtgesetz aufgeführt sind, die sich auf den Unterricht in der allgemeinen Schule beziehen.

Sollte diese Eingrenzung jedoch nicht gemeint sein, sondern auch der Förderort Sonderschule, so muß in § 7 Abs. 5 (neu) auch der Abs. 1 des § 7 Schulpflichtgesetz aufgenommen werden. Die Sonderschulträger haben in ihren Sonderschulentwicklungsplänen festgelegte Einzugsbereiche, die die Entscheidungsmöglichkeit der Schulaufsicht und die Wahlmöglichkeiten der Eltern eingrenzen. Ohne die Zustimmung des Sonderschulträgers wäre eine vernünftige und wirtschaftliche Sonderschulentwicklungsplanung unmöglich.

Ich komme nun zu den Änderungen des Schulverwaltungsgesetzes in § 4 Abs. 6 Satz 5. Die Landschaftsverbände werten die vorgeschlagene Ergänzung als eine Möglichkeit, den Handlungsspielraum der Sonderschulträger zu erweitern, wünschen aber folgende Änderungen: Im Einklang mit der entsprechenden Wortwahl in den Vorbemerkungen zum Gesetzentwurf sollte das Wort "unterschiedlich" durch "affin" ersetzt werden. Ferner sollte überlegt werden, ob es aus Gründen der Rechtsklarheit nicht besser wäre, wenn im Gesetzestext zur weiteren Klarstellung Beispiele für affine Sonderschultypen bzw. Verbundmöglichkeiten aufgeführt werden, so z. B. die Schulen für Sehbehinderte und Blinde, die Schulen für Schwerhörige und Gehörlose, die Schulen für Lernbehinderte, Erziehungshilfe und Sprachbehinderte.

Zu überlegen ist auch, ob im Falle einer möglichen Verbindung von Schulen für Lernbehinderte und Erziehungshilfe mit Schulen für Sprachbehinderte die Landschaftsverbände entpflichtet werden müssen, Schulen für Sprachbehinderte in der Sekundarstufe I - da sind wir die Träger - zu errichten und fortzuführen. Durch eine solche Verbindung der vorgenannten Schultypen zu einer Sonderschule, gegebenenfalls Förderschule, wird die Zahl der sprachbehinderten Schülerinnen und Schüler an den Sprachbehindertenschulen der Sekundarstufe I zurückgehen. Das heißt, die Einzugsgebiete dieser überregionalen Schulen werden noch größer. Das würde einem Anliegen des Gesetzes zur Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung, nämlich wohnortnähere Förderung der Behinderten, zuwiderlaufen.

Spätestens nach Ablauf des am 1. August 1994 begonnenen Förderschulversuchs sollte darüber nachgedacht werden, ob die in

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995

Pa

§ 10 Abs. 5 SchVG festgelegte Verpflichtung der Landschaftsverbände, Sonderschulen für Sprachbehinderte in der Sekundarstufe I zu errichten und fortzuführen, nicht aufgehoben werden muß.

Erlauben Sie mir noch einige Anmerkungen zu der erwarteten Verordnung für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Festlegung des Förderortes, die ich bisher - das ist nur ein Nebensatz von mir - noch nicht erhalten habe. Die Landesregierung hat geplant, den Entwurf der Rechtsverordnung nach der Verabschiedung des Sonderschulentwicklungsgesetzes in die Anhörung zu geben.

Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland bitten mit Nachdruck darum, genügend Zeit für eine Stellungnahme zu der Verordnung einzuräumen. Auch die Schulausschüsse der beiden Landschaftsversammlungen im Rheinland und in Westfalen-Lippe müssen Gelegenheit erhalten, sich ausführlich mit dem Entwurf zu befassen. Schon jetzt möchten wir darum bitten, daß in der Rechtsverordnung all das geregelt wird, was im Verfahren für Behinderte, Personensorgeberechtigte, die Träger allgemeiner Schulen, Sonderschulen und die Schulaufsicht wichtig ist. Die im Gespräch befindlichen Verwaltungsvorschriften sollten als niederrangigeres Recht lediglich der Erläuterung der Vorschriften der Rechtsverordnung dienen, d. h. den Auslegungsspielraum beschreiben.

Die ebenfalls geplanten Handreichungen sollten keine wesentlichen Verfahrensregelungen enthalten, da sie rechtlich gesehen unverbindlich sind. Wir erwarten, daß die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Festlegung des Förderortes in der Rechtsverordnung so eindeutig und klar beschrieben werden, daß die Adressaten sie ohne umfangreiche Erläuterungen verstehen, beachten und anwenden können.

Die Landschaftsverbände gehen davon aus, daß sie an der Vorbereitung der Verordnung beteiligt werden, da sie als Sonderschulträger und als überörtliche Träger der Sozialhilfe durch bisher nicht eindeutige Regelungen erheblich betroffen sind.

Es sei in diesem Zusammenhang nur an die mißbräuchliche Anwendung der Zurückstellungsregelung des § 7 Schulpflichtgesetz erinnert, die ausschließlich zum Ziel hat, die schulrechtliche Entscheidung über die Schullaufbahn eines behinderten Kindes hinauszuschieben, um den Verbleib in einer vorschulischen Einrichtung zur Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen im Sinne des BSHG zu Lasten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

sicherzustellen. Das derzeitige Sonderschulaufnahmeverfahren ermöglicht diesen Mißbrauch. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Udo Beckmann (Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen): Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Hauptpersonalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen begrüßt, daß die Landesregierung mit der Einbringung des Sonderschulentwicklungsgesetzes endlich versucht, den Erfordernissen nachzukommen, die sich aus der bisherigen Rechtsprechung ergeben. Wir halten eine gesetzliche Regelung für dringend erforderlich, damit die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte und für den Schulalltag erforderliche Rechtssicherheit im Bereich der sonderpädagogischen Förderung endlich gegeben ist und der gemeinsame Unterricht auf eine gesetzliche Basis gestellt wird.

Der Hauptpersonalrat findet es richtig und zweckmäßig, daß die Rechtsverordnung, die zukünftig die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs regeln soll, noch vor Verabschiedung des Gesetzes vorgelegt wurde. Wenn die Landesregierung es jedoch mit der im Gesetz und in der Rechtsverordnung beschriebenen sonderpädagogischen Förderung ernst meint, dann ist es unabdingbar, daß die Mitwirkungsrechte und die Mitgestaltungsmöglichkeiten aller an der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Beteiligten gestärkt und die Entscheidung besser abgesichert werden. Das ist möglich, indem die Mitgestaltungsmöglichkeiten der zuständigen Schulen quantitativ und qualitativ besser gewährleistet werden.

Die Beteiligung einzelner Lehrkräfte durch die Schulaufsicht reicht nicht aus. Weiterhin ist es, nach Meinung des Hauptpersonalrats für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen unabdingbar, daß die Erziehungsberechtigten ein eigenständiges, von der zuständigen Schule unabhängiges Initiativrecht zur Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erhalten, daß die Möglichkeit zur Einrichtung von Sonderschulklassen an allgemeinbildenden Schulen aus dem Gesetz gestrichen wird. Argumente wurden heute morgen schon hinreichend genannt.

Der Hauptpersonalrat fordert weiter, daß der Haushaltsvorbehalt im Gesetzestext gestrichen wird, daß die sächlichen und personellen Voraussetzungen, unter denen sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden Schulen stattfinden kann, klar definiert werden. Die zur Zeit im Haushalt für den gemeinsamen

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

Unterricht ausgewiesenen Stellen reichen schon jetzt nicht aus, um den vorhandenen Bedarf an gemeinsamem Unterricht abzusichern.

Sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden Schulen bedarf der richtigen Rahmenbedingungen und darf nicht zu Lasten der dort unterrichtenden Lehrkräfte und der dort lernenden Kinder gehen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir fordern den Landtag auf, die von uns vorgetragene Bedenken bei den abschließenden Beratungen des Gesetzes zu berücksichtigen und das Gesetz zum Abschluß zu bringen. - Danke.

(Beifall)

Harda Zerweck (Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Sonderschulen): Sehr geehrte Damen und Herren! Der Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Sonderschulen begrüßt die Möglichkeit, seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf erläutern zu können. Wir werden dabei nicht alle Punkte erwähnen, da wir eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben.

Die Stellungnahme des Hauptpersonalrats wird sich nicht darauf beschränken, den Gesetzentwurf einer textimmanenten Kritik zu unterziehen. Wir werden unsere Bewertung vom Standpunkt der sonderpädagogischen Realität vornehmen, die wir seit 20 Jahren in den Sonderschulen erleben. Ein Maßstab für unsere Bewertung wird der politische Umgang mit den Benachteiligungen und Mängeln sein, die durch jahrzehntelange unzureichende personelle Ausstattung herbeigeführt, beibehalten und, wie zu zeigen wird, auch noch weiter verschlechtert wird.

Es ist heute bereits geäußert worden, die Redner sollten nicht ein solches Mißtrauen an den Tag legen, was die Umsetzung des Gesetzentwurfes betrifft. Ich gehe von den Erfahrungen aus, die wir machen mußten.

(Beifall)

Die Situation im Sonderschulbereich ist erstens durch völlig unzureichende Parameter der personellen Versorgung bestimmt. Es ist Ende der achtziger Jahre durch Untersuchungen bestätigt worden, daß an Sonderschulen selbst bei Vollbesetzung bestenfalls 85 % des erforderlichen Unterrichts und der erforderli-

Ausschuß für Schule  
und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
Pa

chen Fördermaßnahmen durchgeführt werden können. Seit dieser Zeit hat sich außer einer kleinen Verbesserung im Bereich der Lernbehindertenschulen, wo endlich die Verbesserung der Relation durchgesetzt werden konnte, nichts mehr getan.

Statt dessen - das ist der zweite Punkt - findet im Sonderschulbereich ebenso wie in allen anderen Schulbereichen eine Verschlechterung der Parameter statt. Beispielhaft möchte ich das Runterfahren der Zuschlagsrelation für ausländische Schüler nennen. Das trifft die Sonderschulen besonders hart, weil z. B. an den Schulen für Lernbehinderte prozentual mit den Hauptschulen der höchste Ausländeranteil überhaupt zu finden ist. Ein weiteres Beispiel ist die Verschlechterung der Schüler-Lehrer-Relation an Schulen für Sprachbehinderte. Interessant ist, daß man bei dieser Schulform begonnen hat.

Das dritte ist ein ganz gravierendes Problem, das der Hauptpersonalrat seit einiger Zeit nicht mehr dem Kultusminister vorträgt, sondern sich bemüht, dieses Problem den Abgeordneten dieses Hauses zu erläutern. Es handelt sich um falsche Schülerschätzungen im Sonderschulbereich. Dadurch, daß die Schüler für das Haushaltsjahr zu niedrig geschätzt werden, entsteht das Problem, daß die angesetzten Planstellen für den Bedarf weit unter dem liegen, was nach den Schüler-Lehrer-Relationen und Zuschlagsbestimmungen an den Schulen vorhanden sein müßte.

Im letzten Schuljahr war der Sonderschulbereich als einziger von allen Schulen zu 5,6 % unterbesetzt. Das waren 600 Planstellen zuwenig. Die Zahlen für dieses Schuljahr liegen noch nicht vor. Trotz Datenverarbeitung ist man offensichtlich auch im Januar eines Jahres noch nicht in der Lage, die Schülerzahlen, die sich seit August 1994 an den Schulen befinden, definitiv festzustellen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

Festgestellt werden muß allerdings, daß der Haushaltsplan wiederum mit zu geringen Schülerschätzungen angesetzt wird. Dies ist erkennbar. Die Korrektur, die wir fordern, damit der tatsächliche Lehrerbedarf an Sonderschulen überhaupt erkennbar wird, ist bisher nicht erfolgt. Statt dessen wird vorgehalten, es gebe einen Nullstellenhaushalt. - Es ist egal, ob 2 000 Schüler mehr an den Sonderschulen sind, es gibt nicht mehr Lehrer. Anscheinend ist es günstiger, wenn nicht das gesamte Ausmaß des Bedarfs auch im Haushalt ausgewiesen wird.

Ich möchte an dieser Stelle kurz auf die Korrektur des Haushaltsentwurfs in Höhe von ca. 240 Stellen eingehen, die heute morgen schon genannt worden ist. Es handelt sich hierbei - das muß man noch einmal deutlich sagen - darum, daß an den Sonderschulen die Stellenreserve nicht von 3,5 auf 1 % gesenkt wird, sondern man nimmt von dieser Senkung Abstand und sagt: Die Stellenreserve wird nur von 3,5 auf 3 % gesenkt. Wir sind natürlich froh darüber, daß diese Folgerung gezogen wurde, nur kann es sich dabei schließlich nicht um eine bessere Ausstattung von Sonderschulen und bessere Ausgangsbedingungen für die weitere Arbeit handeln, wenn man lediglich von Kürzungen Abstand nimmt.

Besonders interessant finde ich, daß 24 Stellen im Haushalt zusätzlich für Integration eingestellt werden sollen. Ich möchte daran erinnern, daß vorher 31 Stellen - Sonderschullehrerstellen - im Haushalt abgesetzt worden sind, weil man sie nicht mehr benötigte für die Schüler, die im gemeinsamen Unterricht an Grundschulen sind, und zwar deshalb, weil es sich dabei um Schüler von Ganztagschulen handelt und dieser Ganztagszuschlag ja dann für den gemeinsamen Unterricht an Grundschulen nicht mehr erforderlich war. - Das nur, um das Ausmaß von Streichungen und tatsächlicher Situation deutlich zu machen.

Für die Beschäftigten an Sonderschulen, die der Hauptpersonalrat vertritt, die Tag für Tag unter diesen Bedingungen arbeiten, ist der Mangel sehr wohl spürbar. Vor diesem Hintergrund beurteilen sie und wir als Hauptpersonalrat die geplanten Veränderungen.

Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung - dieser Begriff suggeriert eine qualitative Weiterentwicklung, eine Verbesserung. Wir werden dies zu prüfen haben. Dabei ist der Gesetzentwurf aus der Sicht des Hauptpersonalrats deutlich in zwei Teile zu teilen.

Der erste Teil bezieht sich auf Änderungen und Regelungen zum gemeinsamen Unterricht. Auf sie werde ich noch eingehen; dazu ist heute schon sehr viel gesagt worden, was auch für den Hauptpersonalrat kritisch ist, was ich aber nicht im einzelnen wiederholen will. Ich möchte mit einem Beispiel aus dem anderen Teil des Gesetzentwurfs beginnen, der sich auf die Struktur der Sonderschulen im Land bezieht.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

Der Gesetzentwurf regelt einiges an Veränderungen für die Sonderschulen, die bei uns bestehen. Das sind Veränderungen für knapp 12 000 Beschäftigte für etwa 80 000 Schülerinnen und Schüler. Sie sollten nach Ansicht des Hauptpersonalrats ebenfalls einer intensiven und kritischen Prüfung unterzogen werden.

Ich gehe ein auf die beabsichtigte Änderung des Gesetzes, die die Verbundschule ermöglicht. Ich bin fast dankbar, daß Herr Hebborn und Herr Pütz schon darauf hingewiesen haben, daß dieses aus Schulträgersicht sehr begrüßt wird. Sie bestärkt allerdings die Befürchtungen des Hauptpersonalrats, die damit verbunden sind. Den Schulträgern wird hiermit die Möglichkeit eröffnet, Sonderschulen unterschiedlicher Typen im personellen und organisatorischen Verbund als eine Schule zu führen. Durch die Bündelung affiner Sonderschultypen soll die wohnortnahe Beschulung Behinderter unter ökonomisch vertretbaren Bedingungen verbessert werden.

Die Zusammenlegung von drei affinen Sonderschultypen, zum Beispiel der Schulen für Erziehungshilfe, Sprachbehinderte und Lernbehinderte, bringt einiges an Klarheit für das, was als ökonomisch vertretbar angestrebt wird. Der Schulträger spart Fahrkosten für Schüler. - Ist das die angestrebte Wohnortnähe? Der Begriff "Wohnortnähe" ist früher verwendet worden, wenn der gemeinsame Unterricht garantiert werden sollte für Kinder, die mit ihren Nachbarkindern in eine Schule gehen sollten.

Das Land spart bei diesen Verbundschulen Stellen im Bereich der Schulleitung. Die Lehrerinnen und Lehrer einer solchen Verbundschule sind beliebig einsetzbar und bei Vertretungsbedarf täglich neu hin- und herzuschieben.

Dieses Modell ist vom Gesichtspunkt der Managementfähigkeit des Systems Schule dann besonders interessant, wenn drei Standorte von vorher selbständigen Schulen womöglich auch noch beibehalten werden. Daß die pädagogische Arbeit und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen so nicht zu leisten ist und sich dieses Modell für den Lehrer- und Lehrerinneneinsatz als absurd erweisen wird, kann Ihnen wahrscheinlich jeder der hier anwesenden Lehrerinnen und Lehrer an Sonderschulen bestens erläutern. Der Hauptpersonalrat wäre froh, wenn es in diesem Bereich nicht zu Fehlentscheidungen für die Sonderschulstruktur käme. Das wäre kontraproduktiv, weil sie nur weitere und größere Probleme produzieren.

Was verbessert sich denn nun für Schülerinnen und Schüler in einem Schulverbund? Werfen wir einen Blick auf den Schulversuch, der in diesem Bereich stattfindet, den Schulversuch Förderschule.

Hier sollen verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler, bei denen man bisher feststellen konnte, daß sie an einer allgemeinen Schule nicht zu fördern waren, weil

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

sie dort nicht lernbereit waren, gemeinsam - das wird betont - mit lernbehinderten und sprachbehinderten Kindern unterrichtet werden. Innerhalb einer Lerngruppe, die in der Praxis - das ist jetzt schon erkennbar - oft auch noch mehrere Jahrgänge umfaßt, soll dann nach den Lehrplänen der Lernbehindertenschule und der Grundschule, die ja für die Sprachbehinderten- und die Schule für Erziehungshilfe gelten, unterrichtet werden. Soll bei diesem Modell dann noch erreichbar sein, daß sprachbehinderte Kinder nach etwa 2,6 Jahren die Sonderschule verlassen, um an der allgemeinen Schule weiterzulernen? Dieses ist zur Zeit gegeben.

(Beifall)

Wie sollen unter solchen managementfähigen Schulkonstruktionen in einer Lerngruppe verschiedene Schulabschlüsse vermittelbar sein für Schüler, die besonderen Förderbedarf haben? Wenn Lehrer und Lehrerinnen den Spagat schaffen, auch Schüler mit Lern- und Verhaltensproblemen in einer Klasse so zu fördern, daß von einer Verbesserung gesprochen werden kann, wird es für viele hier zweifelhaft sein, ob das unter einer solchen Ansammlung von Fördernotwendigkeiten besser geht. Der Hauptpersonalrat bezweifelt das. Die gleichen Förderbedürfnisse der Schülergruppen, die hier angesprochen sind, bedeuten nicht gleichzeitig, daß man sie auch besser gemeinsam im Pulk fördern kann.

Wenn diese Erkenntnis, die zur Begründung herangezogen wird, tatsächlich zu politischen Folgen gekommen wäre, hätte man bereits vor zehn Jahren der Forderung des Hauptpersonalrats Folge geleistet und die Schüler-Lehrer-Relation an Schulen für Lernbehinderte auf den Stand angehoben, auf dem die Schulen für Sprachbehinderte und Erziehungshilfe arbeiten können. Vielleicht wäre dann auch die Akzeptanz für diese Schulform leichter - abgesehen von den Arbeitsbedingungen für Lehrerinnen und Lehrer, die dann leistbarer würden.

Vor dem Hintergrund der eingangs aufgezeigten katastrophalen personellen Versorgung und der erklärten Absicht, keine weiteren Lehrer einzustellen, obwohl die Schülerzahlen steigen, ist eine solche Strukturveränderung eine Ermächtigungsklausel für betriebswirtschaftliche Rationalisierungsmaßnahmen.

(Beifall)

Diese kann alle Sonderschultypen treffen und damit die Arbeitsbedingungen von mehr als 11 000 Kolleginnen und Kollegen verschlechtern. So etwas wird allerdings nicht nur vom Hauptpersonalrat, der sich natürlich besonders für seine Beschäftigten einsetzt, abgelehnt. Auch Elternverbände haben erkannt, daß ein Zusammenhang zwischen Arbeitsbedingungen von Lehrern und Förder- und Lernbedingungen für Schüler besteht. Auch statistisch kann man das ablesen: Seit die Grundschulklassen immer größer werden - das ist heute morgen bereits erwähnt

worden -, wachsen die Meldungen zur Überprüfung für die Sonderschule, wachsen die Zahlen der Schüler, die für sonderschulbedürftig, für förderungswürdig gehalten werden, und dies besonders an den Schulen für Lernbehinderte.

Als letztes möchte ich auf den anderen Teil des Gesetzentwurfs eingehen, auf den Bereich, der hier am meisten diskutiert worden ist, der ursprünglich Zielsetzung des Gesetzentwurfs war, nämlich den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts und die vielfach angesprochene Rechtssicherheit.

Der Hauptpersonalrat Sonderschulen hält diese Zielsetzung für sinnvoll und auch für erforderlich. Wir sagen allerdings: Der Gesetzentwurf erfüllt diesen Auftrag nicht. Wir können uns der formalen Sichtweise nicht anschließen, daß es nur darum geht, Rechtssicherheit herzustellen. Wir möchten gern wissen, wie diese Rechtssicherheit aussieht, was sie eigentlich garantiert bzw. was sie nicht garantiert. Die Lehrerinnen und Lehrer, die in den letzten Jahren im gemeinsamen Unterricht tätig waren, haben in erster Linie nicht darunter gelitten, daß sie diese Arbeit aufgrund von Erlassen tun konnten; sie haben höchstens unter fehlenden Rahmenbedingungen gelitten und darunter, daß sie um jede einzelne Förderstunde kämpfen mußten.

(Beifall)

Die rein formale Aufnahme der Möglichkeit sonderpädagogischer Förderung in der allgemeinen Schule an sich ist nicht der Fortschritt. Entscheidend wäre die Festlegung der personellen und sächlichen Rahmenbedingungen, die sich in den Schulversuchen als erforderlich erwiesen haben. Hierauf verzichtet der Gesetzentwurf. Statt dessen wird der Umfang und damit auch die Qualität der sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Unterricht von den jährlichen Haushaltsentscheidungen abhängig gemacht.

Die im Haushalt 1995 eingerichteten Planstellen für den gemeinsamen Unterricht sichern nicht einmal für 1 330 Kinder die Förderbedingungen, die in den Schulversuchen erkämpft worden sind. Das bedeutet: Anstelle der vom Landtag vorprogrammierten Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts ist die qualitative Verschlechterung vorprogrammiert. Der Hauptpersonalrat sieht schon die Gefahr, daß durch den Gesetzentwurf bei Eltern und auch bei Lehrerinnen und Lehrern, die eine solche Arbeit tun wollen, Hoffnungen auf mehr gemeinsamen Unterricht geweckt werden, die dann aber in der Realität wegen fehlender Rahmenbedingungen nicht erfüllt werden können.

Wir sehen auch diese Gefahr: Je unklarer die Rahmenbedingungen sind, desto mehr werden sie Gegenstand politischen Drucks. Allgemeiner Lehrermangel wird zur Begründung dafür, daß die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unter-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

richt leider nicht in dem Maße erfolgen kann, wie man es bisher für erforderlich gehalten hat, und es wird auf die Hälfte reduziert - so geschehen in konkreten Personalmaßnahmen. Einer Lehrerin, die ursprünglich fünf Kinder in der Sekundarstufe I mit 20 Wochenstunden fördern sollte, wird gesagt: Da der Lehrermangel an den Sonderschulen so groß ist, du dort gebraucht wirst und wir nicht zulassen können, daß Sonderschüler - oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - an der allgemeinen Schule bessergestellt sind als an den Sonderschulen, dürfen es für diese fünf Kinder nur noch 14 Stunden sein. Wenn so etwas von einer Dienststelle als Begründung aufgeschrieben wird, dann läßt das aufhorchen, und dann ist darauf zu achten, daß Rahmenbedingungen abgesichert werden.

Wir gehen sogar soweit zu sagen: Der gemeinsame Unterricht ist eine Sparmaßnahme. - Ist das wirklich so, oder ist das nur eine Spekulation und Unterstellung? Ich möchte Ihnen dazu folgendes Beispiel nennen:

Zur Zeit finden wegen des enormen Anwachsens der Schülerzahlen Verhandlungen zwischen den Lehrerverbänden und dem Kultusminister darüber statt, wie man denn nun mit den ansteigenden Schülerzahlen umgehen soll. Da werden Überlegungen für kostensenkende Faktoren angestellt. Ein Beispiel für kostensenkende Faktoren in der Zukunft, das dort vom Kultusministerium genannt wird, ist der gemeinsame Unterricht.

Vielleicht noch ein Hinweis auf die Personalversammlung für Lehrerinnen und Lehrer an Sonderschulen. Auf zahlreichen Versammlungen ist dieser Gesetzentwurf diskutiert und bewertet worden. Die Enttäuschung war vor allen Dingen bei denen groß, die den gemeinsamen Unterricht durchgeführt haben. Das Erschrecken war bei den übrigen Kolleginnen und Kollegen groß, als sie erkannten, was auf sie zukommt. Das hat dazu geführt, daß keine einzige Personalversammlung diesen Gesetzentwurf begrüßt. Wir haben nur ablehnende Voten aus Personalversammlungen für die Verabschiedung dieses Gesetzes bei gleichzeitiger Begrüßung des gemeinsamen Unterrichts.

Zusammenfassend sage ich für den Hauptpersonalrat: Der Gesetzentwurf bietet eine Grundlage für den Abbau sonderpädagogischer Förderung. Das ist finanzpolitisch kurzsichtig, weil der Gesamtumfang gesellschaftlicher Folgekosten noch überhaupt nicht absehbar ist. Der Entwurf ist im Hinblick auf die besondere Benachteiligung behinderter Kinder und die seit Jahren bestehende Überbelastung der Sonderschullehrer/-innen abzulehnen.

Wir bitten die Landtagsabgeordneten dringend darum, nicht Interpretationsdebatten über einzelne Begriffe zu führen. Wir möchten, daß mindestens der jetzige Standard sonderpädagogischer Förderung gewährleistet ist. Hinsichtlich der Arbeitsbedingungen für Lehrerinnen und Lehrer können wir uns mit dem jetzigen Standard

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

allerdings nicht zufriedengeben.

(Beifall)

Wir bitten Sie ganz dringend: Lehnen Sie diesen - diesen! - Gesetzentwurf ab. Ermöglichen Sie durch andere politische Entscheidungen ein Gesetz, das die sonderpädagogische Förderung tatsächlich qualitativ weiterentwickelt und sichert - im gemeinsamen Unterricht und an den Sonderschulen des Landes. - Vielen Dank.

(Lebhafter Beifall)

**Vorsitzender Frey:** Meine Damen und Herren, es sei mir der dezente Hinweis gestattet, sich doch bitte in dem Zeitrahmen von acht Minuten plus/minus zu bewegen - ich wollte eben nicht unterbrechen -, das ist nur fair gegenüber allen anderen.

**Dietrich Brauer** (Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Recklinghausen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Für den Hauptpersonalrat von Pädagoginnen und Pädagogen an Gesamtschulen möchte ich auf vier Punkte des vorliegenden Gesetzentwurfs eingehen.

Zunächst zur Zielbestimmung des Gesetzentwurfs.

Die Absicht, behinderten und nicht behinderten Kindern die integrative Beschulung an den Schulen des Landes zu ermöglichen, wie ich vorhin gehört habe, kann ich im Gesetzentwurf von den Formulierungen her nicht erkennen. Dort wird gesagt, daß die Regelförderung in der Sonderschule, nicht in den übrigen Schulen erfolgt. Es gibt keinen Anspruch auf gemeinsame Beschulung, sondern lediglich ein Antragsrecht. Da darauf hinreichend verwiesen worden ist, will ich das im Sinne der Verkürzung nicht weiter ausführen. Aber das ist ein Punkt, an dem sich, wie ich denke, der Wille des Gesetzgebers in den Formulierungen nicht wiederfindet.

Zweitens: Haushaltsvorbehalt.

Auch das ist schon hinreichend angesprochen worden. Wir halten den Haushaltsvorbehalt im Gesetzentwurf für ein Novum und im übrigen für systemwidrig; denn immer noch ist es so, daß Gesetze dazu da sind, bestimmte Ansprüche zu formulieren und festzusetzen. Im Haushalt sind die Gesetze dann entsprechend umzusetzen, nicht umgekehrt. Im Bereich von Besoldung und sonstiger Gesetzgebung normiert das Gesetz bestimmte Ansprüche, die anschließend im Haushalt umgesetzt werden. Das gilt für Tarifverträge genauso. Entsprechendes ist auch hier zu erwarten. Es kann nicht sein, daß das hier umgekehrt und gesagt wird: Wir wollen das, was ge-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

regelt werden soll, nur so weit regeln, wie es der Haushalt und der Haushaltsgesetzgeber gestatten. Das kann so nicht stehenbleiben, dadurch werden alle bisherigen Grundlagen auf den Kopf gestellt.

Drittens. Bei dem Teil, der sich auf das Schulverwaltungsgesetz bezieht, haben wir uns besonders gefragt, ob dort nicht Sachverhalte geregelt werden, die eigentlich nicht unter den Titel "Sonderschulentwicklungsgesetz" fallen, sondern Bestandteil des Schulorganisationsgesetzes wären; denn es geht bei diesem Teil - Schulverwaltungsgesetz - im Prinzip doch um nichts anderes, als zwei Möglichkeiten für den Bereich der Sonderschulen zu schaffen, nämlich die Verbundschule und die Förderklasse, die zumindest für das Regelschulwesen in den vergangenen Wochen und Monaten ausdrücklich abgelehnt worden sind. Wir können uns deshalb des Verdachtes nicht erwehren, daß hier im Sonderschulbereich etwas ausprobiert werden soll, was für den Regelschulbereich nicht geregelt werden soll. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an das Stichwort Verbundschule und an die Verbundschule in Telgte.

Ich erinnere auch daran, daß das Oberverwaltungsgericht dieses Landes zugelassen hat, daß bestimmte Schulzweige an anderen Schulformen geführt werden, als das sonst der Fall ist. Das heißt umgekehrt: Verbundschule und Förderklasse beinhalten Regelungen, die für das Regelschulwesen vom Gesetzgeber bisher abgelehnt worden sind. Warum soll das dann im Sonderschulbereich als Möglichkeit neu geschaffen werden? - Deshalb gehört das eher in das Kapitel Schulorganisationsgesetz und ist nicht geeignet, zu weiterführenden Regelungen zu kommen.

Viertens möchte ich auf den Schulversuch eingehen, wie er für die Gesamtschule fortgeführt werden soll. Daß Schulversuche dort stattfinden und fortgeführt werden sollen, wird von uns begrüßt. Die Gesamtschulen und die Beschäftigten an den Gesamtschulen stellen sich dieser Herausforderung seit Jahren.

Allerdings muß man in diesem Zusammenhang auch darüber reden, welche Zielbestimmung der Schulversuch haben soll. Er soll doch unter Beweis stellen, daß eine gemeinsame Beschulung möglich ist, und entsprechende Bedingungen werden zur Verfügung gestellt. Sinn machen ein solcher Schulversuch und die entsprechende Überführung in ein Regelsystem doch nur dann, wenn die Bedingungen des Schulversuchs auch für das Regelsystem gelten. Man kann doch nicht etwas mit besseren Bedingungen beweisen wollen, was anschließend mit schlechteren laufen soll! Als jemand, der aus dem Gesamtschulbereich kommt und dort die Schulversuchsbedingungen kennt, kann ich sehr genau nachvollziehen, was es heißt, wenn es später unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten etwas enger wird. Deshalb müßte der Gesetzentwurf auch die Zielsetzung haben, daß die Bedingungen eines Versuchs für das Regelsystem gelten.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

Eine kleine Anmerkung noch zu den laufenden Schulversuchen.

An verschiedenen Gesamtschulen besteht ja die Absicht, in den Schulversuch einzusteigen - zumindest finden Diskussionen darüber statt. Das sollte nicht beschnitten werden. Aber ich denke, es wäre in diesem Zusammenhang hilfreich, wenn der Einstieg in Schulversuche zum Beispiel durch die Ermöglichung einer vollen Doppelbesetzung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erleichtert würde. Das ist bisher nicht gewährleistet. Um solche Versuche fortzusetzen, hielte ich das für nötig.

Nach diesen vier Punkten will ich zu einer Schlußbewertung kommen.

Angesichts der heutigen Anhörung und dessen, was hier gesagt worden ist, angesichts der Widersprüchlichkeiten im Gesetzentwurf frage ich mich, ob es in dieser Legislaturperiode überhaupt noch zu schaffen ist oder ob nicht besser gründlicher darüber nachgedacht werden und eine Neuauflage des Gesetzentwurfs im neuen Landtag erfolgen sollte.

(Beifall)

Zweitens. Schulpolitisch gewollte Entwicklungen - und Integration ist ja gewollt - brauchen materielle und personelle Anreizsysteme, keine Verknüpfung mit Sparmotiven. Das halte ich für zwingend.

(Beifall)

Auch das ist ein Gesichtspunkt, der für den Fortgang des Verfahrens zu berücksichtigen ist.

Schulpolitische Lösungen sollte man dann auch im Regelschulwesen ausprobieren und nicht das Sonderschulwesen dafür benutzen.

Eine abschließende Bemerkung: Wenn es darum geht, ein durchgängig integratives Schulwesen durchzusetzen, sind wir uns an diesem Punkte sehr einig.

(Beifall)

**Vorsitzender Frey:** Bevor ich zu den von den Fraktionen benannten Einzelpersonlichkeiten komme, darf ich fragen, ob die LandesschülerInnenvertretung auch eine Stellungnahme abgeben will. - Das ist so.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

**Sabine Disse (LandeschülerInnenvertretung NRW, Düsseldorf):** Die LandeschülerInnenvertretung Nordrhein-Westfalen bewertet den Vorstoß der Landesregierung, das Gesetz zur gemeinsamen Unterrichtung von Behinderten und nicht Behinderten zu novellieren, durchaus als einen Schritt in die richtige Richtung. Vorerst werden wir allerdings unsere Kritikpunkte an den vorgeschlagenen Änderungen deutlich machen, aus denen wir dann unsere Forderungen abzuleiten versuchen.

Die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und nicht Behinderten ist für uns die Voraussetzung für die Schaffung von Verständnis und das daraus folgende gleichberechtigte Zusammenleben. Verständnis kann nur geschaffen werden, wenn die Behinderungen der betreffenden Personen schon vom frühen Kindesalter an als normal und für das Zusammenleben als nicht störend empfunden werden. Die vorliegenden Änderungen an dem Gesetz zielen zwar in diese Richtung, sie sind allerdings in keinstem Falle weitgehend genug. Die gemeinsame Unterrichtung kann sich unserer Meinung nach nicht darin erschöpfen, daß die Schülerinnen und Schüler zusammen an einer Schule, allerdings in getrennten Klassenräumen unterrichtet werden. Das würde wieder eine Atmosphäre von "denen" und "wir" schaffen.

Auch die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und nicht Behinderten an weiterführenden Schulen ist oberstes Ziel in der Frage der Integration von Behinderten. Viele Behinderte können nur deshalb den gewünschten Abschluß nicht erreichen, weil sie nicht ausreichend gefördert werden. Es muß ein Umdenken erfolgen. Es gilt, Behinderte als gleichwertige Menschen zu begreifen und danach zu fördern. Häufig scheidet dies jedoch schon an den räumlichen Gegebenheiten. Schulen mit vielen Treppen und fehlenden Rollstuhlrampen oder Fahrstühlen können keine Behinderten aufnehmen. Es müssen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um dies zu ändern.

Des weiteren sind viele Lehrerinnen und Lehrer überfordert, wenn es darum geht, Behinderte in den Unterricht zu integrieren. Unserer Meinung nach könnten eine Erhöhung des pädagogischen Anteils am Studium auf mindestens 40 % sowie eine gleichzeitige Umstellung auf Team-teaching mit einem ausgebildeten Sonderpädagogen dieses Problem einer Lösung zuführen. Daß diese Maßnahmen allerdings nur unter erheblichen finanziellen Anstrengungen durchgeführt werden können, sollte die Landesregierung nicht daran hindern, das als politische Willenserklärung zu artikulieren und Schritt für Schritt darauf hinzuwirken. - Vielen Dank.

(Beifall)

**Prof. Dr. Gustav Otto Kanter:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Wissenschaftsvertreter sind gefragt.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995

zi-sto

Unmittelbar die Praxis umgesetzt, können wir von wissenschaftlicher Seite natürlich nicht zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen. Ich möchte auf der anderen Seite aber mit Befriedigung feststellen: Ein Großteil der hier Anwesenden ist mir als Studenten bekannt. Die Hochschulen haben eine gewisse Bewußtseinsbildung in diesem Bereich geschaffen, obwohl oftmals auf die Hochschulleistungen in diesem Bereich geschimpft wird.

Nach dieser Selbstbeweihräucherung zur Sache selbst. Von der Systematik her muß bzw. sollte eine Gesetzesänderung erfolgen. Ich gehe auf das Alte ein: Wenn wir sie noch einmal verschieben, wird sie auch nicht besser. - Verzeihen Sie, daß ich das so ungeschützt sage. Also: Es müßte etwas gemacht werden.

Zweitens. Die jetzige Vorlage hat Öffnungen. Sie bringt tatsächlich eine Menge Öffnungen, die aufgegriffen werden können. Die nachfolgenden Haushaltsvorbehalte und Regelungen bringen zwar wieder eine Nivellierung. Aber wir haben ja über verschiedene Wege gesprochen, das wieder auszubügeln.

Drittens. Aus der Begrifflichkeit der Gesetzesvorlage sollte man einige - wie soll ich sagen - Schnitzer ausbügeln. - Ich habe das schriftlich festgelegt, ich will es Ihnen nicht auch noch vortragen. Man spricht heute nicht mehr vom "Lernvermögen", ein Mensch hat nicht ein "Denkvermögen", ein "Lernvermögen" oder ähnliches, sondern es gibt Umstände und Bedingungen, die innerhalb und außerhalb des Menschen liegen, die ein Lernen beeinträchtigen und deshalb eine Förderung bringen sollten. Unter diese Sprachregelungen fallen noch mehr solche Dinge, die ich aufgeführt habe.

Inhaltlich habe ich doch zwei Anliegen, die hier mehrfach in der Diskussion genannt worden sind. Zur Öffnung gehört ohne Frage, daß man das Sonderschulwesen klassischer Form, wie es die Vertreterin des Hauptpersonalrats sehr einleuchtend dargelegt hat, und die sonderpädagogischen Aufgaben ausbaut. Aber Errungenschaft der wissenschaftlichen Erkenntnis wie der Praxis ist doch, daß es eine Vielfalt von Zwischenformen der Fördermöglichkeiten gibt. Diese Zwischenformen von der - in Anführungsstrichen - voll integrierten Lösung bis zur kooperativen Lösung sind in diesem Gesetzentwurf zu schwach angesprochen. Die berühmt-berühmten "Sonderklassen" sind, glaube ich, nur ein Sprachschnitzer. "Sonderklassen", wie wir sie um die Jahrhundertwende gewollt haben, kann heutzutage doch niemand ernstlich fordern, es sei denn, er ist so beschränkt, daß er da nicht durchsieht.

(Heiterkeit und Beifall)

- Nein, das meine ich jetzt nicht als Spitze, denn ich habe ja in diesen Gremien mitgearbeitet. Sonst ginge das auf mich selbst zurück. Ich meine kooperative For-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

men. Es gibt in unserem Land sehr viele kooperative Formen, wo Sonderschule und allgemeine Schule zusammenarbeiten und wo man aber organisatorische Einheiten braucht. Die englischen "units" müssen das nicht sein. Auch die dänischen Geschichten haben, wie Frau Dolfen gesagt hat, ihre Tücken. Aber es gibt Zwischenformen, die einer organisatorischen Fassung bedürfen. In Regionen, die weiter gestreut sind, müssen solche Einheiten der ambulatorischen Förderung in Zusammenarbeit auch einen berechtigten Standort in den Schulen haben.

Mein letzter Punkt, den ich als alter Fährmann im Sonderschulwesen - ich bin da seit den 50er Jahren - in diesem Gesetzentwurf vermisste: Da sollte stehen: Kinder mit Förderbedarf haben ein Recht auf sonderpädagogische Förderung.

(Beifall)

Das ist eine Sprachregelung, die sich ganz leicht aufnehmen läßt. Ich sage ausdrücklich nicht: Sie haben ein Recht auf sonderpädagogische Förderung in integrierter Form. Das kann man in das Gesetz nicht hineinschreiben. Aber sie sollen ein Recht auf sonderpädagogische Förderung haben. Dann könnte man anschließen: Diese kann in Sonderschulen und in Allgemeinschulen erfolgen. Das wäre ein besseres Signal und ist eine bloße Sprachregelung. - Ich bedanke mich für Ihre späte Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Prof. Dr. Manfred Grohnfeldt:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir nähern uns nach einem langen Tag dem Ende der Sprechzeit. Es ist sehr viel gesagt worden, aber ich meine, es sind wohl doch nicht alle zu Worte gekommen.

Ich möchte hier die Interessen der Kinder vertreten, die man als sprachgestört bezeichnet oder, in der Terminologie der neuen KMK-Empfehlungen vom 6. Mai 1994, "Kinder, deren Förderschwerpunkte im Bereich der Sprache, des Sprechens, des kommunikativen Handelns sowie der Bewältigung sprachlicher Beeinträchtigungen liegen." Um diese Kinder soll es hier gehen, Kinder, die einerseits an und für sich sprachgestört sind, aber häufig auch zusammen mit lernbehinderten oder erziehungsschwierigen Kindern gesehen werden können.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß hier teilweise keine trennscharfen Abgrenzungen mehr möglich sind. Was ist daraus zu folgern?

Im schulorganisatorischen Bereich wird von einer sogenannten Bündelung affiner Sonderschultypen gesprochen. Dazu muß man bedenken, daß es hinsichtlich der drei genannten Störungsformen Lernbehinderung, Erziehungsschwierigkeit und

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

Sprachauffälligkeit einerseits natürlich Überschneidungsbereiche gibt, andererseits aber auch spezifische Eigenanteile ausgewiesen werden. Auf die Eigenanteile möchte ich hier zu sprechen kommen.

Was macht das Besondere einer Sprachstörung aus? - Zum einen ist es die Möglichkeit der Beeinflussung und Therapierbarkeit. Ein hörgeschädigtes Kind ist und bleibt ein hörgeschädigtes Kind - trotz behinderungsspezifischer Maßnahmen. Bei einem sprachauffälligen Kind besteht die berechtigte Hoffnung, daß durch die Maßnahmen selbst die Sprachstörung verbessert oder abgebaut werden kann. Dem entspricht das Konzept der Sprachheilschule als Durchgangseinrichtung. Ungefähr 75 % der Schüler an Sprachheilschulen verlassen diesen Schultyp nach dem zweiten Schuljahr.

Es gibt etwas Weiteres: Bei Sprachstörungen und Sprachentwicklungsgefährdungen besteht in besonderem Maße die Möglichkeit der Prophylaxe. Das heißt: Unter günstigen Bedingungen der Frühförderung ist es möglich, daß diese Kinder ihre Störungsphänomene verlieren oder daß überhaupt verhindert wird, daß die Störungsphänomene auftreten. Diese beiden Besonderheiten bedingen, daß die Förderung sprachauffälliger Kinder unter zwei Gesichtspunkten erfolgen sollte. Einmal geht es um die Sicherstellung spezifisch sprachheilpädagogischer Handlungskompetenz, kurz: es muß eine Sprachtherapie erfolgen. Dies kann unter Sonderschul- wie unter Regelschulbedingungen erfolgen, aber es muß sichergestellt werden, daß es nicht nur additiv ist, sondern daß diese Maßnahmen in den Unterrichtsprozeß integriert werden.

Die Sprachheilschule bietet derzeit noch die besten Möglichkeiten der Verflechtung und Intensivierung sprachtherapeutischer Maßnahmen mit dem Unterrichtsgeschehen. Im Konzept der Förderschule erscheint mir das derzeit nicht gesichert, da hier die sprachbezogenen Bildungsinhalte nicht im Zentrum des Unterrichtsgeschehens stehen und wahrscheinlich primär sprachgestörte Kinder hier eine Minoritätenfunktion ausüben. Die primär lernbehinderten Kinder werden zu 70, 80 % die Klientel ausmachen.

Zweitens Prophylaxe und Frühförderung. Unverzichtbar ist die Existenz der Eingangsklasse in der Sprachheilschule. Würde sie entfallen, bestände die Gefahr, daß viele Kinder nicht in die Grundschule zurückgeschult werden könnten. Ich sagte ja: 75 % werden nach der zweiten Klasse zurückgeschult. Das ist ein Erfolg. Allein deshalb ist der Stellenwert der Sprachheilschule im Gesamtsystem sprachheilpädagogischer Förderung von immenser Bedeutung.

Ich fasse zusammen: Aus der Sicht der Sprachheilpädagogik ist unter den derzeitigen Bedingungen eine gemeinsame Förderung sprachbehinderter und nicht behinderter Kinder schwerpunktmäßig dann gegeben, wenn eine Kooperation von

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

Sprachheilschule mit der Grundschule stattfindet. Das ist derzeit schon in hohem Maße der Fall über Ambulanzsysteme. Vor übereilten schulorganisatorischen Entscheidungen, die rein auf Kostenfaktoren zurückgreifen - heute morgen wurde sehr viel über Kosten gesprochen -, möchte ich warnen. Für die betroffenen Kinder darf keine Verschlechterung der pädagogischen Rahmenbedingungen erfolgen. Denken Sie an die Kinder!

Im Hinblick auf § 4 Abs. 6 der geplanten Änderungen

Sonderschulen unterschiedlicher Typen können im organisatorischen und personellen Verbund als eine Schule geführt werden.

möchte ich darauf hinweisen, daß es sich nur um eine Kann-Bestimmung handeln kann. Dieser Verbund muß nicht unter einem Dach erfolgen. Hier sind regional angepaßte Lösungen statt einheitlicher Vorgaben gefordert. Kollege Kanter sprach von "Zwischenformen".

So sind auch die genannten KMK-Empfehlungen dementsprechend zu interpretieren. Ich möchte mit einem Zitat daraus enden. Es wird davon gesprochen, daß die "Flexibilität der Förderangebote in einem System gestufter und miteinander verbundener Hilfen sichergestellt werden muß." Unter den derzeitigen Bedingungen ist dabei die Sprachheilschule ein wesentlicher Bestandteil, der nicht durch das Konzept der Förderschule ersetzt werden kann. - Vielen Dank.

(Beifall)

**Wolf-Dietrich Trenner:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich habe zur Vorbereitung dieser Stellungnahme ein Treffen mit den Elternvertretern der Schüler von Blindenschulen, Sehbehindertenschulen, Gehörlosenschulen und Taubblindenschulen durchgeführt. Wir haben die Stellungnahme gemeinsam erarbeitet. Für Ihre Fragen stünden die Elternschaften zur Verfügung.

Integration von Kindern mit Behinderung in die Regelschulen der Primarstufe - nun gut. Aber, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, da fragen wir uns: wohin eigentlich?

Wir können uns vorstellen, daß unsere sehbehinderten und blinden Kinder in Grundschulen integriert werden; der allgemein sichtbare Zustand der Grundschule scheint dies unserer Meinung nach zur Zeit zu erlauben. Dabei muß gewährleistet sein, daß die behinderungsspezifischen Spezialmethoden gelehrt werden, zum Beispiel die Brailleschrift für blinde Kinder. Bei gehörlosen oder schwerhörigen Kin-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

dern können wir uns Integration vorstellen, sofern lautsprachbegleitende Gebärden Unterrichtsinhalt sind, bei gehörlosen Schülern auf jeden Fall auch die deutsche Gebärdensprache. Gehörlose Kinder dürften nur integriert werden aufgrund der zu achtenden sprachlichen Identität dieser Minderheit, die irgendwie akzeptiert werden muß, in kleinen Gruppen von mindestens je fünf Kindern. Dabei ist wieder Unterricht in den Gebärdensprachen unverzichtbar.

Leider ist die Kenntnis der Spezialmethoden in der Lehrerausbildung selbst für Sonderschulen nicht Studieninhalt. Das bedauern wir sehr. Man kann sowohl Sonderschullehrer für blinde Kinder werden, ohne die Brailleschrift zu beherrschen, als auch Lehrer an Gehörlosenschulen, ohne eine Gebärdensprache zu beherrschen. Die Integration stellt insofern zur Zeit aus unserer Sicht keinen Nachteil dar, als auch die Sonderschulen unsere Mindestanforderungen nicht erfüllen.

Grundlegend anders sieht es bei den Schulen der Sekundarstufe I aus. Zumindest in die heutigen Hauptschulen möchten wir unsere behinderten Kinder nicht integriert wissen. Aber da möchten viele ja überhaupt nicht mehr hin, das hat mit Behinderung nicht unbedingt etwas zu tun.

(Unruhe)

Die Regelschule ist in unseren Augen der Ort der Chancenvergabe für gesellschaftliche Teilhabe. An den Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen werden mit den Zeugnissen Chancen verteilt, in dieser Gesellschaft erfolgreich leben zu können. Weil auch wir für unsere behinderten Kinder solche Chancen gern hätten, sind wir für Integration. Wir begreifen Integration nicht nur als einen schulischen Prozeß von bis zu neun Jahren, Integration ist für uns tatsächlich eine Frage der Lebensgestaltung. Dabei muß natürlich immer darauf geachtet werden, daß existierende Sonderschulen personell für eine sehr geringe Zahl an integrierten Schülern nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Konkret: Wir sind dagegen, daß weitere Lehrer von Sonderschulen abgezogen werden für die Integration ganz geringer Zahlen behinderter Kinder; denn wenn wie an den Sonderschulen im Rhein-Sieg-Kreis, woher ich komme, bereits 23 Stellen unbesetzt sind, sind weitere Ausfälle nicht akzeptabel.

In der Sonderschule gibt es nach unserer Meinung keine Chancen zu verteilen. Das Abgangszeugnis einer Sonderschule ist nur in Ausnahmefällen ein Zeugnis - wir haben von Professor Grohnfeldt gerade gehört, welche Ausnahmefälle das sein können -, das überhaupt zu irgend etwas Zugang bietet. Sehen Sie sich doch einmal an, wie viele gehörlose und schwerhörige Menschen studieren können! Sehen Sie sich an, wie viele Abgänger/-innen der Blindenschulen - Ausnahmen sind die Blindengymnasien in Königs Wusterhausen und Marburg - nach der Schule mit dem Schulzeugnis wirklich eine bezahlte Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt finden.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

Das zeigt, daß an Sonderschulen zwar gearbeitet wird, aber daß sich die Ergebnisse nicht nur aufgrund der Behinderungen nicht mit denjenigen des sonstigen Schulwesens messen können. Von den Ergebnissen her liegen die Sonderschulen noch hinter den Hauptschulen. Das ist es, was für uns Eltern behinderter Kinder die Faszination der Integration ausmacht: Wir würden unseren Kindern gern mehr Chancen für das Leben nach der Schule mitgeben.

Hier kann Ihre Aufgabe nicht sein, illusionäre Vorstellungen zu wecken. Sie müssen zusammen mit der Verwaltung endlich den Sonderschulen Druck machen. Lassen Sie sich nicht abspesen mit dem oft gehörten Satz: Die Klientel ist halt so schwierig, da kann man nichts machen. - Da braucht man ja nur anzufügen: Das war schon immer so, das haben wir noch nie gemacht. Dann haben wir die Dreifaltigkeit dieser Argumentation zusammen.

Geben Sie den Sonderschulen die längst überfälligen Ziele vor, was Integration in die Gesellschaft heißt! Beteiligen Sie an der Zielvorgabe die Elternschaften! Holen Sie die Diskussionen und die Papiere aus den geschlossenen Zirkeln der Kultusministerkonferenz in Bonn oder der Abgeschlossenheit der Diskussion in irgendwelchen Lehrerzimmern! Das müssen Sie mit den Eltern machen, sonst klappt das nicht. Dann können Sie vielleicht erreichen, daß mit nur wenig Mehraufwand Integration und bessere Erfolge - auch bessere Erfolge der Sonderschule - möglich sind, daß die Sonderschule zu einem Ort wird, an den Schüler und Eltern gern gehen.

Das ist natürlich auch etwas, was ich der Sonderschullehrerschaft sagen muß. Nicht ohne Grund übt die Integration diese Faszination aus. Es wäre sicherlich in vielen Bereichen erfreulich, wenn man auch einmal fragen würde, was an einem selbst liegt, daß sich eine Situation so herausbildet.

Es bleibt dabei: Machen Sie auch den Professoren Dampf! Die Ausbildung in Brailleschrift für Blindenlehrer und in Gebärdensprache für Gehörlosenlehrer muß in den Pflichtkatalog der Lehrerausbildung, das muß Prüfungsfach werden.

Kostenneutrale Integration ist unserer Meinung nach nicht möglich. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß Sie das ernsthaft glauben. Ohne finanziellen Mehraufwand geht Integration nicht. Ohne finanziellen Mehraufwand werden Sie nicht einmal die heutigen Standards halten können. Wenn das in der Gesetzesbegründung steht, dann weisen Sie als Abgeordnete bei der Beschlußfassung doch zumindest diesen Teil der Begründung zurück. Es muß ja nicht so begründet werden. Der Glaubwürdigkeit dient das jedenfalls nicht.

Zusammenfassend: Lassen Sie nur das Mindeste im Gesetz stehen! Wir sind für Integration. Der Entwurf des Kultusministers wird unseren Ansprüchen in vieler

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

Hinsicht nicht gerecht. Da aber dringend etwas getan werden muß, um den Versuchsstatus zu beenden, sind Sie gezwungen, ein Gesetz zu verabschieden. Ich meine, das sollten Sie noch in dieser Legislaturperiode tun, denn wer von uns glaubt wirklich, daß in sechs oder sieben Monaten mehr Geld als heute da wäre. Das ist doch Quatsch!

Tun Sie uns allen und sich selbst einen Gefallen: Streichen Sie als Gesetzgeber jeden Absatz, jede Zeile, jedes Wort aus dem Entwurf, das nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen wirklich notwendig ist. Machen Sie das Gesetz so mager - auch in seinem Erscheinungsbild, in seinem Umfang -, wie es in der derzeitigen Haushaltslage ausfallen muß und inhaltlich ja eigentlich schon ist.

(Teilweise Heiterkeit)

Damit dokumentieren Sie, daß Sie sich schnellstmöglich wieder an die Aufgabe machen werden, ein inhaltlich anspruchsvolles Gesetz zu verabschieden. Dokumentieren Sie damit Ihre Stellung als Gesetzgeber, ernsthaft an den Problemen behinderter Kinder arbeiten zu wollen! Dokumentieren Sie auch Ihren Gestaltungswillen - der sich in dem vorliegenden Entwurf hoffentlich nicht erschöpft. Wir wollen Ihnen alle gern glauben, daß Sie unseren Kindern baldmöglichst mit einem neuen Gesetzentwurf gerecht werden wollen.

Ich komme zum Schluß. Wir wären nicht Selbsthilfe, hätten wir nicht Hoffnung auf Besserung. Wir wären nicht Selbsthilfe von Eltern behinderter Kinder, stünde uns nicht das Beispiel der Lebenshilfe vor Augen, was wir alles erreichen können - gegen Fachleute, auch gegen selbsternannte Fachleute. Wir wären nicht Eltern behinderter Kinder, kämpften wir nicht auch in Zeiten knapper Finanzen sowohl für den Erhalt des Erreichten als auch für die Einführung des Wünschenswerten. Sie sind eingeladen, da mitzumachen. - Vielen Dank.

(Beifall)

**Jutta Schattmann:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin Schulleiterin der Eichendorff-Schule, einer Bielefelder Grundschule.

Die Eichendorff-Schule hat 1987 begonnen - zunächst im Rahmen eines Schulversuchs -, behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam zu erziehen und zu unterrichten. Bei uns werden Kinder unterschiedlichster Behinderungsarten gemeinsam mit nicht behinderten in Zusammenarbeit mit einem/r Grundschullehrer/-in und einem/r Sonderschullehrer/-in unterrichtet. Der Unterricht ist außerordentlich differenziert: jedes Kind wird nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten und entsprechend der Fähigkeit in den verschiedenen Fächern unterrichtet. Das kann allerdings

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
zi-sto

auch bedeuten, daß es zieldifferenziert angelegt wird.

Nach allen unseren bisherigen Erfahrungen sind im Prinzip Kinder aller Behinderungsarten auch im Unterricht der Regelschule zu fördern, sofern die personellen und sächlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. So haben wir auch mehrfachschwerstbehinderte Kinder, also auch Kinder mit pflegerischem Bedarf, und seit Beginn dieses Schuljahres ein blindes Kind aufgenommen. Für die angemessenen sächlichen Bedingungen mußten wir allerdings sehr lange verhandeln.

Vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen ist der vorliegende Gesetzentwurf in einigen Punkten unbefriedigend, vor allem deshalb, weil die Rahmenbedingungen, die wir in unserem Schulversuch vorgefunden haben, kaum noch Berücksichtigung finden. Auch bleibt die Integration behinderter Kinder in der Regelschule nach diesem Entwurf eher die Ausnahme, nicht die Regel. Eltern erhalten lediglich ein Antragsrecht.

Eltern, Lehrerinnen und Lehrer der Eichendorff-Schule haben sich intensiv mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt. Nach zahlreichen Diskussionen - auch mit Landtagsabgeordneten - haben wir die aus unserer Sicht notwendigen Veränderungen des Gesetzentwurfs schriftlich fixiert. Dieser sogenannte Bielefelder Alternativentwurf ist Ihnen als Arbeitspapier zugegangen. Wir haben bei der Entwicklung des Alternativentwurfs Gesetze oder Gesetzentwürfe anderer Bundesländer wie Berlin, Brandenburg, Hessen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und das Saarland herangezogen. Alle diese Bundesländer gehen über den Entwurf von Nordrhein-Westfalen hinaus. Bei der Formulierung haben wir uns im wesentlichen auf Texte aus Niedersachsen und dem Saarland gestützt.

Der Alternativentwurf ist so gesehen eher ein Kompromiß. Er entspricht nicht unseren Idealvorstellungen eines Gesetzes. Wir meinen aber, daß Nordrhein-Westfalen gegenüber anderen Bundesländern in der Schulpolitik nicht zurückbleiben darf und daß die positiven Erfahrungen des gemeinsamen Unterrichts unter allen Umständen weiterentwickelt werden müssen.

Unsere Alternativvorschläge beziehen sich im wesentlichen auf die Punkte Verhältnis von Sonderschule und allgemeinbildender Schule und Mitwirkung von Lehrerinnen und Lehrern und Eltern bei der Entscheidung über Förderbedarf und Förderort.

Zu Punkt 1: In Anlehnung an das niedersächsische Schulgesetz schlagen wir vor, daß nicht die Sonderschule, sondern die allgemeinbildende Schule die Regelschule sein soll, an der auch Kinder, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, unterrichtet werden. Damit soll dem Grundanliegen der Integration stärker Rechnung getragen werden. Voraussetzung ist allerdings, daß auf diese Weise dem indi-

viduellen Förderbedarf entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten eine Integration erlauben. Mit der Aufnahme dieses Grundsatzes wird den immer stärker artikulierten Wünschen von Eltern Rechnung getragen, die ihre behinderten Kinder nicht die Sonderschule, sondern eine allgemeinbildende Schule besuchen lassen wollen, auch wenn sie dort nicht zielgleich, sondern zieldifferent unterrichtet werden können.

Dies gilt zunächst für die Primarstufe. Im Prinzip muß aber auch der gemeinsame Unterricht im Sekundarstufe-I-Bereich fortgesetzt werden. Da dies ohne Erprobung nicht sofort überall verwirklicht werden kann, schlagen wir vor, daß innerhalb der nächsten vier Jahre die Voraussetzungen zu schaffen sind. Allerdings sollte für die Schüler und Schülerinnen, die in der Primarstufe am gemeinsamen Unterricht teilgenommen haben, die Fortsetzung ermöglicht werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Regelung in Berlin hinweisen. Dort wird ab dem Schuljahr 1996/97 auch das grundsätzliche Wahlrecht der Eltern für alle Schulstufen und alle Behinderungsarten eingerichtet.

Zu Punkt 2: Mitwirkung. Hier geht es im Kern darum, daß die Mitwirkungsrechte aller Beteiligten - der Eltern, der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulaufsicht - klar geregelt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß eine solche Regelung nicht unbedingt so, wie von uns vorgeschlagen, im Gesetz selbst aufgenommen werden muß, sie kann genausogut in einer Rechtsverordnung erfolgen. Eine solche Rechtsverordnung ist im Entwurf ja schon vorgesehen. Ziel einer solchen Regelung ist es, im Vorfeld unter allen Beteiligten eine Einigung über den geeigneten Förderort und die Fördermaßnahmen zu erreichen, um mögliche Widerspruchsverfahren gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Wir schlagen zu diesem Zwecke die Einrichtung eines Förderausschusses vor. Diesem sollen angehören: der/die Schulleiter/-in der Regelschule als Vorsitzender/Vorsitzende, ein Lehrer der Regelschule, ein Lehrer der Sonderschule oder jeweils eine Lehrerin und Eltern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; die Entscheidung der Schulaufsicht fällt auf der Grundlage dieser Empfehlung. Bei einer solchen Regelung erhalten die Eltern und die Regelschule ein größeres Gewicht im Mitbestimmungsverfahren, als dies im Entwurf der Landesregierung der Fall ist. Detailfragen müssen bei den entsprechenden Verordnungen des Saarlandes, Berlins oder Niedersachsens nachgelesen werden.

Ungeklärt ist nach unserer Auffassung noch die Frage, in welcher Weise der Schulträger in diesen Entscheidungsprozeß einbezogen wird. Unsere Sorge ist, daß der Schulträger eine gefundene sinnvolle pädagogische Lösung aus Kostengründen nicht mittragen will oder kann. Im Gesetz oder in einer entsprechenden Verordnung muß daher die Schulträgerbeteiligung eindeutiger geregelt werden. Eine Möglichkeit

wäre hier, daß der Schulträger in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Schulamt oder der Bezirksregierung ein Konzept entwickelt, das dann die Grundlage für weitere Entscheidungsprozesse wäre.

Ein letzter Punkt ist die Gleichstellung von integrativen Kindergärten mit den Sonderschulkindergärten.

Meine Damen und Herren, soweit unsere Änderungsvorschläge. Abschließend möchte ich einige allgemeine Bemerkungen machen.

Die Firma Kienbaum hat in ihrer bekannten Untersuchung vielfältige Einsparungsvorschläge gemacht, die so oder ähnlich im Handlungskonzept der Landesregierung aufgenommen worden sind. In diesem Handlungskonzept wurde 1991 ausdrücklich festgestellt, daß fünf Stunden sonderpädagogische Förderung pro behindertes Kind in der Woche notwendig sind. Unsere Erfahrungen an der Eichendorff-Schule haben gezeigt, daß vier behinderte Schüler und Schülerinnen in einer Regelklasse durchaus angemessen zu fördern sind, wenn für jedes Kind fünf Lehrerwochenstunden eines Sonderschullehrers oder einer Sonderschullehrerin zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann die Betreuung aller Kinder im gemeinsamen Unterricht optimal gestaltet werden. Bei einer Kürzung der sonderpädagogischen Förderung auf vier Lehrerwochenstunden pro Kind wird eine angemessene Förderung in Frage gestellt. Wenn auch gespart werden muß - die Aufgabe der Integration darf keinesfalls aus Kostengründen überwiegend der Grundschullehrerschaft übertragen werden.

Ich appelliere daher an Sie: Schaffen Sie die rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß die seit Jahren praktizierte sonderpädagogische Förderung in Regelschulen erfolgreich weitergeführt werden kann. Orientieren Sie sich an den Regelungen anderer Bundesländer und bleiben Sie nicht dahinter zurück. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

**Vorsitzender:** Danke schön. - Zum guten Schluß der Expertenrunde rufe ich als Ersatz für Herrn Professor Feuser Herrn Frank Hoffmann auf.

**Frank Hoffmann (Aktionsbündnis "Gemeinsam spielen, lernen, leben"):** Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich werde und kann nicht Professor Feuser hier ersetzen oder gar vertreten. Ich spreche für das Aktionsbündnis "Gemeinsam spielen, lernen, leben", einer Zusammenfassung von mehr als 30 Organisationen großer und kleiner Verbände wie zum Beispiel dem Deutschen Kinderschutzbund, LAG "Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen", GEW Nordrhein-Westfalen, ÖTV 2 in Nordrhein-Westfalen, LAG "Hilfe für Behinderte" usw.

Sie haben heute schon viel gehört. Ich kann Sie beruhigen: Ich bin der letzte, der heute spricht. Deshalb werde ich mich auf das Notwendigste beschränken und nur die wesentlichen Punkte darstellen.

Um 1938 bestimmten die Nazis durch das Reichsschulpflichtgesetz, daß Kinder mit Behinderungen auf staatliche Anweisung hin zu Sonderschulen geschickt werden mußten. Dieses System hat sich bis auf den heutigen Tag so gehalten. Dieser Ungeist wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch für die Zukunft zementiert.

Aus einer Liste von gewalttätigen Übergriffen der LAG "Hilfe für Behinderte" möchte ich Ihnen nun einige Auswirkungen solcher jahrzehntelanger Ausgrenzungspraxis darstellen. Nur einige Beispiele: Stuttgart - September 1992 -: Ein 69jähriger geistig behinderter Mann wird im Bus bespuckt, beschimpft, geschlagen.

Hannover - Dezember 1992 -: Ein 27jähriger gehbehinderter Mann wird von einem etwa Gleichaltrigen zu Boden gestoßen und getreten. Der Mann erleidet Verletzungen an Kopf und Bauch.

Soest - Januar 1993 -: Einer Mutter mit behindertem Kind wird der Zutritt zu einem Café verweigert - ohne Kommentar.

Oder: Siegen - Januar 1993 -: Ono Kapi, ein leicht geistig und sehbehinderter Mann, wird von zwei Skins zu Tode getreten.

(Abgeordneter Dr. Dammeyer [SPD]: Alles Gegenstände dieses Gesetzes!)

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Jetzt sind das Extreme, aber diese personale Gewalt hat natürlich seine Grundlagen in der strukturellen Gewalt, in Strukturen, die Aussonderung von Menschen mit Behinderungen tagtäglich anordnet.

Die jahrzehntelange Aussonderung von Menschen mit Behinderungen in Sondereinrichtungen wie Frühförderung, Sonderkindergärten, Sonderschulen, Werkstätten für Behinderte, Wohnheime usw. hat dazu geführt, daß die Bevölkerung unsicher und irritiert im Umgang mit Menschen mit Behinderungen ist. Sie werden als störend empfunden. Der Aufbau eines Solidaritätsgefühls wird durch Aussonderung verhindert.

Dieses Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung leistet keinen Beitrag zum Abbau der strukturellen Gewalt, sondern verfestigt für die nächsten Jahre genau diese Strukturen, die personale Gewalt gerade begünstigen.

Mit diesem Gesetz verpaßt der Landtag in Nordrhein-Westfalen die längst überfällige Gelegenheit, sich von dem Ungeist der Aussonderung abzuwenden. Mit diesem Gesetz wird Diskriminierung auch weiterhin legalisiert. Meine persönliche Meinung dazu ist: Das ist ein "Schandgesetz".

Nach jahrelangem Einsatz ist es der Behindertenbewegung endlich gelungen, daß ein Diskriminierungsverbot in die Verfassung aufgenommen wurde. Wenn nun das Grundgesetz der Maßstab einer freiheitlich demokratischen Ausgestaltung unseres Schulsystems in Nordrhein-Westfalen ist, kann es nicht sein, daß Kinder mit Behinderungen weiterhin zum Besuch von Sonderschulen gezwungen werden, weil sie nämlich dadurch im Sinne des Grundgesetzes benachteiligt werden. Ich halte dieses Schulgesetz von daher für verfassungswidrig.

Nun zu einzelnen Punkten dieses Gesetzestextes: Die Aussage, daß der Regelförderort die Sonderschule ist, lehnen wir grundsätzlich ab. Selbst wenn diese Aussage offener formuliert würde oder sogar die Regelschule zum Regelförderort erklärt würde, wird durch den Haushaltsvorbehalt gemeinsamer Unterricht verhindert. Dieser Haushaltsvorbehalt ist mit einem Rechtsanspruch auf Integration nicht vereinbar. Das heißt nicht, daß wir von heute auf morgen und sofort die totale Integration haben müssen, obwohl wir sie gerne hätten, sondern wir fordern eine mittelfristige Planung der Umsetzung von Integration ohne das Totschlagargument Haushaltsvorbehalt.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Aufgrund des Differenzmodells werden zwar in Zukunft doppelt so viele Kinder integrativ beschult werden können, aber gleichzeitig wird die sonderpädagogische Förderung auf die Hälfte reduziert. Das heißt, für das einzelne Kind bleibt der individuelle Förderbedarf auf der Strecke.

Für die Sekundarstufe I ist noch anzumerken, daß es unverständlich bleibt, daß bei jahrelangem positivem Verlauf der zieldifferenten Integration in einigen Schulen der Sek. I nun erneut wieder erst erprobt werden muß, ob das überhaupt möglich ist.

Meine Damen und Herren! Das Aktionsbündnis weist diesen Gesetzentwurf entschieden zurück. Wir fordern vom Landtag ein klares Bekenntnis zum gemeinsamen Spielen, Lernen und Leben. Falls Sie fragen sollten, wo denn die Lehrerinnenstellen dafür herkommen sollen, möchte ich Ihnen folgenden Vorschlag machen: Kürzen Sie die Schülerwochenstunden um eine Stunde! Die daraus freiwerdenden Lehrerstellen verwenden Sie für die gemeinsamen Unterricht und für kleine Integrationsklassen. Damit kommen wir dem Ziel wieder ein Stückchen näher, und die Schülerinnen und Schüler werden es Ihnen danken. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Vorsitzender:** Ich komme zur Fragerunde.

**Abgeordnete Langenbruch (SPD):** Ich habe zunächst nur eine Frage an den letzten Redner. Ich hätte gerne eine Liste Ihrer Mitgliedsverbände, damit ich weiß, aus welchen Verbänden ich austreten muß. - Danke.

**Abgeordnete Kever-Henseler (SPD):** Es ist jetzt schwierig, aufgrund dieses großen Blocks von Fachleuten und der unterschiedlichen Aspekte, die angesprochen sind, sich auf Fragen zu beschränken und nicht jeden anzusprechen. Ich will es aber trotzdem versuchen und zwei Bereiche ansprechen. Da will ich zunächst einmal Herrn Hebborn und Herrn Pütz ansprechen, was dieses Problem Kostenverschiebung und Kostenverteilung angeht, die auf jeden Fall eine Folge dieses Gesetzes sind und insofern in Zusammenhang damit diskutiert werden müssen.

Es ist von Herrn Hebborn dargelegt worden, wie sich die Kostenverschiebung auf die Kommunen auswirken wird. Ich sehe es durchaus, daß, wenn sich der integrati-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

ve Unterricht von Schulen des Landschaftsverbandes auf Schulen der Städte und Gemeinden verlagert, eine Reihe von Mehrkosten auf die Gemeinden zukommt, was Personal - Therapeuten, Pflegekräfte - und die Ausstattung von Schulen - Lernmittel usw. - angeht. Auf der anderen Seite steht dem aber eine Minderung bei einem anderen Schulträger gegenüber. Je weiter die Integration ausgebaut wird, um so größer wird diese Verschiebung.

Abgesehen davon, daß man vielleicht auch einmal gegenrechnen müßte, ob bei den Städten und Gemeinden Einsparungen wieder in bestimmtem Rahmen erfolgen können - die Fahrtkosten und die Tatsache, daß mit zunehmender Integration bestimmte Sonderschulen nicht errichtet werden müssen oder möglicherweise geschlossen werden können, sind schon angesprochen worden -, müßte es ein Modell geben. Es gibt ja Fachleute, die eine Prognose geben können, wie sich das in den nächsten Jahren bei zunehmender Integration verschiebt.

Wir müssen darüber nachdenken, wie wir dieses Problem lösen. Es ist zu einfach, wenn wir einerseits sagen, daß wir als Landesgesetzgeber nichts damit zu tun haben, und wenn wir auf der anderen Seite einfach sagen: Wir überlassen das der jeweiligen Stadt, ob sie in der Lage ist, im Rahmen ihres Haushalts die Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder nicht. Ich würde gerne von beiden Beteiligten wissen, ob sie sich vorstellen können, daß wir in irgendeiner Form zu einer Vereinbarung über einen Kostenausgleich kommen können.

Ich nenne zwei Bereiche, von denen ich glaube, daß es da zu Verschiebungen kommen wird. Ich habe einmal schon den Schulträgerwechsel vom Landschaftsverband zu den Städten und Gemeinden angesprochen. Eine andere Ebene, auf der es zu Kostenverschiebungen kommen kann, ist die Verlagerung von Schulen des Kreises zu Schulen der Gemeinden. Auch da haben wir schon Beispiele: Kreise unterhalten Sonderschulen und stellen dort zusätzliche Therapeuten und ähnliches Personal ein.

Wenn die Kinder aber nicht mehr Schüler des Kreises sind, sondern Schüler der Grundschule der Gemeinde, könnte es durchaus sein, daß der Kreis sagt: Wir sind für diese Kinder nicht mehr zuständig. Wir sparen an unseren Sonderschulen die Stellen ein, und die einzelnen Gemeinden sind natürlich nicht in der Lage, dieses Personal zu ersetzen. Das sind zwei Ebenen, auf denen es Verschiebungen geben muß.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Ich glaube, daß wir in gemeinsamer Diskussion zwischen den Beteiligten - Land, Landschaftsverbände und Städtetag bzw. den Mitgliedern des Städtetages - die Verteilung der Mittel über das GFG oder auch die Verteilung der Mittel über die Landschaftsumlage einbeziehen sollten. Ich möchte gerne von Ihnen wissen, wie Sie das sehen, ob Sie es für sinnvoll halten, wenn es dazu eine Gesprächsrunde gibt oder eine Vereinbarung getroffen wird.

Dann habe ich noch eine konkrete Frage an Herrn Hebborn: Sie haben gesagt, Sie könnten nicht akzeptieren, daß § 10 Abs. 12 Schulverwaltungsgesetz, also die Entpflichtung bestimmte Sonderschultypen zu errichten oder fortzuhalten, nach der ersten schriftlichen Verbändeanhörung aus dem Entwurf wieder gestrichen worden ist.

Ich habe in der Stellungnahme des Landschaftsverbandes gelesen, daß aus Sicht des Landschaftsverbandes, wenn der Schulversuch Förderschule beendet ist, dieser Punkt noch einmal aufgegriffen und diskutiert werden sollte. Ich frage Herrn Hebborn, ob er nicht auch der Meinung ist, daß es eigentlich der sinnvollere Weg wäre, nach Beendigung des Schulversuchs Förderschulen darüber zu reden, ob man dies in eine gesetzliche Form gießt oder nicht. Ich wüßte gerne, ob Ihre Formulierung "das kann vom Städtetag nicht akzeptiert werden" auf einen Beschluß des Schulausschusses des Städtetages zurückgeht und ob das wirklich einhellige Meinung ihrer Mitglieder ist.

Herr Beckmann, Frau Zerweck und andere Personalratsvertreter haben die Rahmenbedingungen angesprochen und gesagt: Die Rahmenbedingungen müssen klar definiert sein.

Heute morgen sind verschiedene Vorschläge gekommen, wie diese Definition von Rahmenbedingungen aussehen könnte. Ich kann mich z. B. daran erinnern, daß heute morgen gesagt worden ist: Für jeden Grundschulzug müßte ein Sonderpädagoge zur Verfügung gestellt werden. Es ist auch einmal die Formulierung gefallen, die Rahmenbedingungen, die Grundlage der Schulversuche waren, müßten erhalten werden. Die Rahmenbedingungen der Schulversuche waren eigentlich Kostenneutralität. Auch mit dieser Formulierung kann ich nicht allzuviel anfangen.

Dann hat Frau Zerweck von den Rahmenbedingungen, die wir uns in den Versuchen erkämpft haben, gesprochen. Auch da ist mir nicht klar, wie diese Rahmenbedingungen aussehen. Ich habe wohl die Auswertung des Schulversuches vom Landesinstitut Soest gelesen, in der die beteiligten Lehrkräfte Vorstellungen geäußert

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

haben, wie sie sich Klassengrößen, Lehrerzuteilung und ähnliches vorstellen. Sie waren aber sehr unterschiedlich. Ich habe nirgendwo in der Auswertung der Versuche etwas Konkretes gelesen: So und so muß es aussehen, um an der Grundschule Integration betreiben zu können.

Ich frage deshalb Herrn Beckmann und Frau Zerweck konkret, wie ihre Rahmenbedingungen aussehen. Meinen Sie damit Klassengrößen bis zu 20 mit Doppelzählung der Kinder an Grundschulen und an Sonderschulen nach der bisherigen Relation? Wie ist Ihre konkrete Vorstellung für Rahmenbedingungen, die da sein müssen, um Integration erfolgreich an Grundschulen durchführen zu können?

Ich würde auch noch gern Herrn Trenner fragen, was er in seinem letzten Wortbeitrag konkret gemeint hatte. Aber das würde den Rahmen der heutigen Anhörung sprengen.

**Abgeordnete Gebauer-Nehring (SPD):** Kurz zu Herrn Hoffmann und dem Aktionsbündnis. Die AFB hat gestern ihren Auszug beschlossen, weil die Frage eben auftauchte. Herr Hoffmann, es gibt sicherlich einen Ungeist der Aussonderung in unserer Gesellschaft. Aber in diesem Zusammenhang die Sonderschulen zu bringen, das halte ich für äußerst diffamierend und an der Sache vorbei.

(Beifall)

Die Sonderschulen haben es ermöglicht, daß Behinderte qualifiziert gefördert wurden. Es nützt niemandem, wenn z. B. Lernbehinderte in einer Grundschule mit anderen gemeinsam unterrichtet werden, aber hinterher nicht lesen und schreiben können, wie es in den guten alten Zeiten war.

Es gilt jetzt, die Kompetenz der Sonderschulen in das allgemeine Schulwesen zu integrieren. Daran arbeiten wir. Dabei wollen wir auch keine Bedingungen verschlechtern, sondern wir wollen die Standards, die wir in dieser Frage erreicht haben, halten.

Ich habe eine Frage an Herrn Trenner. Er sagte, er wolle für seine Behindertengruppe die Integration nicht nur in Grundschulen, sondern auch in Realschulen und Gymnasien und grenzte dabei die Hauptschule ausdrücklich aus. Ich glaube, es ist ein Problem bei den Integrationsdebatten, daß jeder das beste für seine Klientel will und andere wieder ausgrenzt.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Glauben Sie nicht, daß alle Kinder in den Denkhorizont "integrativ" kommen müssen? Die Gesamtschule versucht das ja, sie ist bei der Integration Behinderter auch am weitesten. Glauben Sie nicht, daß wir Behinderte und Nichtbehinderte unter Einschluß der Hauptschule gemeinsam denken müssen?

Eine Frage an Frau Zerweck zum Verbund verschiedener Sonderschultypen: Frau Zerweck, sind Sie der Meinung, daß die Behinderungen zwischen Lernbehinderten, Erziehungshilfeschülern und Sprachbehinderten klar abgrenzbar sind, daß es oft am Ende eines Sonderschulaufnahmeverfahrens so ist, daß mehr oder weniger gewürfelt oder einfach entschieden werden muß, welcher Gruppe ein Kind zugehört, so daß sich eine Gemeinsamkeit von der Sache her anbieten würde? Oder machen Sie da andere Erfahrungen?

Sie sagten, die Lehrer leisteten das nicht. Wenn Sie das so ausdrücken, frage ich mich, wie Integration möglich sein soll, um in einer Klasse Kinder mit einer geistigen Behinderung, lernbehinderte Kinder, körperbehinderte und erziehungsschwierige Schüler gemeinsam von einem Sonderschullehrer, einer Sonderschullehrerin zu fördern. Wenn Sie das so aufrechterhalten, wäre Integration nicht möglich.

Sie fragen auch, wie verschiedene Schulabschlüsse in diesem Verbund verschiedener Sonderschultypen erreichbar sein sollen. Wie soll das in einem Integrationsversuch möglich sein? Haben die Integrationsversuche bisher nicht gezeigt, daß Kinder binnendifferenziert gefördert und zu unterschiedlichen Abschlüssen geführt werden können?

**Abgeordnete Schumann (GRÜNE):** Ich möchte zunächst den Vertreter des Städtetages, Herrn Hebborn, ansprechen. Sie haben Ihren Vortrag unter die Prämisse gestellt, daß die Kostenexpansion durch eine Ausweitung des gemeinsamen Lernens auf keinen Fall zum jetzigen Zeitpunkt die Kommunen als Schulträger treffen darf. Ich habe eine volkswirtschaftliche Gegenrechnung vermaßt. Die vermisse ich grundsätzlich, wenn über Kostenberechnungen in diesem Bereich die Rede ist.

Herr Hebborn, ich frage Sie, ob es nicht auf die Dauer unseriös ist, gesellschaftliche Folgekosten nicht zu berücksichtigen, die durch das Vermeiden von gemeinsamem Unterricht oder den Verzicht auf den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts entstehen könnten. Konkret weise ich darauf hin, daß in jeder Darstellung gesagt wird - ohne daß es genau beziffert wird -, daß die Mehrausgaben, die durch den gemeinsamen Unterricht anfallen, mittelfristig und langfristig durch Minderausgaben im

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Bereich der Pflege, der Heimunterbringung und beispielsweise der Unterbringung in Behindertenwerkstätten kompensiert werden, um nur einige Beispiele zu nennen.

Wenn es keine seriöse volkswirtschaftliche Berücksichtigung des Kostenfaktors gibt, frage ich Sie: Gibt es denn im Städtetag, im Kreistag, im Städte- und Gemeindebund Gutachten über die anfallenden Mehrkosten möglicherweise in Teilbereichen für den gemeinsamen Unterricht? Gibt es ein Gutachten, das ein flächendeckendes Integrationskonzept für den Schulträger berechnet?

Dritte Frage: Wie hoch sind die Transportkosten zur Zeit für behinderte Schülerinnen und Schüler? In welcher Höhe würden schätzungsweise Schülertransportkosten entfallen, wenn die sonderpädagogische Förderung in der Regelschule der Regelfall würde und nicht die Ausnahme? In welcher Höhe würden schätzungsweise Verwaltungskosten und Gebäudekosten entfallen, wenn das Modell des gemeinsamen Unterrichts regelhaft greifen würde?

Zu dem Verzicht auf die Bindung an die Zustimmung des Schulträgers bei der Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts: Sie halten diese Zustimmung für unverzichtbar. Befürchten Sie nicht, daß die Bindung des gemeinsamen Unterrichts an die jeweilige Kommune ungleiche Bildungschancen für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen herstellt? Befürchten Sie nicht, daß dort ein wichtiges Rechtsgut verletzt wird, nämlich das der Chancengleichheit bzw. der Gleichheitsgrundsatz?

Sie haben dankenswerterweise dieses Gesetz von Ihrer Interessenlage her, die ich wiederum sehr gut verstehen kann, als einen Versuch der Ökonomisierung im Sonderschulbereich enttarnt. Sie haben bedauert, daß eine Möglichkeit wegfällt, die vorher vorgesehen war, nämlich die Verpflichtung auf Errichtung und Fortführung von Sonderschulen. Ich bin froh, daß das weggefallen ist, denn es stand dort ohne wenn und aber, es war nicht an eine Vorstellung gekoppelt, was denn ersatzweise dafür kommen soll.

Wir haben immer gesagt: Wir können uns natürlich den Wegfall der Verpflichtung auf Einrichtung und Fortführung von Schulen für Lernbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe vorstellen, wenn sie an eine sonderpädagogische Förderung mit den Bedingungen des Schulversuchs, die sehr wohl klar sind, nämlich fünf Stunden im Durchschnitt für das behinderte Kind gekoppelt ist. Wenn das also mit dieser Vorschrift gekoppelt ist, können wir es uns vorstellen. Dann fänden wir es auch wünschenswert.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Ich frage einen Vertreter des Schulträgers: Können Sie sich diese Koppelung vorstellen, die ich gerade genannt habe, die Streichung dieser Schulformen bei sonderpädagogischem Unterricht mit Qualität - selbstverständlich unter den guten Rahmenbedingungen des Schulversuches für die Betroffenen? Dann hätten wir nämlich im Grunde folgendes: Abschaffung von Doppelstrukturen, von denen wir alle wissen, daß sie teurer sind. Das ist klar.

Ich frage Kollegin Zerweck: Ich hatte vorhin schon angedeutet, daß die Laborschule in Bielefeld interessanterweise einen Schulversuch beantragt und genehmigt bekommen hat, der folgenden Untersuchungsauftrag hat, nämlich in der Hauptsache festzustellen, unter welchen Bedingungen die Sonderschulen für Lernbehinderte, für Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe verzichtbar sind.

Gleichzeitig gibt es den Schulversuch zur Förderschule, der den Auftrag hat, festzustellen, unter welchen Bedingungen Schüler dieser drei Schulformen - für Erziehungshilfe, für Lernbehinderte und Sprachbehinderte - gemeinsam unterrichtet werden können? Wo ist der Sinn dieses Unternehmens? Wie interpretiert die Hauptpersonalrätin für Sonderschulen diesen merkwürdigen Sachverhalt der Gleichzeitigkeit von Unternehmungen, die eigentlich in unterschiedliche Richtungen gehen?

Jetzt frage ich die Vertreterin aus der Landesschülerinnenvertretung. Es hat mir verdammt gut gefallen, was Du gesagt hast, weil es nicht darum ging, für die Behinderten etwas zu sagen, sondern für Euch selbst.

(Zuruf: Die Vertreterin ist nicht mehr da!)

- Dann lassen Sie mich sie trotzdem loben und sagen, daß sie mir deutlich gemacht hat, daß den nichtbehinderten Schülern etwas Wesentliches an Lernqualität und Lebensqualität dadurch vorenthalten wird, wenn Schüler und Jugendliche mit und ohne Behinderungen getrennt unterrichtet werden.

(Beifall)

Da ich auch Mitglied in dem angesprochenen Aktionsbündnis bin, aus dem sich einige jetzt spontan oder mit Überlegung ausschließen wollen, möchte ich sagen: Ich habe nicht die Absicht, dieses Aktionsbündnis zu verlassen. Ich habe auch Herrn Hoffmann nicht so verstanden, daß er die Bemühungen von Sonderschullehrerinnen und -lehrern in den Sonderschulen um sonderpädagogische Förderung diffamieren wollte.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Ich würde ihn bitten, den Vergleich, mit dem er eingestiegen ist, noch einmal zu erläutern und seine Absicht deutlich zu machen.

Ich habe eine Frage an die Verwaltung Landschaftsverband Rheinland. Sie haben für die Verwaltung gesprochen. Der politische Wille des Landschaftsverbands Rheinland geht in eine ganz andere Richtung. Es gibt ja Rot/Grün. Es gibt eine schulpolitische Vereinbarung, in der es unter Punkt 7 heißt:

Beide Vertragspartner, die GRÜNEN und die SPD, nehmen zum Sonderschulentwicklungsgesetz Stellung mit dem Ziel,

- a) die Wahlfreiheit der Eltern zu gewährleisten, in dem nur noch ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Bedarfs durchgeführt wird;
- b) die Fortführung der Integration nach dem Grundsatz der Zieldifferenz in allen Schulformen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II möglich zu machen.

Noch eine ganze Menge mehr zur Integration steht darin. Ich fand es wichtig, das zu sagen, denn die Politik bestimmt das, was gemacht wird, und nicht die Verwaltung.

Ich möchte auch auf das hinweisen, was unter Rot/Grün an Entscheidungen möglich ist, und vor einer schnellen Novellierung möglichst noch vor der Landtagswahl warnen - es sei denn, wir könnten das Gesetz neu schreiben, kreativ und besonnen, wie wir es heute morgen zusammen versucht haben. Dann wünschte ich es mir natürlich noch vor der Landtagswahl. Sonst würde ich sagen: Abwarten! Da ist mehr drin.

**Abgeordneter Heidtmann (SPD):** Ich möchte zunächst an Frau Zerweck eine Frage stellen, weil ich mir nicht sicher bin, ob ich das richtig verstanden habe, was Sie gesagt haben.

Zunächst eine Bewertung, wenn Sie gestatten: Ich hatte mir eigentlich erhofft und erwünscht, daß Sie als Vertreterin des Personalrats für die Sonderschulen ein bißchen mehr Bereitschaft zur Zusammenarbeit signalisiert hätten. Wenn es richtig ist, was ich gehört habe, lehnen Sie den Gesetzentwurf in Bausch und Bogen ab. Sie wollen, daß das Gesetz nicht realisiert wird. Das ist, glaube ich, Ihre Position. Das hat mich ein wenig enttäuscht, ich hatte etwas anderes erwartet. Das ist eine Bewertung.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Sie haben gesagt, der Gesetzentwurf enthalte Hinweise auf den Abbau sonderpädagogischer Förderung - wenn Sie es gesagt haben, ich habe es so verstanden -, dann bitte ich Sie, konkret zu sagen, wo dies zu finden ist. Ich kenne diese Position in dem Gesetzentwurf nicht. Ich frage Sie, ob es in dem Gesetzentwurf nicht klare Aussagen darüber gibt, daß die Integration nicht nur im bestehenden Umfang bleiben soll, sondern daß sie behutsam im Rahmen der Möglichkeiten weitergeführt werden kann, die wir als Gesetzgeber haben. Ich bitte Sie, konkret dazu Stellung zu nehmen.

Zum zweiten möchte ich eine Frage an Prof. Kanter stellen. Ihr Beitrag war ja kurz, Prof. Kanter, aber für mich sehr hilfreich und weiterführend, wenn Sie mir diese Bewertung gestatten.

Sie haben davon gesprochen, daß dieses Gesetz durchaus Öffnungen enthält, abgesehen davon, daß sie auch die Notwendigkeit unterstrichen haben, daß dieses Gesetz verabschiedet werden soll, daß etwas in diesem Bereich passieren soll. Sie haben auch gesagt, daß es Zwischenformen gibt und Sie haben den Begriff von der ambulanten Förderung erwähnt. Könnten Sie vielleicht dazu ein paar Ausführungen machen? Darf ich Sie bitten, eine Formulierung zu versuchen - es bezieht sich auf den Komplex der Förderklassen im Gesetz -, die uns möglicherweise zu einer Verbesserung insgesamt kommen läßt. - Herzlichen Dank.

**Klaus Hebborn:** Zunächst hatte Frau Kever-Henseler zwei Fragen an mich gerichtet, die erste bezog sich auf die Kosten. Wir haben versucht, eine einigermaßen vernünftige Abschätzung dessen, was an Kosten und Kostenverschiebungen zu erwarten ist, aufzustellen. Wir mußten da passen, weil die Einschätzung dessen, was möglicherweise an Kosten für die kommunalen Schulträger mehr entsteht bzw. was sich an Verschiebung ergibt, nur durch eine Einzelfallprüfung auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten, auf der Grundlage dessen, was an Schulstruktur vor Ort vorhanden ist, und auf der Grundlage dessen, in welchem Umfang Integration durchgeführt wird, möglich ist. Insofern können wir da über überhaupt keine Einschätzung geben.

Es ist sicher richtig, daß zusätzliche Kosten etwa durch bauliche Maßnahmen oder auch Schülerfahrkosten Einsparungen im Einzelfall gegenüberstehen können. Aber wie gesagt, das ist so pauschal nicht zu sagen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Wir meinen aber, daß zumindest in zwei Punkten grundsätzliche Gespräche zwischen Land und Kommunen auch unter Einbeziehung der Landschaftsverbände notwendig sind. Das ist einmal das von mir schon angesprochene pädagogische Ergänzungspersonal, was unverzichtbar ist, was aber seit Jahr und Tag zwischen Land und Kommunen umstritten ist - ob es nun dem verwaltenden oder dem lehrenden Teil von Schule zuzurechnen ist. Das ist ungeklärt. Bisher gibt es da keinen Konsens. Es sah bisher so aus, daß die Schulträger das finanziert haben, auch häufig auf Druck der Schulen. Ich verkenne nicht, daß es da erhebliche Auseinandersetzungen gibt.

Wenn es schon zu integrativer Beschulung auf breiterer Front kommt - das ist in seinen Auswirkungen durchaus unterschiedlich gesehen worden -, dann muß man auch über die Finanzbeziehungen Land/Kommunen reden. Ob es das GFG ist, was sicherlich am einfachsten wäre, ist die Frage, da wir alle wissen, daß es sich hier nicht um zweckgebundene Zuweisungen handelt, sondern sie kommen in den allgemeinen Topf. Dadurch wäre nicht sichergestellt, daß diese Ausgaben auch wirklich dem Schulbereich bzw. dem Sonderschulbereich zugute kommt.

Der zweite Punkt Ihrer Frage betraf die von uns kritisierte Streichung des § 10 Abs. 12. Die Frage lautete, aufgrund welcher Beschlußlage wir dieses Votum abgegeben haben.

Unserem Schulausschuß hat der erste Gesetzentwurf vorgelegen. Aufgrund eines ausdrücklichen Votums haben wir damals diesen Passus sehr begrüßt und haben bei der Streichung entsprechend Kritik geübt.

Ich will noch einmal sagen, worauf es eigentlich ankommt. Es geht nicht darum, den Schulträgern sozusagen einen Freibrief zu geben, die Sonderschulen schleichend oder faktisch abzuschaffen, sondern es geht um mehr Flexibilität bei der Schulorganisation von integrativer Erziehung. Da erscheint oder erschien uns gerade dieser Paragraph eine durchaus geeignete Möglichkeit, um auch in Hinblick auf die Bewältigung der zusätzlichen Kosten integrative Beschulung voranzutreiben. So wie es jetzt aussieht, müssen wir beide Systeme, also das Spezialesystem und das integrative System, vorhalten. Diese Möglichkeit, die dort aufgezeigt war, haben wir auch als Anreiz verstanden, möglichst viel integrative Beschulung vor Ort zu realisieren, um im Einzelfall - ich sag ausdrücklich - mit Genehmigung der Schulaufsicht - wir können das ja nicht alleine - die eine oder andere Sonderschule zu schließen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Frau Abgeordnete Schumann hatte teilweise ähnliche Fragen gestellt, einmal, ob es Gutachten über die anfallenden Mehrkosten gibt. Die gibt es nicht aufgrund der von mir erwähnten Tatsache, daß man das nur Einzelfall bezogen machen kann. Sollte dieses Gesetz Bestandskraft bekommen, werden wir aber in ausgewählten Kommunen eine solche Untersuchung durchführen, um dann mit konkreten Zahlen operieren zu können.

Die Frage nach einer volkswirtschaftlichen Rechnung, die ich eher als rhetorische Frage verstanden habe, muß man als jemand, der in unserem Verband für den Bildungsbereich zuständig ist, bejahen. Nur, mit volkswirtschaftlichen Rechnungen kann man in der Politik leider keine Mittel locker machen. Dieses etatistische Denken herrscht vor. Ich bin sehr dafür, zumindest in die Richtung zu gehen, daß man sagt, daß man auf kommunaler Ebene z. B. verschiedene Etats, etwa den Schul- und den Jugendhilfeeat, miteinander verzahnt, um zumindest auf der Ebene von etatistischem Denken weg hin zu einer Gesamtbetrachtung zu kommen. Nur, volkswirtschaftlich wird man das wahrscheinlich nicht rechnen und auch nicht umsetzen können.

Was die tatsächlichen Kosten anbetrifft, dazu kann vielleicht Herr Pütz etwas mehr sagen, also zu den von Ihnen angesprochenen Fahrkosten usw.

Die Frage, inwieweit durch dieses Gesetz Bildungschancen für Kinder und Jugendliche ungleich gemacht werden, muß man auch mit Ja beantworten. Das ist kein Gesetz, das eine flächendeckende Umsetzung integrativer Beschulung in Nordrhein-Westfalen sicherstellt. Das muß man ganz klar sagen. Unsere positive Einschätzung ging auch in die Richtung, daß wir gesagt haben: Es ist ein erster Schritt. Es wird rechtlich fixiert. Dem müssen in möglicherweise 2,3 oder wieviel Jahren, wenn die Kosten der deutschen Einheit bewältigt sind, weitere Schritte folgen.

(Beifall des Abgeordneten Heidtmann [SPD])

Erst dann kann man sagen, das geht flächendeckend. So haben wir das verstanden. Unter dem Aspekt würde ich das Gesetz auch akzeptieren.

Letzte Frage von Ihnen. Ich habe sie nicht ganz verstanden, Ich versuche, sie einmal zu rekonstruieren. Es ging um den Wegfall der Verpflichtung, die drei Sonderschulen in Koppelung mit einem qualifizierten Sonderunterricht vorzuhalten.

(Abgeordnete Schumann [GRÜNE]: Integrierten Unterricht!)

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

- Ja, aber in der Regelschule. Wenn das denn als Rechtsanspruch formuliert würde, würde ich es in der jetzigen Situation aus den gleichen Gründen ablehnen, die ich jetzt eben am Podium genannt habe. Dieses Grundinteresse der Kommunen, das auch im Hinblick auf die Bewältigung der Kostenfolgen für uns wichtig ist, lautet, schulrechtlich Flexibilität zu haben, um nicht in einer bestimmten Richtung Schulorganisation betreiben zu müssen.

Der Vertreter der Gesamtschulen hat richtigerweise gesagt, im Sonderschulbereich werde etwas umgesetzt, was man für das allgemeine Schulwesen gerne haben möchte, nämlich die Verbundschule. Die Verbundschule ist nach dem Schulorganisationsgesetz für den zweiten Bildungsweg vorgesehen. Nach dem Sonderschulentwicklungsgesetz ist sie für die Sonderschulen vorgesehen. Wir hätten sie als Schulträger sehr gerne auch im allgemeinen Schulwesen. Es ist für mich auch nicht nachvollziehbar, wieso gerade in diesem Bereich damit begonnen wird, in anderen Bereichen das aber nicht möglich ist - aus welchen Gründen aber auch immer, darüber mag man spekulieren, das hat etwas mit Schulstruktur zu tun, es gibt demnächst eine Landtagswahl usw., vielleicht ist das ein Grund, daß man da still hält. Vom Grundsatz her geht das in die richtige Richtung. So wollte ich es auch verstanden wissen, also mehr Flexibilität, keine Aktion auf breiter Front gegen die Sonderschulen von seiten der Schulträger. - Vielen Dank.

**Joachim Pütz:** Frau Kever-Henseler, zu Ihrer Frage Kostenverschiebung, die Herr Hebborn teilweise schon beantwortet hat: Soviel ich weiß, ist in der Vorlage des Landschaftsverbandes an den Schulausschuß eine fiktive Berechnung enthalten. Wir haben ein Beispiel mit 400 oder 500 integrierten Schülern gewählt und ausgerechnet, welche Einsparungen bei uns dadurch entstanden wären. Wir haben das anhand der Unterrichtsmittel pro Kopf ausgerechnet und das auch auf Therapeuten und Pflegekräfte, die wir haben, bezogen. Unterm Strich gehen so und soviel bei uns raus, und die kommunale Familie hätte, wenn das Personal von ihnen käm, diese zusätzlichen Kosten. Das bezieht sich aber nur auf diese 400, 500. Es ist auch schwierig, das konkret zu greifen.

Ich bin aber auf jeden Fall der Auffassung, daß das proportional nicht auf die Kommunen zu verschieben ist. Ein Beispiel, das vielleicht einleuchtend ist: Wenn wir ein Volumen von 2 Millionen DM nehmen, das bei uns anfiel, wenn an den Regelschulen Integration laufen würde, würde bei unserem Umlageverband mit 14 kreisfreien Städten und 13 Kreisen die Umlage entsprechend um 2 Millionen DM

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

niedriger. Das bedeutet eine Umlagesenkung für die Mitgliedskörperschaften, die wir haben.

Beispielsweise bei der Stadt Köln, die Integration macht, Frau Kever-Henseler, entstehen die Integrationskosten allein in voller Höhe. Wir können ja nicht die Mitgliedskörperschaften zwingen, mit dem, was bei uns rausgeht, Integration zu machen. Das heißt, sie können nicht sagen, daß die Kosten proportional an die Kommunen verlagert werden. Umlagesenkung für die Kommunen und Mitgliedskörperschaften ja. Aber wenn einzelne Kommunen nicht entsprechend für ihr Gebiet diese Schüler in Integration in Regelschulen bringen, ist die eine oder andere Kommune, die es macht, überproportional belastet.

Ein weiteres wirtschaftliches Argument betrifft gerade den Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Für Schwerstbehinderte gibt es Aufzüge in Sonderschulen. In einer Sonderschule, an die 50 Schüler gehen, habe ich den Aufzug für diese 50.

Wenn in der Regelschule die Schwerstbehinderten integriert werden sollen, muß auch für die wenigen Schüler ein Aufzug gebaut werden, so daß proportional ein ganz anderer Kostenblock bei der Kommune entsteht. Gerade im ländlichen Bereich kann es sein, daß für drei, vier Schüler einer kleinen Kommune ein Aufzug gebaut werden muß, der genau dasselbe kostet, als wenn er bei uns installiert würde.

Zum Pflegepersonal und den Therapeuten: Wenn drei oder vier Schüler der Schule X an der Regelschule sind, gibt es noch keinen vollen Therapeuten nach dem Schlüssel, den wir haben, nämlich 1 zu 16. Die proportionale Weitergabe ist also mit Fragezeichen zu versehen.

Frau Schumann, zu den Schülerfahrkosten: An Schülerfahrkosten haben wir beim Landschaftsverband Rheinland 27 Millionen DM in unserem Etat pro Jahr, Westfalen-Lippe hat rund 24 Millionen DM. Die Tendenz ist steigend, weil wir steigende Schülerzahlen haben und auch der Anteil der Schwerstbehinderten, für die Einzeltransporte sehr teuer sind, gestiegen ist. Wir sind jedes Jahr mit einer überplanmäßigen Ausgabe angetreten.

Frau Schumann, erlauben Sie mir zum Schluß noch einen Satz zu dieser Vereinbarung Rot/Grün. Ich möchte nur darauf hinweisen: Die konstituierende Sitzung der Landschaftsversammlung ist am 19. Januar, das heißt nächste Woche. Zur Zeit gilt noch die alte Koalition, erst ab 19. Januar die Konstellation Rot/Grün. Brav, wie die Verwaltung des Landschaftsverbandes ist, werde ich auch im nächsten Schulaus-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

schuß berichten. Ich hoffe, daß wir das Thema und die Überlegungen, die auch von Ihrer Fraktion aufgegriffen werden, da diskutieren können.

Im Moment bin ich autorisiert, als Verwaltung der alten Koalition aufzutreten und eine Stellungnahme abzugeben, deren Erstentwurf übrigens vor einigen Monaten im Schulausschuß mit Beteiligung der GRÜNEN diskutiert wurde.

**Udo Beckmann:** Als Sprecher für den Hauptpersonalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, um zu Beginn die diskriminierenden Bemerkungen des Herrn Trenner über die Hauptschulen zurückzuweisen. Ich möchte darauf hinweisen, daß an vielen Hauptschulen Hervorragendes in Sachen Integration geleistet wird.

(Beifall)

Ich bin gebeten worden, zu den Rahmenbedingungen Stellung zu nehmen und möchte dies unter drei Gesichtspunkten tun.

Erstens. Die Mitwirkung der Eltern und der zuständigen Schulen bei der Entscheidungsfindung des Förderbedarfs und des Förderortes ist unabdingbar.

Zweitens. Für Integrationsklassen müssen andere Regelungen gelten als für Regelklassen. Je nach Behinderung ist durchaus ein Zwei-Lehrer-System erforderlich.

Drittens. Die Rahmenbedingungen müssen auf die jeweiligen Behinderungen abgestellt sein. Es darf keine Benachteiligung sowohl der Behinderten als auch der Nichtbehinderten erfolgen. - Danke.

**Harda Zerweck:** Ich bedanke mich für die Möglichkeit, die Position des Hauptpersonalrates aufgrund der Nachfragen zu klären. Herr Heidtmann, ich beginne mit dem letzten. Ich denke, daß der Hauptpersonalrat den Gesetzentwurf nicht in Bausch und Bogen ablehnt. Das müßte schon deutlich geworden sein, sonst hätte ich meine Redezeit wahrscheinlich nicht so lange überzogen.

Es ist differenziert worden. Ich habe versucht, den Zusammenhang zwischen den Veränderungen im Sonderschulsystem, wie es besteht, der tatsächlichen personellen

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Ausstattung und dem Kampf um eine angemessene und den beabsichtigten Regelungen zum gemeinsamen Unterricht herzustellen.

Sie haben gefragt, worin wir eigentlich den Abbau sonderpädagogischer Förderung erkennen. Sie meinen, daß das in bezug auf die Schulversuche keinen Abbau darstellt. Ich möchte darauf hinweisen, daß in den Schulversuchen, zuletzt noch per Erlaß vom 31. Juli 1992, gesagt worden ist, daß die in den Grundschulen beschulten sonderschulbedürftigen behinderten Schüler im Durchschnitt fünf Lehrerwochenstunden an sonderpädagogischer Förderung erhalten können. Diese fünf Stunden sind durch das Differenzmodell nicht mehr gewährleistet. Noch ein Schlenker: Die Schulversuche selber haben die fünf Stunden sonderpädagogischer Förderung als einen Mindestrahmen für den erfolgreichen gemeinsamen Unterricht benannt. Erlaßmäßig umgesetzt ist es dann mit "im Durchschnitt fünf Stunden".

Zum Gesetzentwurf bzw. den im Haushalt 1995 verankerten Regelungen oder Umsetzungen der Differenzrelation. Es ist folgendes beabsichtigt - ich müßte es Ihnen eigentlich nicht erläutern, ich tue es aber trotzdem einmal -: Es gibt zwei Möglichkeiten, wie der sonderpädagogische Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht realisiert wird. Da gibt es einmal den Grundbedarf, wenn man ihn umrechnet, kommen Sie auf etwa 2,1 Stunden sonderpädagogische Förderung pro Schüler. Der Grundschullehrerinnenanteil wurde bereits abgezogen.

Es gibt für einen Teil der Schüler, nämlich da, wo Sie zusätzliche Stellen bereitstellen, den Mehrbedarf. Wenn man den mit noch einmal 2,1 Stunden hinzuaddiert, kommen sie auf 4,2 Stunden sonderpädagogische Förderung. Damit liegen Sie immerhin unterhalb des Erlasses. Diese Regelung bezieht sich, wie gesagt, von der quantitativen Ausstattung im Haushalt her lediglich auf 1 330 Schüler. Es sind aber zur Zeit bereit 3 000 Schüler im gemeinsamen Unterricht. Das heißt, der andere größere Rest von 1 600 muß sich mit den 2,1 Stunden zufriedengeben.

Wenn man sich anschaut, wie es bei der Planstellenberechnung aussieht - hier beziehe ich mich wieder auf Berechnungen, die nicht der Hauptpersonalrat angestellt hat, sondern die vom Kultusministerium so dargestellt werden -: Da ist gesagt worden: Wenn man zur Zeit die Schüler-Lehrer-Relation für alle Sonderschulen aller Typen als eine Mischrelation berechnen würde, kommt man auf 7,75 Schüler, die eine Lehrerplanstelle ausmachen. Nach dem Differenzmodell sieht das anders aus. Da sind es 11,3 Schüler, die zu einer Lehrerplanstelle als Bedarf führen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Ich denke, das sind Hinweise, die uns berechtigen, zu sagen: Hierin liegt ein Abbau sonderpädagogischer Förderung im gemeinsamen Unterricht im Vergleich zu den Versuchsbedingungen. Vielleicht sollte man auch noch zusätzlich zur Kenntnis nehmen, daß die Versuche zum großen Teil mit dem gelaufen sind, was wir Doppelbesetzungen nennen.

Jetzt komme ich zu den Rahmenbedingungen: Der Hauptpersonalrat Sonderschulen ist nicht aufgefordert worden, im Rahmen der Vorüberlegungen bei der Aufstellung des Entwurfes mitzuarbeiten. Wir sind auf unseren Wunsch hin informiert worden und haben auch Gespräche führen und Bedenken vortragen können. Wir haben infolgedessen jetzt nicht ein alternatives Konzept von Rahmenbedingungen, ein umfassendes. Ich nenne ebenso wie mein Vorredner vom Hauptpersonalrat der Hauptschulen als eine Notwendigkeit, daß in den meisten Situationen das Vorhandensein von zwei Lehrern - Grundschullehrer plus Sonderschullehrer - im Primarbereich in der Regel erforderlich ist.

Das müßte man auch an Klassengrößen binden. Es ist absolut unmöglich, wenn wir die Klassengrößen an der Grundschulen von 30, die möglich und immer mehr Realität ist, auch für den gemeinsamen Unterricht zugrunde legen. Im gemeinsamen Unterricht können es eigentlich nur um die 20 sein, wenn gleichzeitig behinderte Kinder in der Klasse gefördert werden sollen.

Wenn es hier heißt: Auch die Schulversuche sollten kostenneutral geführt werden, gibt es wohl diese Aussage, nur, es ist nicht immer alles so, wie es sein soll.

Die Schulversuche haben zum großen Teil mit dieser Doppelbesetzung gearbeitet. Ob das rechtens war, diese nachträgliche Frage erübrigt sich. Es hat sich erwiesen, daß es erforderlich war.

Ich komme zu den anderen Fragen, die sich auf den Verbund von Schulen und auf die klar abgrenzbaren Behinderungen beziehen. Frau Gebauer hat nachgefragt, wieso der Hauptpersonalrat die verschiedenen Schulabschlüsse in der Förderschule für problematisch hält, aber in der Integration offensichtlich für möglich. Weiter hat sie gefragt, ob man die Sprachbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten und Lernbehinderungen voneinander abgrenzen kann.

Frau Gebauer, es wird wohl kein Lehrer bestreiten, daß es ein Schülerpotential gibt, bei dem sich diese drei Phänomene überschneiden. Sie müssen aber mit berücksichtigen, daß in Schulen für Sprachbehinderte auch Überschneidungen vorhanden sind,

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

nämlich z. B. mit Kindern, die nach kurzer Therapie und Dauer in dieser Schule - das hat Herr Grohnfeldt hier dargestellt - wieder die allgemeine Schule besuchen können.

Das eine ist die Klassifizierung der Behinderungen, die sicherlich in manchen Fällen problematisch ist, wobei ich schon sagen muß: Es gibt die Sprachbehinderung. Das ist sicherlich genauso unstrittig wie die Tatsache, daß es diese Überschneidungen gibt.

Jetzt zur Frage, wo diese Schüler gut gefördert werden können oder wo ein Abbau der Förderung stattfindet. Wenn wir uns anschauen, wie Kinder an Schulen für Sprachbehinderte von der Ausstattung her gefördert werden, haben wir da eine Klassenrichtzahl von 11 Schülern. Wir haben einen Schüler-Lehrer-Relation, die verschlechterte, von 8,7 zu 1. Wir haben eine fünfjährige Grundschulzeit, daß heißt eine Eingangsklasse, die den vier Jahren Grundschule vorgeschaltet ist. Durch dieses Konzept ist die Möglichkeit der frühzeitigen Rücküberweisung bisher möglich gewesen. Ob das unter den Bedingungen in der Förderschule noch möglich sein wird, ist zu überprüfen.

Für erziehungsschwierige Kinder gelten die gleichen Richtzahlen. Anders sehen sie an den Lernbehindertenschulen aus. Da heißt die Klassenrichtzahl 16 Schüler. Die Schüler-Lehrer-Relation beträgt 10,6 zu 1. In den Fällen hätte der Lehrer mit einer Anhäufung von Fördernotwendigkeiten diese Kinder in Hinblick auf zwei verschiedene Richtlinien und Rahmenbedingungen zu fördern. Das halte ich für eine sehr viel schwierigere Aufgabe, als dies unter anderen Bedingungen zur Zeit bei den bestehenden Sonderschultypen möglich ist.

Zu der Frage, wieso es im gemeinsamen Unterricht geht. Es geht im gemeinsamen Unterricht offensichtlich - da stellen wir die Versuchsergebnisse nicht in Frage -, eben auch wieder aufgrund der Rahmenbedingungen. Wir haben versucht, Ihnen im Gespräch deutlich zu machen: Gebt doch bitte allen Lernbehindertenschulen die Chance, ihre Schüler genauso zu fördern wie das die Kollegen an den Sb- und E-Schulen zur Zeit können. Gebt ihnen die Schüler-Lehrer-Relation von 7,9 zu 1! Das wäre die logische Folgerung, wenn man sagt: An diesen Schulen sitzen Schüler mit gleichen Förderbedürfnissen.

(Beifall)

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Damit habe ich auch die Frage von Frau Schumann beantwortet. Noch ein Schlenker: Sie haben diesen Schulversuch und das, was untersucht wird, gegenübergestellt. Es ist nicht uninteressant: Der Förderschulversuch, der läuft, hatte als ursprüngliche Versuchsbeschreibung den Auftrag zu untersuchen, ob erziehungsschwierige, sprachbehinderte und lernbehinderte Kinder gemeinsam genauso gut gefördert werden können wie an den jeweiligen Sonderschultypen. Der Versuchsauftrag hat sich geändert. Es scheint nicht mehr in Frage zu stehen, ob das geht. Es soll nur noch untersucht werden, wie es geht. Wenn damit gleichzeitig verbunden ist, daß das Ergebnis des Versuches feststeht, obwohl die Beschreibung des Versuches sehr dürftig ist, ist das für den Hauptpersonalrat sehr bedenklich. - Danke schön.

(Beifall)

**Wolf-Dietrich Trenner:** Ich habe versucht, den Abgeordneten zu berichten, daß die Eltern der sinnesbehinderten Kinder - also gehörloser Kinder, sehbehinderter Kinder, taubblinder Kinder - die Integration ihrer Kinder in die Hauptschulen ablehnen. Ich schlage vor, daß die Hauptschullehrer das einfach zur Kenntnis nehmen und darüber nachdenken, bevor sie über Diskriminierung reden. Wo bleiben denn die Hauptschulabsolventen im Leben? Ich diskriminiere nicht, ich beschreibe das nur.

Wenn die Hauptschullehrerschaft meinen sollte, daß es einen Grund gebe und das dieser Grund die Lehrerschaft diskriminiere, also daß der Grund bei der Lehrerschaft liege, dann stelle ich das anheim und nehme es selbst zur Kenntnis.

Ich weiß nicht, was es mit der Integration der Hauptschüler in das sonstige Schulwesen auf sich hat. Das war nicht mein Thema. Ich wollte nur ausdrücken, daß sich die Eltern der sinnesbehinderten Kinder etwas dabei denken, wenn insgesamt 540 befragte Eltern nicht einmal den Wunsch nach der Integration an diesen Schultyp äußern, sondern alle anderen Schulen wählen. Ich gehe davon aus, daß das Gründe hat und daß sie die Gründe kennen sollten, zumindest, daß sie das Fakt kennen sollten. - Danke.

**Prof. Dr. Gustav Otto Kanter:** Ich wurde nach den Öffnungen und nach den Zwischenformen gefragt. Den Punkt der Öffnung bringe ich an einem Beispiel. Aus meiner Sicht hat der jetzige Entwurf die Möglichkeit in sich, daß er viele der wesentlichen Weiterentwicklungen der Diskussion umsetzen kann. Er kann durch die Regelungen, die anschließend zur Haushaltssicherung getroffen werden, dies sofort

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

wieder kappen; aber die Möglichkeit, daß er es positiv machen kann, ist durchaus gegeben. Es wird sich an den Verordnungen und Umsetzungen, die das Gesetz bringt, erweisen.

Ich plädiere dafür - dies hat ein Vorredner gesagt -, ein möglichst schlankes Gesetz zu bringen, denn je mehr man in das Gesetz hineinpackt, desto mehr muß man unter der heutigen Lage bremsen. Je weniger ich Bremsen einbaue, desto offener kann ich formulieren.

Beispiel dazu § 7, in dem es heißt: behinderte Kinder usw. Ich habe in meinem Entwurf einen Text gebracht, der inhaltlich ohne weiteres das gleiche bringt, aber sehr viel offener und positiver formuliert ist. Ich lese ihn kurz vor:

Schulpflichtige, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, daß sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können, haben ein Recht auf sonderpädagogische Förderung. Sie sind verpflichtet, an sonderpädagogischen Fördermaßnahmen gemäß § X Abs. X teilzunehmen oder eine Sonderschule zu besuchen.

Das ist exakt die Anlegung an den Text der Kultusministerkonferenz, die Nordrhein-Westfalen mitgetragen hat. Das ist also die Übernahme der Textformulierung. Sie ist sehr viel offener, kann aber genauso durch entsprechende Regelungen gekappt werden.

Das zweite war die Frage von Zwischenmaßnahmen: Mein Vorschlag wäre, in diesem Zusammenhang nicht von Förderklassen, auch nicht von Sonderklassen zu sprechen. Es gibt solche Beispiele durchaus im Hamburger Schulwesen, natürlich auch im Ausland: z. B. das Ressort Units in den Vereinigten Staaten. Der Grundgedanke ist der, daß ein Teil der Schüler, die "noch nicht" so stark behindert sind, daß es gar nicht anders geht, daß sie, sofern keine integrative Beschulung möglich ist, in einer Zwischenform der integrativen Beschulung, nämlich als Form der kooperativen Beschulung zwischen einer Grundschule meistens und einer Sonderschule eine entsprechende Förderung erfahren.

Mein Text dazu würde lauten, einfach umformuliert aus dem Schulverwaltungsgesetz: "In Ausnahmefällen können an allgemeinen Schulen Fördereinheiten in kooperativer Form zusammen mit einer Sonderschule geführt werden." Dann haben Sie genau das, was Sie wollen und was möglich ist. Das kann man positiv sehr stark

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

ausbauen, aber man kann es nicht dazu mißbrauchen, Schulversager einfach abzuschieben. Das geht nicht, wenn Sie so formulieren.

**Frank Hoffmann:** Zu den Fragen von Frau Gebauer-Nehring und Frau Schumann: Ich bedaure, daß der AFB aus dem Aktionsbündnis austritt. Die Forderungen und die Ausführungen des AFB zum gemeinsamen Unterricht habe ich immer als sehr vorbildlich empfunden. Sie haben natürlich auch die Einladung des Aktionsbündnisses für Montag erhalten. Wir wollen uns mit der Möglichkeit einer Volksbefragung zum gemeinsamen Unterricht beschäftigen. Ich denke, Sie kommen damit in Konflikte mit Ihrer Mutterpartei.

Ich habe in meinen Ausführungen kein Wort gesagt, daß die Sonderschulen nicht ihren Job getan hätten oder daß Sonderschullehrerinnen und -lehrer schlechte Arbeit geleistet hätten oder daß nicht alles versucht worden wäre, in den Sonderschulen die Kinder zu fördern. Das habe ich mit keinem Wort gesagt, sondern ich habe gesagt, daß, wenn man Strukturen schafft, diese Strukturen Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen muß man bei Gesetzesentwicklungen berücksichtigen. Man kann nicht nur Inhalte schaffen, sondern muß sich auch die Strukturen genau anschauen.

Die SPD hat selber nach dem dreigliedrigen Schulsystem die Gesamtschule als besser empfunden. Sie hat nach der gymnasialen Oberstufe die berufsbildende Schule und die Kollegschule verbessert. Da sind doch die gleichen Grundgedanken zugrunde gelegt worden, als man das verändert hat. Um nichts anderes geht es bei den Sonderschulen.

Ich möchte das konkret machen: An eine Sonderschule für Lernbehinderte kommen die Kinder in der Regel per SAV ziemlich früh in die Schule. Wenn die Kinder zum SAV gemeldet werden, haben sie schon eine längere Leidenszeit hinter sich. Das müßte gar nicht sein, wenn Sonderpädagogen in der Grundschule arbeiteten. Sie könnten sich schon frühzeitig darum kümmern. Also erst muß das Kind leiden, dann kommt es in das SAV und wird von den anderen Kindern gehänselt "He, he, du gehst aber zur Doofenschule". Was meinen Sie, was das für das Selbstwertgefühl dieser Kinder mit sich bringt!

Wenn es dann die Sonderschulprüfung bestanden hat, weiß es auch: Aha, ich habe versagt und muß zur Sonderschule gehen.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

Für die Eltern stellt sich das folgendermaßen dar: Sie überlegen sich, ob irgend etwas mit ihren Genen nicht in Ordnung ist, ob sie doofe Kinder gezeugt haben oder sonst etwas. Das sind Zitate jetzt von Eltern. Sie machen sich Vorwürfe, was sie wohl falsch gemacht haben. Das trägt weder für das Gedeihen des Kindes noch für die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule Früchte - im Gegenteil. Die Eltern schämen sich dafür, daß ihre Kinder zur Sonderschule gehen. Da kann man als Sonderpädagoge tun und lassen, was man will. Es wird viel dagegen getan: Sie können es nicht vermeiden.

Im 8. Schuljahr an einer Schule für Lernbehinderte haben sie fast tagtäglich mit dem Thema zu tun: Es soll bloß niemand entdecken, daß wir zur Sonderschule gehen. Wenn Sie mit den Kindern irgendwo hingehen wollen, wird erst gefragt: Wissen die, daß wir von der Sonderschule sind? Wenn wir z. B. den Landtag in Nordrhein-Westfalen besuchen wollen, fragen die: Wissen die, daß wir von einer Sonderschule kommen? Dann sage ich: "Ja, ich muß euch doch anmelden!" - "Nein, dann gehen wir da nicht hin."

Das hat mit Sonderpädagogen überhaupt nichts zu tun. Das sind die Strukturen einer Sonderschule. Die können Sie nur dadurch verhindern, in dem Sie das Sonderschulsystem auflösen, verkleinern oder mit der Integration endlich anfangen. Das ist damit gemeint. Wenn Sie mich falsch verstanden haben, hat das auch seine Gründe. - Ich danke für die Möglichkeit, daß ich das noch einmal erklären konnte.

**Vorsitzender:** Herr Hoffmann, ich habe mich bis jetzt irgendwelcher Bewertungen immer enthalten. Ich glaube, es ging doch ganz einfach um den Zusammenhang, den Sie zwischen unseren Sonderschulen und der Nazipolitik hergestellt haben. So habe ich das auch verstanden. Es wäre vielleicht ganz gut, wenn Sie einfach sagen: So habe ich das nicht gemeint, ich entschuldige mich dafür. Das wäre angebracht, ohne den Punkt noch weiter auszuführen.

(Beifall)

**Frank Hoffmann:** Ich brauche mich nicht zu entschuldigen, weil ich nichts unge-rechtfertigt gesagt habe. Aber die Strukturen in unserem Sonderschulwesen gibt es eben seit dieser Zeit. Ich kann nichts dran tun. Aber sie gibt es eben. Sie gehört endlich abgeschafft. Diese Gelegenheit hätten wir mit einem Gesetz zur Integration, nur liegt es so nicht auf dem Tisch.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung  
60. Sitzung

11.01.1995  
sd-fre

**Vorsitzender:** Ja, gut. Alle anderen Bewertungen bleiben jedem selbst überlassen.

Meine Damen und Herren! Meine Wortmeldungsliste ist jetzt erschöpft. Wir sind es vielleicht alle auch etwas.

Auf der anderen Seite war die Anhörung sicher für unsere weitere Beratung sehr hilfreich. Es wurde alles schriftlich festgelegt. Es wird ein Protokoll erstellt. Wir werden allerdings in der nächsten Woche schon im Ausschuß Schule und Weiterbildung mit der ersten weiteren Beratungsrunde über das vorliegende Gesetz beginnen.

Ich darf allen Teilnehmern, egal in welcher Funktion, ob aktiv oder passiv, ganz herzlich danken und wünsche Ihnen allen einen guten Heimweg und einen schönen Abend. - Die Sitzung ist geschlossen.

(Beifall)

gez. Frey  
Vorsitzender

31.01.1995/02.02.1995  
245